

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für den

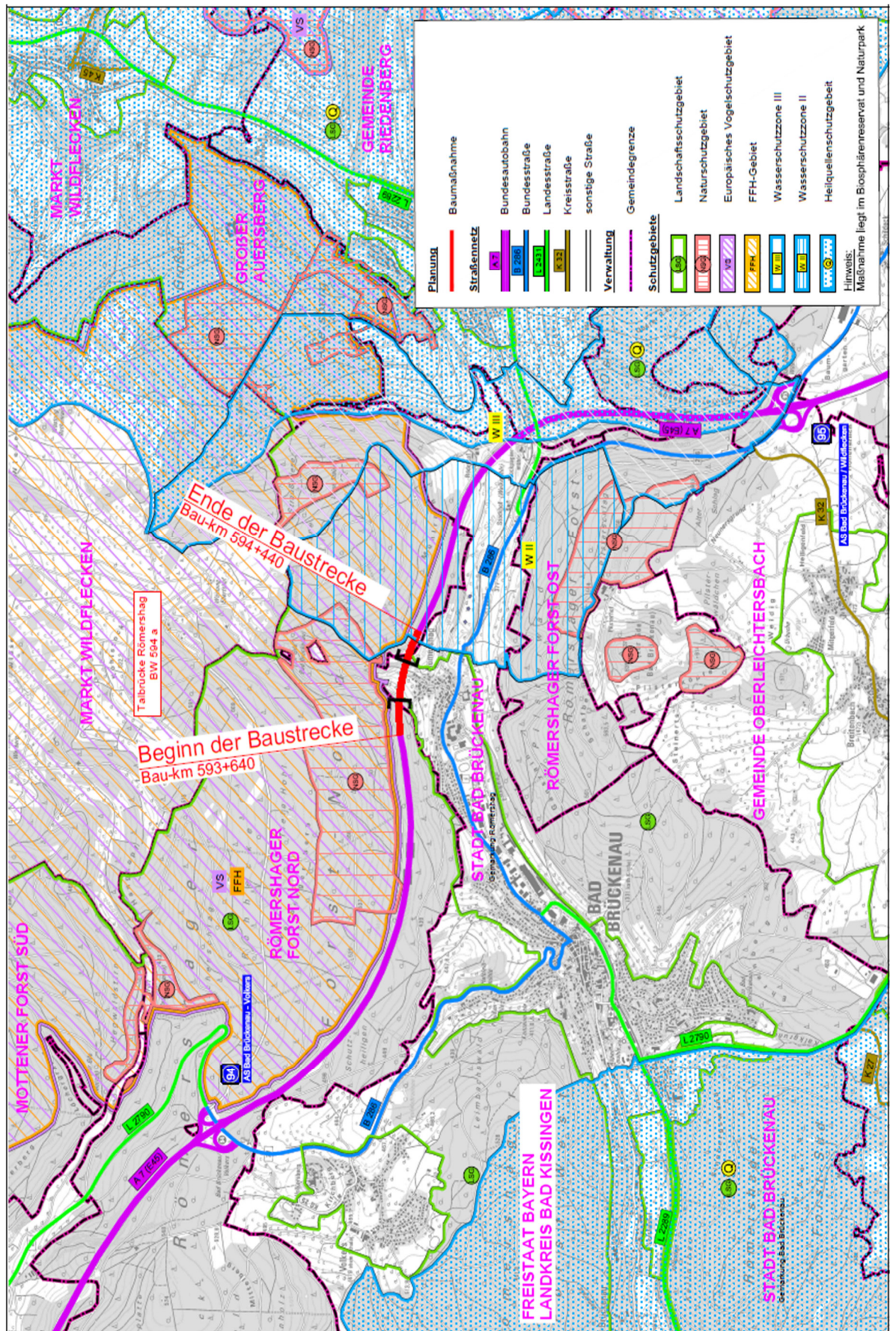
Ersatzneubau der Talbrücke Römershag

im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)

**Abschnitt Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers –
Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken**

(Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440)

Würzburg, den 06.05.2020



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	7

A

Tenor 10

1	Feststellung des Plans	10
2	Festgestellte Planunterlagen	11
3	Nebenbestimmungen	12
3.1	Zusagen	12
3.2	Unterrichtungspflichten	12
3.3	Immissionsschutz	13
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	13
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	16
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	19
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	21
3.8	Landwirtschaft und Wege	22
3.9	Denkmalpflege	22
3.10	Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange	23
3.11	Träger von Versorgungsleitungen	23
3.12	Wehrbereichsverwaltung	24
3.13	Vermessungswesen	24
3.14	Kommunale Belange	24
3.15	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	24
4	Entscheidung über Einwendungen	25
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	25
6	Ausnahmen und Befreiungen	25
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	26
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	26
7.2	Beschreibung der Anlagen	26
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	26
8	Straßenrechtliche Verfügungen	28
9	Sondernutzungen	28
10	Kosten des Verfahrens	29

B

Sachverhalt 30

1	Antragstellung	30
2	Beschreibung des Vorhabens	30
2.1	Planerische Beschreibung	30
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	30
3	Vorgängige Planungsstufen	31
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	31
3.2	Raumordnung und Landesplanung	31
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	31
4.1	Auslegung	31
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	32
4.3	Erörterungstermin	33
4.4	Planänderung	34

C

	Entscheidungsgründe	35
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	35
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	35
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	35
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
1.4	Raumordnungsverfahren	36
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	36
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	38
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	39
2.2	Untersuchungsraum	40
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)	41
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	41
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	41
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	42
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	42
2.3.1.4	Schutzgut Fläche	44
2.3.1.5	Schutzgut Boden	45
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	45
2.3.1.7	Schutzgut Luft	46
2.3.1.8	Schutzgut Klima	46
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	47
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	47
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	47
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	48
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	49
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	50
2.3.2.3	Schutzgut Fläche	57
2.3.2.4	Schutzgut Boden	57
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	61
2.3.2.6	Schutzgut Luft	64
2.3.2.7	Schutzgut Klima	65
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	65
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	66
2.3.2.10	Wechselwirkungen	66
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	67
2.4.1	Schutzgut Mensch	67
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	67
2.4.1.2	Luftschadstoffe	68
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	69
2.4.1.4	Land- und Forstwirtschaft	70
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	70
2.4.3	Schutzgut Fläche	72
2.4.4	Schutzgut Boden	73
2.4.5	Schutzgut Wasser	76
2.4.5.1	Oberflächengewässer	77
2.4.5.2	Grundwasser	79
2.4.6	Schutzgut Luft	79
2.4.7	Schutzgut Klima	80
2.4.8	Schutzgut Landschaft	80
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	83
2.5	Gesamtbewertung	84

3	Materiell-rechtliche Würdigung	85
3.1	Rechtsgrundlage	85
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	85
3.3	Planungsermessen	87
3.4	Linienführung	87
3.5	Planrechtfertigung	88
3.5.1	Planungsziel	88
3.5.2	Projekalternativen zur Erreichung des Planziels	89
3.5.3	Zusammenfassung	90
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	90
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	91
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	91
3.7.2	Planungsvarianten	93
3.7.3	Ausbaustandard	95
3.7.4	Immissionsschutz	97
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	97
3.7.4.2	Lärmschutz	98
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	107
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	108
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	108
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	108
3.7.5.2	Eingriffsregelung	109
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	127
3.7.5.4	Artenschutz	133
3.7.5.5	Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“	142
3.7.5.6	Abwägung	153
3.7.6	Bodenschutz	154
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	157
3.7.7.1	Hochwasserschutz	157
3.7.7.2	Gewässerschutz	159
3.7.7.3	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	167
3.7.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	174
3.7.7.5	Abwägung	181
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	181
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	182
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	184
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	185
3.7.8.4	Abwägung	187
3.7.9	Forstwirtschaft	187
3.7.10	Fischerei	190
3.7.11	Denkmalpflege	193
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	194
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	195
3.7.13.1	Bayernwerk Netz GmbH	195
3.7.13.2	Stadtwerke Bad Brückenau GmbH	196
3.7.13.3	Abwägung	197
3.7.14	Kommunale Belange	197
3.7.14.1	Stadt Bad Brückenau	197
3.7.14.2	Landkreis Bad Kissingen	199
3.7.14.3	Abwägung	199
3.7.15	Sonstige Belange	200
3.7.15.1	Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung	200
3.7.15.2	Polizei	201
3.7.15.3	Wehrbereichsverwaltung	202
3.7.15.4	Belange des Vermessungswesens	202

3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	202
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	203
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	203
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	205
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	207
3.8.1.4	Abwägung	208
3.8.2	Einzelne Einwendungen	208
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	209
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	210
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	211
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	211
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	212
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6	212
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7	212
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8	213
3.8.2.9	Einwendung Nr. 9	219
3.8.2.10	Einwendung Nr. 10	219
3.8.2.11	Einwendung Nr. 11	220
3.8.2.12	Einwendung Nr. 12	220
3.8.2.13	Einwendung Nr. 13	220
3.8.2.14	Einwendung Nr. 14	229
3.8.2.15	Einwendung Nr. 15	230
3.8.2.16	Einwendung Nr. 16	230
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	230
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	231
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	231
4.2	Sondernutzungen	232
5	Kostenentscheidung	233

D

Rechtsbehelfsbelehrung

234

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

235

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweihundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mittelung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-13

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a) im Zuge der BAB A 7 Fulda – Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Volkers – Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Wildflecken mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (BW 594a) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen (Tektur vom 28.02.2020) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 Anlage		Erläuterungsbericht UVP-Bericht in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung vom 28.02.2020	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5 5		Lageplan in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Lageplan</i>	1:1.000 <i>1:1.000</i>
6		Höhenplan	1:1.000/100
8 8.1 8.1 8.2		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen Lageplan Entwässerungsabschnitte – Endlage in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Lageplan Entwässerungsabschnitte - Endlage</i> Systemplan Regenrückhaltebecken	1:1.000 <i>1:1.000</i> 1:500; 250; 100
9 9.1 9.1 9.1 9.1 9.2 9.3	1 1 2 2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 593+640 – Bau-km 594+440 in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 593+640 – Bau-km 594+440</i> Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Ausgleichsfläche 4.1 A in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Ausgleichsfläche 4.1 A</i> Maßnahmenblätter in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung vom 28.02.2020 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung vom 28.02.2020	1:1.000 <i>1:1.000</i> 1:1.000 <i>1:1.000</i>
10 10.1 10.1 10.2		Grunderwerb Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Grunderwerbsplan</i> Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung vom 28.02.2020	1:1.000 <i>1:1.000</i>
11		Regelungsverzeichnis in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung vom 28.02.2020	
14 14.1 14.2 14.3 14.4 14.5 14.6		Straßenquerschnitt Regelquerschnitt BAB A 7 Regelquerschnitt – Feld- und Waldwege Regelquerschnitt – Baustraßen Kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 593+680 Kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 593+810 Bestimmung der Belastungsklasse BAB A 7	1:50 1:50 1:50 1:100/100 1:100/100
16 16.1 16.1 16.2 16.2 16.3		Sonstige Pläne Brückenskizze in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Brückenskizze</i> Lageplan Baustraßenkonzept Bauphase I in der Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt <i>Lageplan Baustraßenkonzept Bauphase I</i> Lageplan Baustraßenkonzept Bauphase II	1:500; 100 <i>1:500; 100</i> 1:1.000 <i>1:1.000</i> 1:1.000

18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungsbericht – Wassertechnische Untersuchungen	
Anlage		Beurteilung Chlorid-Einleitung	
18.2		Berechnungsunterlagen – Wassertechnische Untersuchungen	
		in der Fassung der textlichen Richtigstellungen und der	
		Planänderung vom 28.02.2020	
18.3		Detailplan – Höllgrabenverrohrung	1:500; 250; 100
Anlage		Risikoabschätzung Dammversagen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fas-	
		sung der textlichen Richtigstellungen und der Planänderung	
		vom 28.02.2020	
19.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in der	1:1.000
		Fassung der Planänderung vom 28.02.2020 ersetzt	
19.2		<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i>	<i>1:1.000</i>
19.3		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von-
seiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten
eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie
sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie
ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegen-
ständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbe-
schluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad
Kissingen ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzu-
zeigen. Der mit der ausführenden Firma abgestimmte Bauablauf und der Bau-
zeitenplan ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen vorzulegen und zukünftige
größere Instandsetzungsarbeiten am Brückenbauwerk sind mindestens 14 Tage
vorher anzuzeigen.

Der SiGeKo-Plan ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig vor Bau-
beginn vorzulegen. Er muss u.a. Maßnahmen, Meldekette und Ansprechpartner
bei Hochwassergefahr bzw. Einstau des Rückhalterumes oberhalb des Baustra-
ßendamms sowie für Arbeiten im Bereich des Wasserschutzgebietes Römershag
enthalten.

3.2.2 Die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigten sowie die Hegefischereigenossenschaft Obere Sinn (derzeit vertreten durch Herrn Josef Göbel, Baumallee 19, 97799 Zeitlofs) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.3 Die Bayernwerk Netz GmbH – Kundencenter Schweinfurt, Karl-Götz-Straße 5, 97424 Schweinfurt - ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn über diesen zu informieren, damit bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zur Verlegung der Versorgungsleitungen veranlasst werden können.

3.2.5 Der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg ist rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ und das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, sind ebenso wie die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten.

3.3.2 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DSt-rO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.3 Die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern sind lärmarm zu errichten und an der Unterseite mit einem Lärmschutz zu versehen.

3.3.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in die Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Talbrücke Römershag sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Für das Bauen im faktischen Überschwemmungsgebiet des Höllgrabens (= wassersensibler Bereich) sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.1.1 Bei Arbeitsunterbrechungen bzw. an arbeitsfreien Tagen sind die Baumaschinen aus dem wassersensiblen Bereich bzw. dem Vorland des Gewässers zu entfernen.

3.4.1.2 Unbelastetes Bodenmaterial und Erdaushub (Z 0-Material) sind möglichst außerhalb des wassersensiblen Bereiches zu lagern. Ist dies nicht möglich, ist die Lagerung so vorzunehmen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

3.4.1.3 Belastetes Material (Z 1.1 und stärker belastet) darf grundsätzlich nicht im wassersensiblen Bereich und im Wasserschutzgebiet zwischengelagert werden. Für diese Materialien ist eine geeignete Deklarationsfläche außerhalb dieser Bereiche vorzusehen.

3.4.1.4 Überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist aus dem wassersensiblen Bereich bzw. Vorlandbereich des Gewässers vollständig zu entfernen. Auffüllungen sowie die Entstehung von abflusslosen Mulden sind nicht zulässig.

3.4.1.5 Sämtliche Baumaschinen, sowie lagerndes Baumaterial sind rechtzeitig vor Beginn eines Hochwassergeschehens aus dem wassersensiblen Bereich zu entfernen. Kann das Baumaterial aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht rechtzeitig geborgen werden, so ist eine ordnungsgemäße Sicherung gegen Abschwemmung zu veranlassen.

3.4.1.6 Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und –geräte als auch die Baustelleneinrichtung haben möglichst außerhalb des wassersensiblen Bereiches und des Wasserschutzgebietes auf eigens hierfür befestigten Plätzen zu erfolgen.

3.4.2 Für den Baubetrieb im Allgemeinen sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.2.1 Die Arbeiten, sind so durchzuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen werden.

3.4.2.2 Beim Rückbau der Brückenfelder und Stützen ist darauf zu achten, dass keine Stoffe ins Gewässer gelangen. Der gewählte Rückbauablauf des Überbaues mit Konfliktpunkt „Gewässer“ ist zur Freigabe dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen. Die dazu erforderliche Verbauung des Höllgrabens auf einer Länge von mindestens 45 m ist standsicher und auftriebssicher auszuführen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit orientiert sich an der Bemessung der temporären Verrohrung im Bereich des Baustraßendamms. Entsprechende Nachweise sind zu führen. Der ca. 45 m lange Verbau über den Höllgraben muss dicht verschalt werden, damit weder Abbruchmaterial beim Rückbau noch Beton im Zuge des Neubaus ins Gewässer gelangen kann. Die tatsächlichen Ausführungspläne (Lageplan und Detailpläne) des horizontalen Verbaus über den Höllgraben sind zur Freigabe dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen.

3.4.2.3 Baumaterialien, die mit Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe enthalten, die nachteilige Auswirkungen auf das Wasser haben können.

3.4.2.4 Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, muss frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein.

3.4.2.5 Der Rückbau der bestehenden Talbrücke muss vollständig erfolgen. Die aufgehenden Betonbauteile müssen mindestens bis 100 cm unterhalb des vorhandenen Geländeniveaus zurückgebaut werden.

3.4.2.6 Vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Beschädigter oder entfernter Bewuchs ist zu ersetzen. Aufgegrabene Bereiche sind wieder ordnungsgemäß zu befestigen.

3.4.2.7 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Bad Kissingen anzuzeigen.

3.4.3 In den Ablaufgräben oder auf Versickerungsflächen anfallendes Mähgut darf bei einem Regenereignis nicht in den Vorfluter eingeschwemmt werden. Es ist daher innerhalb von drei Tagen zu entfernen.

3.4.4 Nach Ablauf von Hochwässern ist das Treibgut, welches sich an den Pfeilern der Talbrücke gesammelt hat, zu entfernen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist abzufahren und nach dem Abfallbeseitigungsgesetz weiter zu behandeln.

3.4.5 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalles) zu erstellen. Sofern nicht bereits im SiGeKo-Plan oder im Alarmplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen benannt, ist ein sog. Verantwortlicher für Gewässerschutzbelange zu benennen.

3.4.6 Es muss eine Beweissicherung der Bauwerke am Gewässer (Gewässerabschnitt mit beidseitiger Ufermauer und Sohlpflasterung, Tosbecken (= Absturz mit Sperre) und Gewässerabschnittes mit Sohl- und Böschungspflaster) mit der Stadt Bad Brückenau (= Unterhaltsverpflichteter) und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mit Aufnahme und Definition der einzelnen Bauwerksabschnitte vorgenommen werden. Nach Rückbau des temporären Überbaus und der Verrohrung mit Ein- und Auslaufbauwerken (räumlicher Rechen und Tosbecken) ist der Gewässerabschnitt des Wildbaches „Höllgraben“ mit einer erforderlichen Übergangsstrecke (mind. jeweils 5 m im Ober- und Unterlauf) an den Bestand unter Berücksichtigung der Wildbachcharakteristik gemäß dem vor der Baumaßnahme bestehenden Zustand wiederherzustellen. Art und Umfang sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad

Kissingen vorab zu definieren. Sollte der Grobrechen in den zukünftigen Gewässerabschnitt integriert werden können, ist auf den Rückbau zu verzichten. In diesem Fall ist das Bauwerk an den bisherigen Unterhaltungslastträger (Stadt Bad Brückenau) zu übergeben. Für die Gewässerausbaustrecke sind dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und der Stadt Bad Brückenau aussagekräftige Unterlagen (Ausführungslagepläne, Längsschnitt, Querprofile mit Nachweise zur Standsicherheit der Uferbefestigung und Sohlsicherung) vorzulegen.

3.4.7 Während der gesamten Bauzeit ist der Abfluss im Bereich des Baustraßendamms und des Überbaus über den Höllgraben sicherzustellen. Nach Ablauf von Hochwässern ist angesammeltes Treibgut insbesondere aus den beiden Rechen zu entfernen. Es darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist abzufahren und nach dem Abfallbeseitigungsgesetz weiter zu behandeln.

3.4.8 Die biologische Durchgängigkeit des Gewässers im Bereich der bauzeitlichen Höllgrabenverrohrung ist in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrechtzuerhalten. Die Verrohrung ist 20 bis 30 cm tiefer als die Gewässersohle einzubringen, mit dem geringstmöglichen Gefälle und einem dauerhaften Wasserabfluss.

3.4.9 Die Ausbildung der Baustraße und deren Entwässerung sowie die Ausbildung des Taktkellers im Bereich der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes WV Bad Brückenau WGA Römershag mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zur Wahrung der Belange des Grundwasserschutzes abzustimmen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Die Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten, auszuführen. Die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch einen Bericht, der der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, nachzuweisen.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

3.5.2 Bei der Auswahl der Lagerflächen ist darauf zu achten, dass keine naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange durch die Lagerung des Oberbodens berührt werden. Die Ablagerung von überschüssigem Bodenmaterial ist auf geeigneten Ablagerungsstandorten vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.3 Über die Anbringung von Stammabschnitten und das „Aus-der-Nutzung-Nehmen“ von Biotopbäumen sind geeignete Nachweise zu führen und diese der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde unverzüglich nach Anbringung bzw. Aus-der-Nutzung-Nahme vorzulegen.

3.5.4 Vor Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind detaillierte Ausführungspläne zu erstellen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Hierbei ist für die Anlage der festgesetzten Heckenpflanzungen jeweils ein beispielgebendes Pflanzschema zu entwerfen und eine Auswahlliste für die vorgesehene Pflanzung der standorttypischen Wildobst- und Laubbäume vorzulegen.

3.5.5 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.6 Evt. Gehölzausfälle sind durch Nachpflanzungen und evt. Einsaatausfälle sind durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen.

3.5.7 Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen bzw. Ansaaten ist mit der unteren Naturschutzbehörde ein Ortstermin in der Vegetationszeit zu vereinbaren, bei dem eine protokollarische Abnahme der ökologischen Wertigkeit erfolgt.

3.5.8 Die Begrünung und die Schaffung von Sichtkulissen im Bereich des Absetz- und Regenrückhaltebeckens sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharmonisch durch Schaffung abgerundeter Böschungskanten an das bestehende Gelände an-

zugleichen. Geländeänderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind unzulässig.

3.5.9 Bei der Ansaat von extensivem Landschaftsrasen ist ausschließlich Regio-Saatgut, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, zu verwenden. Es ist mindestens eine Ansaatstärke von 5 g/m² erforderlich. Die Ansaat muss bis spätestens Mitte September erfolgen.

3.5.10 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der im Rahmen dieses Beschlusses getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden als Ansprechpartner zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten und fachgerechten Durchführung bzw. Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und
- Erstellung eines Berichts inkl. Fotodokumentation zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

3.5.11 Das für den Ausgleich des Waldflächenverlustes innerhalb des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ vorgesehene Teilstück des Grundstücks Fl.Nr. 18/4 der Gemarkung Römershager Forst-Nord muss bereits ab Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß den in der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön““ der Regierung von Unterfranken (Nr. 55.1-8622.01-1/13) festgelegten Regularien behandelt werden. Es muss zeitnah per Änderungsverfahren in das Naturschutzgebiet eingebracht werden.

3.5.12 Der von der Baumaßnahme betroffene Teil des Höllgrabens ist vor Baubeginn durch geeignetes Fachpersonal auf den Besatz mit Bibern zu kontrollieren. Wird bei der Begehung eine Ansiedlung des Bibers festgestellt, so ist - neben der Einbindung des örtlichen Biberbeauftragten - das weitere Vorgehen (insb. bzgl. Vergrümpfungsaktionen) mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bad Kissingen einvernehmlich abzustimmen.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken ist so auszugestalten, dass eine künftige Besiedelung durch den Biber verhindert wird.

3.5.13 Die Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) im Rahmen der naturschutzfachlichen Maßnahme 1.5 V müssen außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (also nicht von Mitte März bis Ende Juli) beginnen.

3.5.14 Die geplante Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände muss so ausgestaltet werden, dass Vogelschlag vermieden wird.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
- „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung und den Wiedereinbau inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z\ 0$ und $< Z\ 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des BayStMUV "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken").

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden entsprechend der vorhandenen Bodenhorizonte zu lagern. Diese Bodenmieten sind – soweit erforderlich – unter Vermeidung einer Bodenverdichtung zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials muss entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaues erfolgen, um die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen.

Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

Überschüssiger Oberboden ist – soweit dies baubetrieblich möglich ist – den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Die geplante Verrohrung des Höllgrabens einschließlich der nach Bauabschluss vorgesehenen Renaturierung/Wiederherstellung der davon betroffenen Bereiche, die Befestigung der neuen Einleitstelle (E1) sowie die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett sollen - soweit möglich - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und der Laichzeit der Mühlkoppe (01.02. bis 15.05.) durchgeführt werden.

Sollen innerhalb der genannten Zeiträume Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte nach Möglichkeit durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abzugehen oder abzufischen (z.B. mit einem Elektrofischfanggerät) und die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte oberhalb des Bauabschnittes umzusetzen, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei sind. Eine Wiederbesiedlung soll in geeigneter Weise unterbunden werden.

Arbeiten, die außerhalb der Gewässer stattfinden und zu keiner Beeinträchtigung der Gewässer z.B. durch Eintrübung führen, dürfen auch während der Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden.

3.7.2 Das Ergebnis möglicher Fischbergungen (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) ist der Fachberatung für Fischerei (m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de bzw. Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zeitnah zu übermitteln.

3.7.3 Zum Schutz der Wasserfauna und -flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder zu Gewässerverunreinigungen führen. Die Baustraßenabschnitte, die im Überschwemmungsbereich des Höllgrabens liegen, sind hochwassersicher auszuführen. Am Höllgraben ist ein Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG einzuhalten.

3.7.4 Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

3.7.5 Bei Betonarbeiten im und am Gewässer sind die Vorgaben der DIN EN 206-1 in Verbindung mit der DIN 1045-2 zu beachten.

3.7.6 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen (z.B. mit Böschungsmatten aus Naturfasergewebe).

3.7.7 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Gewässer sind nach Abschluss der Baumaßnahme außerhalb der gesetzlichen Schon- und Laichzeiten wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.7.8 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in die Wern hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten bzw. die Hegefischereigenossenschaft Obere Sinn (derzeit vertreten durch Herrn Josef Göbel) sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in den Höllgraben und die Sinn gelangen können. Leichtflüssigkeiten und dergleichen, die sich nach solchen Vorkommnissen im Absetzbecken angesammelt haben, sind zeitnah, sach- und fachgerecht zu entsorgen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.10 Brand- und Katastrophenschutz/Polizeiliche Belange

3.10.1 Die Zufahrt zu der Baustelle muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.

3.10.4 Der Vorhabensträger muss die erforderlichen Verkehrsregelungen, insbesondere die Installierung einer Stauwarnanlage, mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und den jeweiligen Straßenbaulastträgern abstimmen.

3.11 Träger von Versorgungsleitungen

3.11.1 Eine Überbauung der Versorgungsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden, da die Strom- und Nachrichtenleitungen im Störfall jederzeit für das Unternehmen zugänglich sein müssen.

3.11.2 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH muss eine Einweisung des Vorhabensträgers durch das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Schweinfurt, Tel. 09721/94 907-338 (Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de) stattfinden.

3.11.3 Die genaue Lage der Druckleitungen des Trinkwasser-Hochbehälters für die Versorgung des Ortes Römershag der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH ist vor dem Baubeginn durch Suchschlitze zu ermitteln. Es ist zu gewährleisten, dass die Druckleitungen während der gesamten Bauzeit ausreichend überdeckt sind.

3.11.4 Der Zugang bzw. die Zufahrt zum Trinkwasser-Hochbehälter für den Ort Römershag muss für die Stadtwerke Bad Brückenau GmbH jederzeit gewährleistet sein, um Betriebsstörungen beseitigen zu können und Kontrollen durchzuführen.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr.22/1996 des BMVBW „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7 ist, zu beachten.

3.13 Vermessungswesen

Ca. acht Wochen vor Baubeginn muss ein Antrag auf Sicherung der Festpunkte gemäß Art. 13 Abs. 3 VermKatG bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen) gestellt werden.

3.14 Kommunale Belange

Die durch den gesamten Baustellenbereich verlaufenden und mit Schächten verlegte städtische Wasserleitung, die von der Seufzig-Quelle und vom Eschenbachbrunnen gespeist wird, ist zu erhalten.

3.15 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.15.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.15.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

4.1 Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4.2 Soweit durch den Baubetrieb bezüglich der im Bereich des Baufeldes bestehenden Weideviehhaltung zusätzliche Aufwendungen oder Schäden entstehen, sind diese dem Grunde nach zu ersetzen. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Abschluss der plangegegenständlichen Baumaßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

4.3 Die Wiederherstellung des beeinträchtigten Baumbestandes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 169 der Gemarkung Römershag muss in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer erfolgen. Soweit durch den Baubetrieb neben der vorübergehenden Inanspruchnahme zusätzliche Aufwendungen oder Schäden am Streuobstbestand entstehen, sind diese dem Grunde nach zu ersetzen. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Abschluss der plangegegenständlichen Baumaßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken, Mulden, Gräben und Rohrleitungen in den Höllgraben und in die Sinn einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen und Bankette und dem Schutz des Höllgrabens und der Sinn.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8, 11 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. auch A 3.4):

7.3.1. In die neu zu erstellenden Straßenentwässerungsanlagen darf ausschließlich Straßenabwasser von den Böschungs- und Straßenflächen eingeleitet werden.

7.3.2 Die Einleitungsstellen sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ausreichend zu sichern (z. B. durch Steinwurf), so dass Auskolkungen vermieden werden.

7.3.3 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und

Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TREN OG, RAS-Ew, RistWag) auszuführen. Er ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich.

7.3.4 Die Ausbildung der Baustraße und deren Entwässerung sowie die Ausbildung des Taktkellers im Bereich des Wasserschutzgebietes sind in Art und Umfang mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorab zu definieren.

7.3.5 Die temporären Abwasserbehandlungsmaßnahmen sowie vorübergehende Änderungen der Niederschlagswasserableitungen während der Bauphase sind jeweils im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig abzustimmen.

7.3.6 Für das Regenrückhaltebecken ist eine geregelte Drossel zu wählen, die unabhängig von der Füllhöhe des Beckens einen konstanten Drosselabfluss von 28 l/s gewährleistet. Die Bemessung des Notüberlaufs ist für den maximal möglichen Zufluss zum Becken auszulegen.

7.3.7 Für Abdichtungen ist eine begleitende Bauabnahme vor der Verfüllung bzw. Überdeckung erforderlich.

7.3.8 Die Einleitungsstelle vom Regenrückhaltebecken in den Hüllgraben ist naturnah, fischpassierbar sowie sach- und fachgerecht und nur im unbedingt notwendigen Bereich zu befestigen, sodass Kolkbildung bzw. die Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden.

7.3.9 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung an die Entwässerungsbauwerke darf erst nach Abschluss der Erdumbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandeckung in den Entwässerungsanlagen erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.

7.3.10 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässe-

rungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

7.3.11 Die Entwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in die Vorfluter gelangen können. Eventuelle anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten müssen sofort abgesaugt und entsorgt werden.

7.3.12 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulast-trägern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen

sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas Anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 25.06.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (BW 594a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Volkers bis Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Wildflecken mit Streckenanpassungen von Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Talbrücke Römershag an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken. Im Zuge dessen erfolgt eine Sanierung der Bauwerks- und Streckenentwässerung mit Anlage eines Absetz- (ASB) und Regenrückhaltebeckens (RSB) nördlich des Brückenbauwerks auf Seite des Widerlagers Würzburg.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag beträgt ca. 800 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von 290 m umfasst. Zukünftig wird die Talbrücke eine Gesamtlänge von 322 m haben, die Widerlager werden jeweils um ca. 16 m zurückgesetzt. Da die vorhandene Querneigung der BAB A 7 im Radienbereich $R = 1200$ m von 3,0 % auf ein regelgerechtes Maß gemäß den RAA von 5,0 % gebracht wird, müssen auch die Anschlussbaubereiche außerhalb des Brückenbereiches westlich des Bauwerkes auf rund 250 m und östlich des Bauwerkes auf rund 230 m an die Bauwerkserneuerung angepasst werden.

Im Baustellenbereich ist es zur Gewährleistung einer verkehrssicheren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung erforderlich, die vorhandenen Fahrbahnbreiten von 11,50 m auf 12,00 m zu vergrößern.

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der Streckenabschnitt nicht für einen weiteren sechsstreifigen Ausbau vorgesehen. Daher ist mit dem Bauwerksneubau keine Än-

derung der bestehenden Fahrstreifenzahl der BAB A 7 verbunden. Wie bereits im Bestand erhält die Autobahn auch nach der Bauwerkserneuerung vier Fahrstreifen.

Gegenüber dem derzeitigen 8-Feld-Bauwerk mit sieben Pfeilerpaaren werden bei dem zukünftigen 5-Feld-Bauwerk nur noch vier Pfeilerpaare im Talraum des Höllgrabens stehen, der von dem Brückenbauwerk überspannt wird. Die Gesamtstützweite der Brücke wird von 290 m auf 322 m erhöht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen den Anschlussstellen Bad Brückenau/Wildflecken und Bad Brückenau/Volkers nicht enthalten.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in den Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.06.2018 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat

nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 4 UVPG) gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde desweiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Brückenau oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Stadt Bad Brückenau hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden - soweit geboten - durch die Regierung von Unterfranken vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05.07.2018 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Bad Brückenau
- Landratsamt Bad Kissingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Region Main-Rhön
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Bayerische Staatsforsten
- Bayernwerk AG
- Stadtwerke Bad Brückenau GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 22 (Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe), 23 (Schienen- und Straßenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.09.2019 in der Georgi-Kurhalle, Ernst-Putz-Straße 11 in Bad Brückenau erörtert. Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden jeweils mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 01.07.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Bad Brückenau. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.4 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, des Vorbringens im Erörterungstermin sowie aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.03.2020 eine Planänderung (Tektur), datiert vom 28.02.2020, in das Verfahren eingebracht.

Diese hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 4 FStrG) wird auf dem Bauwerk in Fahrtrichtung Würzburg eine transparente, 2, 50 m hohe Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände errichtet, an die sich als Fahrzeugrückhaltesystem eine Betonschutzwand mit einer Höhe von ca. 1,10 m anschließt.
2. Der öffentliche Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 1.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11)) wurde leicht umtrassiert. Die Ableitung an das Absetz- und Regenrückhaltebecken wurde abgeändert und die Geländeprofilierung am Widerlager Ost angepasst.
3. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundbesitz durch die Anlage von Baustraßen wurde reduziert.
4. Die Baustraßen B und D im Bereich des bestehenden Fahrsilos wurde so verändert, dass eine Inanspruchnahme des Fahrsilos vermieden werden kann.
5. Die Ausgleichsfläche 4.1 A wurde geringfügig vergrößert.
6. Zum Ausgleich des Wald- und Flächenverlustes im Naturschutzgebiet „Kernzonen im Biosphärenreservat Rhön“ wurde die Fläche 4.2 A_{NSG} in das Verfahren eingebracht.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 11.03.2020 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11.03.2020 die durch die 2. Planänderung vermehrt betroffenen Grundeigentümer erneut an. Einwendungen mit bisher im Verfahren noch nicht vorgetragenen Gesichtspunkten wurden nicht vorgebracht. Von einer Beteiligung weiterer Betroffener oder Träger öffentlicher Belange konnte abgesehen werden, da die übrigen oben angeführten Änderungen lediglich den im Anhörungsverfahren einhellig vorgetragenen Änderungswünschen Genüge taten.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 Abs. 1 Satz 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Römershag an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die bestehende Talbrücke Römershag wurde im Jahr 1967 errichtet. Die BAB A 7 ist in diesem Bereich somit mehr als 50 Jahre alt. Das frühere Vorhaben wurde zugelassen, als die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht existierten bzw. die Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen waren, weshalb tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses durchgeführt wurde. Für solche Änderungsvorhaben besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 UVPG.

Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung i.S.d. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabensträgers durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Die Baumaßnahme berührt randlich das FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“ und

beeinträchtigt dort 510 m² Laubwaldflächen dauerhaft und 2.224 m² Waldflächen durch vorübergehende Inanspruchnahme.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der Natura 2000-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Natura 2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen wird (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: Natura 2000-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im

Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Nach Prüfung der Planunterlagen mit Angaben zu den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“ gelangte die höhere Naturschutzbehörde in Schreiben und E-Mail vom 22.08.2018 bzw. 28.11.2018 zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bei gewissenhafter und fachgerechter Umsetzung des in den Planunterlagen dargelegten Maßnahmenkataloges ausgeschlossen werden könne und deshalb keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Ansicht an.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5 dieses Beschlusses und in Unterlage 19.1, Kapitel 6.2.1 verwiesen.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen werden im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Ersatzneubau der Talbrücke Römershag im Zuge der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers und der Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage I zum UVPG; vgl. bereits oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 Satz 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in

standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG den Vorhabensträger, einen entsprechend aussagekräftigen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorzulegen. Auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1, sowie Unterlage 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Bad Kissingen auf dem Gebiet der Stadt Bad Brückenau, Gemarkungen Römershag und Römershager Forst-Nord.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Westen ca. 4,0 km südöstlich der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bei Bau-km 593+400 und endet im Osten bei Bau-km 594+750. Es umfasst einen ca. 1.400 m langen und 200 m breiten Korridor beidseits der Bundesautobahn BAB A 7 und wurde nach Norden in das Höllgrabental auf ca. 320 m Tiefe erweitert. Das Brückenbauwerk überspannt den Talraum des Höllgrabens.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 (insbesondere den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1) und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440. Das Untersuchungsgebiet wird durch das tief eingeschnittene Tal des von Norden nach Süden fließenden Höllgrabens an der Nordflanke des Sinntals charakterisiert.

Eine prägende Struktur des Untersuchungsgebietes sind die ausgedehnten teils alten Buchenwälder sowie die eingelagerten Fichten- und Douglasienbestände, die den gesamten nördlichen Hangbereich des Sinntals bis zum Truppenübungsplatz Wildflecken einnehmen. Diese Waldflächen nördlich der Bundesautobahn liegen überwiegend im Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“. Im Osten und Westen des Untersuchungsgebietes reichen die Waldflächen auch über die Bundesautobahn hinweg nach Süden. Südlich der Talbrücke ist das Untersuchungsgebiet geprägt von Grünland- und Ackerflächen, die am unteren Hang um die Ortslage Römershag liegen und bis in den Talgrund der Sinn reichen. Entlang der Wege und Geländestufen finden sich Hecken und Feldgehölze.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D 47 „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ und dort in der naturräumlichen Einheit 353 „Vorder- und Kuppenrhön“ in der Untereinheit 353-A „Brückenauer Kuppenrhön“.

Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch die Lage am Nordrand des Sinntals gekennzeichnet.

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ca. 60 m südlich der BAB A 7 die Ortslage von Römershag mit ihrer Dorf- bzw. Mischgebietsbebauung.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die steilen Hangbereiche des Untersuchungsgebiets werden, insbesondere oberhalb der Ortslage von Römershag und vor allem nördlich der BAB A 7, durch großflächige, überwiegend von Buchen und Eichen bestandene mittelalte bis alte Laubwälder gekennzeichnet. Der ebenfalls sehr steile südliche Teil des Untersuchungsgebietes wird durch die Ortslage von Römershag mit angrenzenden Wiesen, Ackerflächen und Obstwiesen geprägt.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Das Sinntal und die anschließenden Wälder haben Bedeutung für die Nah- und Ferienerholung im Naturpark Bayerische Rhön.

Im Untersuchungsgebiet verläuft entlang des Forstweges nördlich der Bundesautobahn der Hauptwanderweg West-Ost Nr. 6, der sogenannte Klosterweg von Schlüchtern nach Mellrichstadt. Der Fränkische Marienweg unterquert die Talbrücke auf dem westlichen Flurweg, ebenso der „Königsweg“ sowie weitere lokale Wanderwege um Bad Brückenau.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1.3.1 Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind insbesondere das System der

Fließgewässer und Feuchtlebensräume v.a. entlang der Sinn und ihrer Seitentälchen sowie die zusammenhängenden Waldgebiete am Nordhang des Sinntals. Hecken, Ranken und Raine sowie verschiedene Einzelbäume am Unterhang haben v.a. als lokale Verbindungsstrukturen und Rückzugslebensräume Bedeutung.

Im Übrigen wird auf die Anlage zu Unterlage 1 (UVP-Bericht) und auf Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1 ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen bzw. ist dort potenziell möglich (siehe UVP-Bericht, Kap. 3.2.2 und Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1.3). Des Weiteren ist das Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze potentiell möglich bzw. nachgewiesen. Der Biber ist zwar im Sinntal verbreitet, aufgrund der unregelmäßigen Wasserführung und dem steilen Relief mit hoher Fließgeschwindigkeit ist ein Vorkommen des Bibers am Höllgraben allerdings ausgeschlossen (vgl. UVP-Bericht, Kap. 3.2.2).

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise für Zauneidechsen vor. Außer zwei Nachweisen der Waldeidechse und einer Blindschleiche gab es keine Hinweise auf weitere Reptilien.

Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere die Dorngrasmücke, der Gartenrotschwanz, die Goldammer, der Grauspecht, der Habicht (Überflug), der Haussperling (in der Ortslage Römershag), der Mäusebussard (Nahrungsgast und Brutplatz westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes), die Rauchschnalbe (Überflug), der Rotmilan (Überflug), der Schwarzstorch (Überflug), der Turmfalke (brütete 2017 frei an einem der Brückenpfeiler) und der Wanderfalke (brütet an der Sinntalbrücke) anzuführen.

Weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Zuge von Erhebungen nachgewiesen werden, auch wenn es nordöstlich der Talbrücke Römershag an zwei Stellen sehr kleine Bestände der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf sowie Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gab.

Der Wilde Dost als Raupenfutterpflanze des Quendel-Ameisenbläulings wurde mehrfach im Untersuchungsgebiet angetroffen und Knotenameisen im Osten des Untersuchungsgebietes gesehen, die für die Reproduktion der Ameisenbläulinge nötig sind. Bei Erfassungen wurden jedoch keine Falter, Raupen oder Fraßspuren

nachgewiesen, so dass davon ausgegangen wird, dass der Quendel-Ameisenbläuling dort nicht bodenständig vorkommt.

Als potenzielle Futterpflanze des Nachtkerzenschwärmers wurden nordöstlich des Widerlagers Würzburg mehrere Weidenröschen-Pflanzen in einem bevorzugt sonnigen oder besonnten offenen Lebensraum festgestellt. Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer, auf dessen Raupen oder Fraßspuren gab es an den entsprechenden Pflanzen jedoch nicht (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 2.2.1.3).

Im Übrigen wird auf den UVP-Bericht (Anlage zur Unterlage 1) und Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Die Baumaßnahme berührt randlich das FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“ und beeinträchtigt dort 510 m² Laubwaldflächen dauerhaft und 2.224 m² Waldflächen durch vorübergehende Inanspruchnahme.

Das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ gemäß Verordnung vom 14.08.2013 umfasst die Waldflächen nördlich des Forstweges, der im Norden an der BAB A 7 entlangführt. Am Höllgraben zieht sich das Naturschutzgebiet auch unterhalb dieses Forstweges in Richtung Talbrücke und folgt der Gemarkungsgrenze.

Das Untersuchungsgebiet liegt desweiteren im „Naturpark Bayerische Rhön“ gemäß Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks ist als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ gemäß Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 ausgewiesen. Das Biosphärenreservat Rhön umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet finden sich nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, so z.B. nicht oder nur gering veränderte Fließgewässer.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Bad Kissingen erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 1.4.4).

2.3.1.4 Schutzgut Fläche

Derzeit sind durch die BAB A 7 im betroffenen Plangebiet 8.447 m² versiegelt.

2.3.1.5 Schutzgut Boden

An den Talflanken des Sinntals ist der Mittlere Buntsandstein mit Sandstein, Schluff- und rotbraunen Tonsteinlagen aufgeschlossen. Darüber liegen hangaufwärts teilweise großflächige holozäne Ablagerungen in Form von Fließerden mit Gesteinsbruchstücken, Hangschutt und Verwitterungslehm. Im Norden außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die Sandsteine, braunrote bis violettrote Tonsteine und Schluffsteine sowie Quarzitlagen des Oberen Buntsandsteins.

Im Talgrund des Höllgrabens finden sich ungegliederte fluviatile Ablagerungen mit Schluffen, Sanden, Kiesen, die teils tonig, teils humos durchsetzt sind.

Im Bereich des Mittleren und Oberen Buntsandsteins haben sich lehmige bis tonige Braunerden, selten Pelosole aus Tongestein entwickelt. Entlang des Höllgrabens sind Regosole und Ranker im Wechsel mit Kolluvisolen aus block- und schuttführendem Lehm bis Sand als Talablagerungen vorhanden.

Im Wald funktionsplan ist der bewaldete Teil des Tals des Höllgrabens einschließlich der östlich und westlich anschließenden Talflanken als Bodenschutzwald dargestellt.

2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Der Höllgraben stellt ein sog. „nicht-berichtspflichtiges“ Gewässer im Sinne der WRRL dar. Stromabwärts liegt der Flusswasserkörper 2_F 197 (Sinn von Riedenberg bis unterhalb Staatsbad Bad Brückenau).

2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist der Höllgraben, der als Gewässer III. Ordnung eingestuft ist. Er fließt nach Süden in die Sinn. Kleine, nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben führen das Oberflächenwasser, u.a. auch von den Böschungen der BAB A 7, zum Höllgraben.

Am Höllgraben ist kein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, das Vorhaben berührt jedoch dessen faktisches Überschwemmungsgebiet.

2.3.1.6.2 Grundwasser

Im Osten des Untersuchungsgebiets liegt das Wasserschutzgebiet Bad Brückenau. Außerhalb des Untersuchungsgebiets, ca. 1,6 km östlich der Talbrücke, liegt das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen und ca. 3,0 km westlich liegt das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau.

2.3.1.6.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. des Verkehrs bestehen durch Stoffeintrag und Verdichtung bzw. durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen gewisse Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser. Auch die bislang ungeklärte und ungedrosselte Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter führt zu bestehenden Belastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.3.1.7 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in den Richtlinien enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets sind der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen anzusehen.

2.3.1.8 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima, ist aber aufgrund der Lage im Regenschatten des Spessarts stärker kontinental geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 7 °C bis 8 °C und sinkt nach Nordosten sinnaufwärts auf 6 °C ab. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750 mm bis 850 mm.

Der Talgrund des Höllgrabens bildet eine Abflussbahn für Kaltluft in Richtung Sinnatal, die bewaldeten Hänge und insbesondere die Hochflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

2.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird durch die erheblichen Reliefunterschiede zwischen den Hangflächen und dem Sinntal bestimmt.

Die steilen Hangbereiche sind oberhalb der Ortslage von Römershag und vor allem nördlich der BAB A 7 durch großflächige, überwiegend von Buchen und Eichen bestandene mittelalte bis alte Laubwälder gekennzeichnet. Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets ist ebenfalls sehr steil und wird durch die Ortslage von Römershag mit angrenzenden Wiesen, Ackerflächen und Obstwiesen charakterisiert. Dieser Landschaftsausschnitt ist von Geländestufen durchzogen, auf denen teilweise Obstbäume und Feldgehölze bzw. Hecken wachsen. Entlang der Hauptwege befinden sich steile Einschnittsböschungen, die von alten Gehölzen bestanden sind.

Die Blickbeziehungen richten sich vor allem an dem West-Ost-verlaufenden Sinntal aus.

Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene BAB A 7, die die Erholungseignung der Landschaft v.a. durch Lärm und visuelle Störungen schmälert.

2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Boden- oder Baudenkmäler nachweislich bekannt.

2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Der Rechtsbegriff der "Wechselwirkung" i.S.d. UVPG erkennt die Betrachtungsweise der Ökologie an, dass die einzelnen Umweltgüter nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern dass es Interdependenzen gibt. Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als System. Die Umwelt in diesem Sinne ist nicht nur die Summe der Umweltgüter, sondern eine eigene Größe. Danach sind Gegenstand der UVP auch die Folgen von einzelnen Belastungen, die sich durch ihr Zusammenwirken addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst (Hoppe/Beckmann, UVPG, Rdnr. 62 f. zu § 2 UVPG).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum im Einzelnen zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen v.a. durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (ergänzend wird auf den UVP-Bericht als Anlage zur Unterlage 1 verwiesen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 24 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist die der Ortschaft Römershag ca. 60 m südlich der Talbrücke, wobei die BAB A 7 über 40 m höher als die Ortschaft Römershag liegt. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, sodass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben werden. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Römershag auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Plan erforderlich. Auf die detaillierten Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bauzeitig kann es temporär durch Lärm und Erschütterungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Naherholungsfunktion kommen.

Es kann festgehalten werden, dass für das Schutzgut Mensch weiterhin aufgrund der geringen Entfernung der Ortslage Römershag vom Immissionsort Belästigungen v.a. durch den Verkehrslärm auftreten werden. Das Bauvorhaben wird diese jedoch nicht verstärken. Durch die Anbringung einer Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände kann die Lärmsituation sogar verbessert werden. Insgesamt kann nach allen Prognosen und Untersuchungen festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, die die Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung überschreiten würden, entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Auswirkungen auf den Menschen hat des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Ortslage Römershag mit ihrer Dorf- bzw. Mischgebietsbebauung ca. 60 m südlich der Talbrücke, wobei hier die BAB A 7 über 40 m höher als die Ortschaft liegt. Die Luftqualität wird dort durch das gegenständliche Vorhaben nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes ist nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich (vgl. auch C 3.7.4.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation grundsätzlich nicht verändert. Aufgrund der größeren Stützweiten und der geringeren Anzahl von Pfeilern wird allerdings eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, so dass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringern.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Kompensationsmaßnahmen, den Baustellenbetrieb und sonstige Maßnahmen im Bereich der Brücke sowie des geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens (zum Teil vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (teilweise temporär) ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen, sowie durch eine bauzeitliche Verrohrung des Höllgrabens vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können sich diese jedoch wieder entwickeln.

Anfallendes Aushubmaterial wird auf der verebneten Aufschüttungsfläche aus der Bauzeit der BAB A 7 (ehemaliger Parkplatz) nordöstlich der Talbrücke zwischengelagert. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, in Mieten gelagert und anschließend wieder eingebaut.

Durch die Befestigung und Verdichtung von Flächen infolge der Nutzung für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen bzw. als Baustraßen kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Randbereiche der BAB A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

2.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünwege sowie Lagerflächen und Einzelgebäude in einer Größenordnung von ca. 0,85 ha überbaut und versiegelt, 2,42 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: nicht oder nur gering veränderte Fließgewässer) werden in einem Umfang von 33

m² vorübergehend in Anspruch genommen. Feuchtlebensräume (Gewässer) werden in einem geringen Umfang von 219 m² versiegelt und überbaut, 145 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren sowie Abbruchkanten infolge von Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von ca. 0,19 ha (vorübergehende Inanspruchnahme von 1,05 ha) werden auch 0,16 ha Waldflächen versiegelt und überbaut (vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 1,22 ha). Eine zusätzlich dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen ist durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht zu befürchten, da das Bauwerk am exakt gleichen Standort wie bisher und in annähernd der gleichen Breite errichtet werden soll.

Durch die Planung der Brücke in gleicher Höhe aber mit größeren Einzelstützweiten mit zurückgesetzten Widerlagern kann eine größere Öffnung des Talraums und eine Verbesserung seiner Durchgängigkeit erzielt werden.

2.3.2.2.3 Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Störungen durch Lärm und visuelle Effekte, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird. Die Entwässerungssituation wird durch die Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens verbessert.

2.3.2.2.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.3) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Unter der Voraussetzung, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und allen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

2.3.2.2.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete und –objekte

Durch die Baustellenzufahrten und damit verbundene Wegeverlegungen werden im FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ 510 m² Hainsimsen-Buchenwald dauerhaft und 2.224 m² vorübergehend überbaut bzw. in Anspruch genommen, was in der Summe einer Fläche von 2.734 m² entspricht. Die vorübergehend in Anspruch genommene Waldfläche wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufgeforstet. Weiterhin wird eine Wegefläche von 95 m² nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und der weiteren Sukzessionsentwicklung zu einem Hainsimsen-Buchenwald überlassen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ kommt es zu einem geringen dauerhaften Waldflächenverlust von 222 m² (364 m² Rodung, aber 142 m² Wiederaufforstung) nördlich des Widerlagers Fulda und auf der Nordostseite des Waldgebietes wegen einer erforderlichen Wegeverlegung. Dies entspricht - bei einer Gesamtfläche des Naturschutzgebietes von 3.485 ha - einem Flächenanteil von 0,0064 ‰ bzw. bezogen auf die betroffene Teilfläche des Naturschutzgebietes, die eine Größe von ca. 153 ha aufweist, einem Flächenanteil von ca. 0,15 ‰. Desweiteren werden 392 m² Waldfläche überbaut und 2.327 m² bauzeitig in Anspruch genommen. Diese Flächen können jedoch im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen vollständig wieder zu Wald entwickelt werden.

Im FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ gehen anlagebedingt 510 m² Hainsimsen-Buchenwald dauerhaft verloren. Auch werden 524 m² Waldlebensräume als Habitat verschiedener Fledermausarten dauerhaft und 2.281 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ werden insgesamt 524 m² Waldlebensräume, die Habitate von Rotmilan und Schwarzstorch sind, durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag dauerhaft und 2.281 m² vorübergehend beeinträchtigt. Brutplätze sind nicht betroffen.

2.3.2.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen UVP-Bericht, Kap. 7 (Anlage zur Unterlage 1); Unterlage 9.2; Unterlage 19.1, Kap. 3.2):

Der Ersatzneubau der Brücke wird in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage errichtet, um Eingriffe zu vermeiden bzw. bauliche Eingriffe auf das absolut notwendigste Minimum zu begrenzen. Die Anzahl der Brückenfelder wird re-

duziert, die Stützweiten deutlich größer. Damit wird eine größere optische Öffnung des Talraumes erreicht, so dass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringern. Die Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände wird transparent ausgebildet, sodass auch durch diese keine nennenswerte, neue optische Barrierewirkung aufgebaut werden wird.

Mit dem Bau des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens nördlich des Brückenbauwerks auf der Seite des Widerlagers Würzburg können das anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Höllgraben, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird. Die Becken wurden so geplant, dass sie auf der stillgelegten Rastplatzfläche „Disbachwald“ nordöstlich der Talbrücke errichtet werden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthält der Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Baufeldfreimachung wie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Maßnahme 1.1 V), der Abtrag fledermausrelevanter Bäume (Maßnahme 1.2 V), die Vergrämung von Turmfalken, Ringeltauben und Rabenkrähen (Maßnahme 1.3 V), Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (Maßnahme 1.4 V), Beschränkungen bezüglich des Beginns der Oberbodenarbeiten (Maßnahme 1.5 V) und das Umhängen der Fledermaus-/Meisenkästen (Maßnahme 1.6 V).

Der Maßnahmenkomplex 2 V beinhaltet Vorgaben für die Bauzeit wie die Errichtung von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 2.1 V) und die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 2.2 V). Die ursprünglich geplante weiträumige Baustellenerschließung mit Andienung über die vorhandenen Forstwege der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers wurde wegen der großen Zufahrtslängen von ca. 4,3 km und der damit verbundenen Störungen der angrenzenden naturnahen Laubwälder verworfen. Die Baustelle wird jetzt jeweils über kurze Ausfädelspuren von der BAB A 7 aus beiden Fahrtrichtungen und ein nachgeordnetes Baustraßensystem mit teilweiser Einbahnführung erschlossen. Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut, die landwirtschaftlichen Nutzflächen rekultiviert und Waldflächen wieder aufgeforstet (Maßnahme 2.3 V). Die vorhandenen Pfeilerpaare werden abgebrochen sowie ein Teilabschnitt der bestehenden Betriebszufahrt auf der Nordseite des Widerlagers Würzburg entsiegelt und zurückgebaut (Maßnahme 2.4 V).

Zur Minimierung von Eingriffen bezüglich des Artenschutzes enthält der Maßnahmenkomplex 3 V Vorgaben zu den Ersatzquartieren/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (Maßnahme 3.1 V), zu der jahreszeitlich abhängigen zeitlichen

Beschränkung der Bauzeit (Maßnahme 3.2 V) sowie zur vorsorglichen Mahd zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maßnahme 3.3 V).

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön, Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bad Kissingen und Wald funktionsplan) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1, Kap. 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, und andererseits betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung verschiedener Biotopfunktionen (Extensivierung der Grünlandnutzung, Umbau des Nadelholzbestandes zu einem standortheimischen buchenbetonten Laubwald sowie Waldentwicklung im Bereich des vorhandenen mittelalten Buchenwaldbestandes mit Überführung in einen Altbestand).

Die Durchführung verschiedener landschaftsbildgestaltender Maßnahmen (5.1 G, 5.2 G, 5.3 G, 5.4 G, 5.5 G, 5.6 G, 5.7 G) führt zu einer weiteren Aufwertung der vorhandenen Bestände. Auf die Unterlagen 9.2 und 19.1, Kap. 5.3.1 und 5.3.2 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3.1):

Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1492/38 der Gemarkung Schondra des Marktes Schondra soll für die Kompensationsmaßnahme 4.1 A (Extensives Grünland und naturnaher Wald) herangezogen werden. Auf einer ca. 6,86 ha großen, ehemals mäßig extensiv genutzten artenarmen Grünlandfläche soll durch regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel eine Extensivwiese entwickelt werden. Es soll eine Heckenstruktur sowie vier Hochstämme von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere aus gebiets-

eigener Herkunft bzw. von Obstbaumhochstämmen in standortheimischen regional-typischen Sorten gepflanzt werden. Die bereits vorhandenen Laubbäume sollen gefördert werden und ein Umbau des vorhandenen Nadelwaldes zu einem standortheimischen, buchenbetonten Laubwald erreicht werden. Vor dem Nadelforst soll ein gestufter Waldrand mit Pflanzung von Strauchgruppen aus gebietseigener Herkunft angelegt und in dem vorhandenen buchenbetonten Laubwald eine Waldentwicklung ohne Bewirtschaftung durchgeführt werden.

Die Maßnahme 4.2 A_{NSG} hat die Sicherung und Entwicklung von natürlichen Laubwaldbeständen im Bereich der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ zum Ziel. Im unmittelbaren Anschluss an das Naturschutzgebiet soll auf einem vorhabensträger-eigenem Grundstück 222 m² Laubwaldverlust ausgeglichen werden. Eine Einbeziehung der Fläche in das Naturschutzgebiet wird beantragt werden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.11).

Desweiteren sind wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände auf den Böschungen der BAB A 7 und ihrer Nebenflächen die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G – 5.7 G (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3.2) vorgesehen:

- 5.1 G: Wiederherstellung der Böschungsbepflanzung bzw. Neuanlage von Gehölzelementen zur landschaftsgerechten Einbindung der Dammböschungen als Feldgehölze mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn).
- 5.2 G: Pflanzung von Einzel- bzw. Obstbäumen nördlich des Absetz- und Regenrückhaltebeckens zur Rekultivierung sowie nahe des Höllgrabens zur landschaftsgerechten Einbindung der Dammböschungen (Hochstämme von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere aus gebietseigenen Herkünften bzw. Obstbaumhochstämmen in standortheimischen, regionaltypischen Sorten).
- 5.3 G: Landschaftsrasenansaat zur Erstbegrünung der Böschungen und Nebenflächen mit geringem Oberbodenauftrag und geringer Saatgutmenge.
- 5.4 G: Anspritzbegrünung aus Regiosaatgut auf den Böschungsbereichen an der BAB A 7 am Widerlager in Fahrtrichtung Würzburg.
- 5.5 G: Wiederranlage von Waldflächen im Bereich des vorübergehend beanspruchten Baufeldes durch standortgerechte Laubwaldaufforstung bzw. Sukzession.
- 5.6 G: Selbstbegrünung durch Sukzession sowie Mahd im mehrjährigen Turnus, um ein Gehölzaufkommen zu vermeiden.

- 5.7 G: Pflanzung eines Waldrandes mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn) aus gebietseigenen Herkünften mit buchtigem Verlauf.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Sinne des Flächenverbrauchs, kommt es auf die, durch die (Neu-) Versiegelung der Bodenoberfläche bedingte, quantitative Flächeninanspruchnahme an. Diese führt zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen der jeweiligen Flächen und stellt somit die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes dar.

Anlagebedingt werden für das gegenständliche Bauvorhaben insgesamt 0,22 ha neu versiegelt und 2,57 ha überbaut. Zugleich kommt es zu einer Entsiegelung von 0,03 ha, sodass eine Netto-Neuversiegelung von 0,19 ha zu verzeichnen ist. Anteilig hiervon werden Waldflächen in einem Umfang von 581 m² versiegelt und 1.004 m² überbaut.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Während der Bauzeit werden insgesamt ca. 6,19 ha unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Der Umfang der bauzeitig in Anspruch genommenen Waldflächen beträgt 12.204 m². Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet.

Für die Ausgleichsmaßnahmen wird eine Fläche im Umfang von ca. 54,1 ha herangezogen.

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

2.3.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche

- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes (vgl. Schutzgut Fläche, C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), sie erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion), die Produktionsfunktion und die Lebensraumfunktion eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Flächen der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von

Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ersatzneubau nicht verändert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken und auch Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses ist nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszu-

schließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Römershag mit streckenbaulichen Anpassungen (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Brückenbauwerk, Absetzbecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 0,22 ha neu versiegelt (Netto-Neuversiegelung 0,19 ha), 2,57 ha werden überbaut. Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit - soweit möglich - bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Zwischenlagerung anfallender Erdmassen nötig. Als Lagerfläche wird der ehemalige Rastplatz „Disbachwald“ nördlich des Widerlagers Würzburg herangezogen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und außerhalb des Baufeldes in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe

der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 und C 3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.5 Schutzgut Wasser

2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (und damit auch ihre Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden am für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorfluter hervorrufen, Abhilfe wird jedoch in einzelnen Entwässerungsabschnitten durch die Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens geschaffen, durch die das Regenwasser gedämpft und kontrolliert in den Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Beckenanlagen sind ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen des vorgesehenen Notüberlaufs im Drosselbauwerk entlastet dieser über den nachfolgenden Ableitungskanal in den Vorfluter.

Bei Unfällen kann durch die Erstellung einer ausreichend dimensionierten Kläreinrichtung (Absetzbecken mit Tauchrohren im Damm zwischen dem Absetz- und Rückhaltebecken), in der die Straßenabflüsse gereinigt werden, Abhilfe geschaffen werden. So können Leichtstoffe, eventuell auslaufendes Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, durch sie zurückgehalten werden. Diese können gesondert behandelt und beseitigt werden. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetzbecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit außer im Bereich des Entwässerungsabschnittes östlich des Widerlagers Würzburg keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Talbrücke Römershag über ein zusätzliches Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und kontrolliert in den Vorfluter Höllgraben eingeleitet werden.

Im Einzelnen ergeben sich drei Entwässerungsabschnitte: Von der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis zum westlichen Widerlager der Talbrücke Römershag bei Bau-km 593+882 erfolgt die Entwässerung wie bisher über Mulden, Gräben und Rohrleitungen. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird dem Vorfluter Höllgraben ohne Reinigung und Rückhaltung zugeführt (Entwässerungsabschnitt Bereich westlich Widerlager Fulda). Eine Abführung des Straßenoberflächenwassers über die neu geplante Beckenanlage ASB/RHB 594-1L ist in diesem Bereich aufgrund der gegebenen Höhenverhältnisse nicht möglich. Der Entwässerungsabschnitt von Bau-km 593+882 bis Bau-km 594+217 (Bereich Talbrücke Römershag) wird künftig über die Beckenanlage ASB/RHB 594-1L in den Vorfluter Höllgraben entwässert. Das anfallende Straßenoberflächenwasser ab Bau-km 594+217 bis zum Maßnahmenende bindet an die bestehende Entwässerungseinrichtung bei Bau-km 594+448 an und wird analog dem Bestand über Mulden, Gräben und Rohrleitungen mit anschließender Reinigung und Rückhaltung durch ein bestehendes Absetz- und Rückhaltebecken dem Vorfluter Sinn zugeführt (Entwässerungsabschnitt Bereich östlich Widerlager Würzburg).

Im Zuge der Bauphase erfolgt zunächst der Abbruch der nördlichen Hälfte der Talbrücke Römershag. Dadurch kann in dieser Phase der Baumaßnahme die vom Brückenbauwerk abzuleitende Wassermenge gegenüber dem Bestand deutlich reduziert werden. Nach Fertigstellung des nördlichen Überbaus wird das neue Absetz- und Regenrückhaltebecken errichtet. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers aus dem Brückenbereich in den Höllgraben.

Für die Dauer der Bauzeit der Talbrücke wird der Höllgraben auf einer Länge von 60 m verrohrt, um den Baustraßenverkehr über einen Damm gewährleisten zu können und das Gewässer vor bauzeitiger Verschmutzung zu schützen. Der Einbau eines großdimensionierten Rohres DN 1400, das bereits bei einer Teilfüllung von ca. 50 % mehr als das Doppelte des HQ100 abführen könnte, schützt nach den durchgeführten Prognosen vor einem Wasserstau in der Verrohrung. Am Einlauf der Grabenverrohrung werden zudem ein räumlicher Rechen sowie ein Grobrechen vorgelagert, um einer Verklausung vorzubeugen. Nach Rückbau der Verrohrung und der Baustraßen erfolgt eine Renaturierung des Gewässerabschnittes. Der derzeit vorhandene Absturz im Verlauf des Höllgrabens wird aufgelöst und durch ein Tosbecken ersetzt, sodass die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, allerdings wird das faktische Überschwemmungsgebiet des Höllgrabens (= wassersensibler Bereich) durch die Errichtung des bauzeitlichen Straßendamms betroffen. Im Osten des Untersuchungsgebietes östlich des Widerlagers Würzburg liegt das Wasserschutzgebiet Bad Brückenau. Ein kleiner Teil der Fahrbahn nach dem östlichen Widerlager Würzburg befindet sich in der engeren Schutzzone II dieses Wasserschutzgebietes, genauso wie Teilabschnitte der beiden Taktkeller. Das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen liegt ca. 1,6 km östlich der Talbrücke Römershag, das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau etwa 3,0 km westlich davon.

2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 0,22 ha (Netto-Neuversiegelung 0,19 ha). Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasser-versickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Talbrücke Römershag wird ein neues Absetz- und Regenrückhaltbecken errichtet. Gefährdungen durch einen betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist nicht erforderlich, da bei Bodenerkundungen kein Grundwasser angetroffen wurde und die Baugruben somit davon nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Kürze der oben beschriebenen Betroffenheiten des Wasserschutzgebietes Bad Brückenau wird nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen in der Stellungnahme vom 05.09.2018 keine Berücksichtigung der RiSt-Wag erforderlich. Die Belange des Grundwasserschutzes seien weiterhin erfüllt (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.7.2.1).

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehene Regenbehandlungsanlage nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien entgegengewirkt wird. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten

Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.3.2.7 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, jedenfalls ist dieser hier wegen des annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für das in der Nähe liegende Siedlungsgebiet. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Gegenüber dem vorhandenen Bauwerk mit 7 Stützenpaaren werden bei dem Neubau der Talbrücke nur noch 4 Pfeilerpaare im Talraum des Höllgrabens stehen. Durch die größeren Stützweiten und die geringere Anzahl von Pfeilern wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringern. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt,

sodass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden wiederaufgeforstet. Die Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände wird zur Vermeidung einer neuen optischen Barrierewirkung in transparenter Bauweise errichtet. Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen, auch gewisse optische Beeinträchtigungen, die jedoch nach Abschluss der Maßnahme durch Gestaltungsmaßnahmen wieder behoben werden.

Im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende BAB A 7 geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten.

2.3.2.10 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung zählen das System der Fließgewässer und Feuchtlebensräume v.a. entlang der Sinn und ihrer Seitentälchen sowie die zusammenhängenden Waldgebiete am Nordhang des Sinntals. Hecken, Ranken und Raine sowie verschiedene Einzelbäume am Unterhang, die v.a. als lokale Verbindungsstrukturen und Rückzugsbereiche Bedeutung besitzen.

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, in den Blick zu nehmen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Wie bereits oben beschrieben, ist die Ortslage Römershag bereits durch die bestehende Talbrücke und die angrenzenden Streckenabschnitte des BAB A7 Lärmbelastungen ausgesetzt. Durch das gegenständliche Vorhaben ist mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen. Die geplante Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände wird sogar eine lärmmindernde Wirkung mit sich bringen. Die Belastung der Anwohner der Ortslage Römershag muss jedoch aufgrund der großen Nähe der Bebauung zur Autobahn trotzdem als sehr hoch bewertet werden.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Durch den Autobahnbau mit Ersatz der bestehenden Brücke ohne Änderung der Verkehrsqualität wird sich die gegebene Beschaffenheit der Luftqualität in Autobahnnähe nicht verändern.

Außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete sind nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse unter Umständen auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar. In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die plangegegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlustes bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Rad- und Wanderwege werden – soweit sie bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen – nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen von Bodendenkmälern sind nie völlig auszuschließen, im vorliegenden Fall nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde jedoch unwahrscheinlich. Sollte dies doch der Fall sein, wäre von einer mindestens hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Es wird eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume nötig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen im Bereich der bereits bestehenden BAB A 7 – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.4 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen

- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C 2.3.2.2.1 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z.T. nachhaltig verloren gehen. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,15 ha) und Überbauung (1,07 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (4,71 ha) betroffen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen und Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Die Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ mit einem dauerhaften Waldflächenverlust von 222 m² (364 m² Rodung, aber 142 m² Wiederaufforstung), einer Überbauung von 392 m² Waldfläche und einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von 2.327 m² Waldfläche kann durch Renaturierungsmaßnahmen und umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich des Bauablaufes (Baustellenerschließung nicht von AS Volkers aus, Einbahn-

straßenregelung auf den Baustellenzufahrten, kein Rückhaltebecken auf der Westseite der Brücke) minimiert werden. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt durch die Maßnahme 4.2 A_{NSG}. Gleichwohl ist die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die Baumaßnahme als sehr hoch zu bewerten.

Die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bayerische Hohe Rhön“ mit dem dauerhaften Verlust von 510 m² Hainsimsen-Buchenwald und von 524 m² Waldlebensraum als Habitat verschiedener Fledermausarten (vorübergehende Inanspruchnahme von 2.281 m²), sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bayerische Hohe Rhön“ mit einem dauerhaften Verlust von 524 m² Waldlebensraum als Habitat von Rotmilan und Schwarzstorch (vorübergehende Inanspruchnahme von 2.281 m²) ist ebenfalls als sehr hoch zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch das geplante Vorhaben nicht verwirklicht.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. durch Nebenbestimmung angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Fläche unter C 2.4.3 sowie zum Schutzgut Boden unter C 2.4.4 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Baugesetzbuches zugrunde zu legen. Nach §

1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden, Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Versiegelung stellt sich als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Fläche dar, da der versiegelte Boden seine Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG verliert (vgl. C 2.4.4 dieses Beschlusses). Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 0,19 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche zu werten.

Die bauzeitlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 6,19 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert bzw. aufgeforstet. Bauzeitliche Eingriffe sind damit nur vorübergehender Natur und haben keine dauerhaft nachteilige Wirkung.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Brückenpfeiler und die größeren Stützweiten wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, aber auch die Flächeninanspruchnahme verringern. Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann dadurch entsprochen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, unnötige Flächeninanspruchnahmen werden nicht durchgeführt. Durch die geplante Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme 4.1 A) werden bisher unversiegelte hochwertige Flächen zukünftig gesichert.

Zusammenfassend ist zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche durch das geplante Vorhaben auszugehen.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Bo-

den zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie andere Nutzungsfunktionen miteinbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Auch sind in die Bewertung der Verlust durch Versiegelung sowie die Auswirkungen der Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich einzustellen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen. Insbesondere die Speicher- und Filterfunktion des Bodens können nach Durchführung der Maßnahme in diesen Bereichen nicht mehr wahrgenommen werden.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt. Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in

der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen entstehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet. Eine ähnliche Bewertung rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der

Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der flächensparenden Planung der Maßnahme als mittel für angemessen.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1

WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Römershag verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das im Entwässerungsabschnitt Talbrücke Römershag (Bau-km 593+882 bis Bau-km 594+217) anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter Höllgraben zugeleitet. Durch die geplante Vorreinigungseinrichtung (Absetzbecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass durch das geplante Regenrückhaltebecken das Fahrbahnwasser nur gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet wird. Größere Regenereignisse werden dem Vorfluter zeitverzögert zugeleitet, Abflussspitzen werden verringert, sodass von einer nicht gering einzuschätzenden Pufferwirkung auszuge-

hen ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Vorfluter.

Im Bereich des Entwässerungsabschnitts westlich des Widerlagers Fulda (Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis Bau-km 593+882) wird das anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher über die bestehenden Mulden, Gräben und Rohrleitungen dem Vorfluter Höllgraben zugeführt, sodass sich keine Veränderung hinsichtlich der bestehenden Lage ergeben wird. Auch im Entwässerungsabschnitt östlich des Widerlagers Würzburg (Bau-km 594+217 bis Anschluss an bestehende Entwässerungseinrichtungen in Fließrichtung Sinnthalbrücke) wird sich keine Veränderung der bestehenden Lage ergeben. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird dort wie bisher über die bestehenden Mulden, Gräben und Rohrleitungen abgeleitet und durch ein bestehendes Absetz- und Rückhaltebecken dem Vorfluter Sinn zugeführt.

Während der gesamten Bauzeit der Talbrücke wird der Höllgraben durch den Erdamm der Baustraßen überbaut. Um einen ungehinderten Abfluss gewährleisten und das Gewässer vor Verschmutzung bewahren zu können, wird der Höllgraben auf einer Länge von ca. 60 m mit einem Durchlass verrohrt. Durch den Einbau eines großdimensionierten Rohres, sowie eines räumlichen Rechens und eines Grobrechens am Einlauf der Grabenverrohrung, wird einem Wasserstau innerhalb der Verrohrung vorgebeugt. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten und dem Rückbau der Baustraßen erfolgt im Bereich der Überbauung eine Renaturierung. Der derzeit vorhandene Absturz im Verlauf des Höllgrabens wird aufgelöst und durch ein Tosbecken ersetzt, sodass die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird. Insgesamt gesehen ist die Beeinträchtigung des Höllgrabens für die Dauer der Bauzeit als sehr hoch zu bewerten, durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen kann jedoch das Gewicht des Eingriffs verringert werden.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, allerdings wird das faktische Überschwemmungsgebiet des Höllgrabens (= wassersensibler Bereich) durch die Errichtung des bauzeitlichen Straßendamms betroffen. Durch die flächenmäßig geringe Betroffenheit des wassersensiblen Bereiches ist die mögliche Beeinträchtigung desselben lediglich als mittel einzustufen. Auf die weitergehenden und detaillierteren Ausführungen unter C 3.7.7 wird vollumfänglich verwiesen.

2.4.5.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden ca. 0,19 ha versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Bauwasserhaltungen werden im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht nötig.

Wie unter C 2.3.2.5.2 dieses Beschlusses dargelegt, wird die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Bad Brückenau randlich durch das Vorhaben betroffen. Wegen der Kleinflächigkeit der Betroffenheit sind nach Einschätzung des WWA Bad Kissingen die Vorschriften der RiStWag vorliegend nicht zu beachten, da Gefährdungen des Grundwassers auszuschließen seien (vgl. auch C 3.7.7.2). Der Grad der Beeinträchtigung des Schutzgebietes kann daher lediglich als gering eingestuft werden.

2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C 2.3.2.6 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich - soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können - auf einen räumlich eng be-

grenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da zwar die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, die Wohnbebauung der Ortslage Römershag aber bis auf 70 m an die Autobahntrasse heranreicht, rechtfertigt sich eine hohe bis sehr hohe Bewertung der Belastung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.7 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen. Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Die schon durch die vorhandene BAB A 7 bestehenden erheblichen Vorbelastungen werden durch die Errichtung des Ersatzbauwerks an annähernd der gleichen Stelle kaum verändert werden. Wenn überhaupt, kann es allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas kommen, die als mittel einzustufen sind.

2.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die Reduzierung der Anzahl der Brückenpfeiler und die größeren Stützweiten wird eine größere optische Öffnung des Talraums erreicht, sodass sich die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand lediglich geringfügige Verbreiterung und Verlängerung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird. Durch die transparente Ausführung der Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände kann desweiteren eine nennenswerte optische Beeinträchtigung vermieden werden.

Eine sehr hohe Beeinträchtigung stellt bauzeitlich der aufzuschüttende Straßendamm quer zum Tal des Höllgrabens dar, der eine Länge von über 60 m und eine Höhe von 11 m aufweisen wird. Dieser wird jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme wieder abgetragen, sodass dauerhafte negative Auswirkungen auf das bestehende Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

Als weitere sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss der Eingriff in das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ mit einem dauerhaften Waldflächenverlust von 222 m², einer Überbauung von 392 m² Waldfläche und einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von weiteren 2.327 m² Wald angesehen werden. Da diese Verluste im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen fast vollständig ausgeglichen werden können, kann die Beeinträchtigung im Laufe der Zeit jedoch deutlich abgemildert werden.

Generell ist die gesamte Beeinträchtigung von Waldflächen durch Versiegelung (581 m²), Überbauung (1.004 m²) und bauzeitliche Inanspruchnahme (12.204 m²) durch die Großflächigkeit und die teilweise Lage in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten als hoch einzuschätzen. Als hoch zu bewerten sind auch die Auswirkungen, die durch den geringfügigen Verlust und die bauzeitliche Inanspruchnahme von Feuchtlebensräumen bewirkt werden.

Schließlich geht mit dem geplanten Vorhaben auch eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bayerische Hohe Rhön“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bayerische Hohe Rhön“ einher (vgl. Details unter C 2.3.2.2.1.1 und C 3.7.5.5 dieses Beschlusses). Diese ist aufgrund der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete als hoch einzustufen.

Da auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Um-

ständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern jedoch nicht zu erwarten. Für eventuelle noch auftretende Funde trifft die Nebenbestimmung A 3.9 die notwendigen Vorkehrungen.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten werden in der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, dargestellt.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens beschränkt (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Randnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2

BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler: BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Be-

troffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der vorliegende Streckenabschnitt nicht für einen sechsstreifigen Ausbau vorgesehen. Daher soll im Rahmen der Planung lediglich eine Anpassung des Straßenquerschnitts an die Richtlinie RAA (Stand 2008) vorgenommen werden, um den aktuellen technischen Anforderungen Genüge zu tun.

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Talbrücke Römershag ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die Talbrücke Römershag besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Überbauten und wurde im Jahre 1967 errichtet. Bereits im Jahre 2010 wurde eine Ertüchtigung der Brücke durchgeführt, dennoch wurden bei der Bauwerksprüfung 2015 zahlreiche alters- und konstruktionsbedingte Defizite festgestellt. Eine anschließende Nachrechnung gemäß den „Richtlinien zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand“ bestätigte diese Einschätzung. Aufgrund des unzureichenden Bauwerks-

zustandes ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die Erneuerung der Talbrücke Römershag zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Talbrücke Römershag sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der BAB A 7 - nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärktem Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Römershag) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art.

38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens nördlich des Brückenbauwerks auf der Seite des Widerlagers Würzburg sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Römershag im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich insbesondere um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen wie der vorliegenden muss außerdem zwingend beachtet werden, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutz- oder des Immissionsschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nr. 2, 3 und 7 ROG i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Römershag im Zuge der BAB A 7 Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Leitmaßstab ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll gemäß Kapitel 4.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) und der Regionale Planungsverband Main-Rhön haben jeweils mit Schreiben vom 08.08.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Mit Blick auf den Verkehr wurden keine Einwände erhoben. Das Vorhaben trage dem Ziel 4.1.1 LEP Rechnung, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen sei.

Sowohl die höhere Landesplanungsbehörde als auch der Regionale Planungsverband wiesen in ihren Stellungnahmen jedoch darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liege, das gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ sowie als Naturpark „Bayerische Rhön“ festgesetzt sei. In nördlicher Richtung grenze die Baumaßnahme an das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“, das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ sowie an das SPA-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ an. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete mit besonderer Bedeu-

tung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP). Sie würden gemäß Begründung zu Ziel B I 2.1 des Regionalplans der Region Main-Rhön (RP3) auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete darstellen bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten, sowie die in der Region Main-Rhön bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiete, Schutzzonen des Naturparks „Bayerische Rhön“ sowie Naturschutzgebiete umfassen. Ergänzend merkte diesbezüglich die höhere Landesplanungsbehörde an, dass Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Naturschutzgebiete gemäß Ziel B I 2, 2.2.1 und 2.3.1 RP3 gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden sollen. Hinsichtlich der Betroffenheit des FFH- und SPA-Gebiets „Bayerische Hohe Rhön“ sei festzustellen, dass gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden sollen. Hierzu sei für die Natura 2000-Gebiete auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Um Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange auszuschließen, forderten die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband, dass der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen sei. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.03.2019 zu, auf die Ausführungen unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.3 wird verwiesen.

Des Weiteren stellten die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband bezüglich der an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen fest, dass diesen laut Waldfunktionsplan besondere Funktionen zukämen. Gemäß den Grundsätzen 5.4.2 LEP und Ziel B III 2.1 RP3 sollen große zusammenhängende Waldgebiete sowie landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Da der Waldfunktionsplan nach deren Kenntnisstand derzeit überarbeitet werde, seien hinsichtlich der betroffenen Waldfunktionen die Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich. Der Stellungnahme sei daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Auch dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.03.2019 zugesichert, auf die Erläuterungen unter C 3.7.9 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus legten die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband dar, dass der östliche Bereich des Plangebiets nach ihrem Kenntnisstand innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Bad Brückenau (Zone II) liege. Ge-

mäß den Grundsätzen 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen könne. Grundwasser solle bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen und Tiefgrundwasser besonders geschont werden. Nach Grundsatz B VIII 1 und 2.1 RP3 sollen bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken könnten, die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region berücksichtigt werden. Eine abschließende Bewertung sei der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. Deren Stellungnahme sei daher eingehend zu würdigen. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.03.2019 zu, auf die detaillierte Darstellung der Problematik unter C 3.7.7.2 wird verwiesen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Römershag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und den dortigen Ziele nicht widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Es ist ausreichend, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Entscheidung vom 12.01.2005, Az. 9 A 25/04 <juris>). Die Auswahl zwischen verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ist dabei eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, Az. 3 A 10.15 – NVwZ 2018, 1799).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13 – NuR 2013, 800). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt soweit klärt, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen möglich, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und –be-

wertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits gewonnenen Erkenntnissen richten. Trassenvarianten, die sich auf Grundlage einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials als weniger geeignet erweisen, können bereits in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden. Ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen müssen dagegen detaillierter untersucht und verglichen werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943). Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht auf diesen gerichtlichen Kontrollmaßstab beschränken, sie hat vielmehr alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zutreffend zu ermitteln und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen betroffenen öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030).

Die Talbrücke Römershag muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würden erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. im Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Im Rahmen einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials konnten daher andere Trassenvarianten als die Plantrasse von vornherein ausgeschieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen

gen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Belastung der nahegelegenen Wohngebäude, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) v.a. angesichts der verkehrlichen Bedeutsamkeit der BAB A 7 im europäischen und bundesweiten Straßennetz nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffintensität erreicht hätten, sind nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungsstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar. Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Erneuerung der Talbrücke Römershag erfolgt bestandsorientiert. Anstatt der bisherigen 8-feldrigen Brücke soll nunmehr für eine optimale Einpassung an das Gelände ein 5-feldriges Bauwerk an fast identischer Stelle errichtet werden. Die Gesamtstützweite des Ersatzbauwerks wird von 290 m auf 322 m erhöht. In Fahrtrichtung Würzburg soll auf dem Bauwerk eine transparente, 2,50 m hohe Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände errichtet werden, an die sich als Fahrzeugrückhaltesystem eine Betonschutzwand mit einer Höhe von ca. 1,10 m anschließt. Die Anzahl der bestehenden Fahrstreifen ändert sich nicht, die Fahrbahnbreiten werden den richtlinienkonformen Maßen der RAA angepasst. Entsprechend dem Bestand, erhält die BAB A 7 auch nach der Bauwerkserneuerung 4 Fahrstreifen.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung innerhalb des Maßnahmenbereiches entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA), wobei die wesentlichen Trassierungsparameter des Bestandes in Lage und Höhe nahezu unverändert beibehalten werden. Die bisher nicht dem Regelmaß entsprechende Querneigung beider Fahrbahnen wird durch die Bauwerkserneuerung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einer regelkonformen Querneigung von 5,0 % zugeführt. Mittels Angleichungsstrecke an Baubeginn und Bauende wird die neue Querneigung von 5,0 % auf die bestehende Querneigung verzogen (Unterlage 6).

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Die Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken auf der stillgelegten Rastplatzfläche nordöstlich der Talbrücke erfolgt direkt über eine Betriebsausfahrt der Autobahn. Der Zugang zu den Widerlagern erfolgt über vier Böschungstreppen. Die Pfeiler werden teilweise über das vorhandene Wegenetz, teilweise über neue Zufahrten erschlossen. Die bauzeitlichen Zu- und Abfahrten der jeweiligen Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 erfolgen über neu angelegte Ausfädelstreifen hinter den Widerlagern, teilweise unter Nutzung vorhandener öffentlicher Feld- und Waldwege. Die Baustraßen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut. Ursprüngliche Wegebeziehungen werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Kap. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie dem vorliegenden Ersatzneubau der Talbrücke Römershag die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Ersatzneubau einer Autobahnbrücke mit baulichen Anpassungen im weiteren Streckenverlauf ist raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Soweit andere öffent-

liche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Aufgrund der vorgegebenen Zwangspunkte, v.a. der nötigen Anschlüsse an den bestehenden Trassenverlauf der BAB A 7, stellt die gewählte Trasse den einzig gangbaren Weg dar (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.2). Eine weitergehende Trennung von unverträglichen Nutzungen - wie z.B. zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten - ist aufgrund dessen planerisch nicht möglich. Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ersatzneubaus auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ersatzneubau der Talbrücke Römershag mit streckenbaulichen Anpassungen. Die dem Vorhaben am nächsten liegende Wohnbebauung ist die der Ortschaft Römershag (ca. 60 m).

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine

schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5/98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Der Beurteilungspegel bezieht sich dabei auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden, die auf den Immissionsort einwirken, sofern die Gesamtbelastung nicht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet oder eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt und durch die VLärmSchR 97 nochmals näher konkretisiert.

Ein Neubau oder eine wesentliche Änderung einer Bundesfernstraße i.S.d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV liegt - entgegen der Ansicht der Stadt Bad Brückenau und einiger Einwender – durch den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag nicht vor. Diese machten in verschiedenen Einwendungsschreiben und im Erörterungstermin geltend, dass durch die Erweiterung der Fahrbahnlänge und –breite von einer zukünftigen erheblichen Flächenmehrung auszugehen sei, die letztlich wesentlich größer als ein zusätzlicher Fahrstreifen, der ein wesentliches Kriterium bei der Anwendung der 16. BImSchV darstelle, ausfallen würde. Das Bauwerk ändere sich im Vergleich zum Bestand erheblich. Durch die Veränderungen des Quergefälles der Fahrbahn von 3 % auf 5 % sei davon auszugehen, dass die Emissionen noch stärker als bereits jetzt über das Gelände des Brückenbauwerkes getragen werden. Zudem werde die Traglast der Brücke gesteigert, was zu einer Verkehrsmehrung führen werde.

Der Träger der Straßenbaulast sei beim Bau von Straßen verpflichtet, den notwendigen Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge sicherzustellen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu in seinem Schreiben vom 08.03.2019 und auch im Erörterungstermin, dass die Erneuerung der Talbrücke Römershag der Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der uneingeschränkten Nutzbarkeit der BAB A7 im betrachteten Abschnitt diene und damit eine Baumaßnahme von hohem öffentlichen Interesse darstelle. Die brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme bringe keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich. Da das Bauwerk an gleicher Stelle errichtet werde und lediglich Anpassungen an die aktuellen Regelwerke vorgenommen würden, handele es sich nicht um den Neubau eines Verkehrsweges. Die angesprochene Flächenmehrung sei immissionsschutzrechtlich irrelevant. Die befestigte Fläche werde lediglich im Bereich des Seitenstreifens vermehrt, da dieser um 0,50 m pro Richtungsfahrbahn verbreitert werde (Gesamtbreite 3,00 m), um den „Richtlinie für die Anlage von Autobahnen“ (RAA 2008) zu entsprechen. Dies stehe nicht der Errichtung eines neuen Fahrstreifens gleich. Das Brückenbauwerk weise im Bestand eine Breite von 30,50 m auf. Durch eine Verkleinerung der mittleren und gleichzeitigen Verbreiterung der äußeren Kappen – begründet durch die Anpassungen an die „Richtlinien für passiven Bestandsschutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) – werde das Bauwerk nun mit einer Breite von 31,775 m geplant. Daraus ergebe sich bezogen auf den ganzen Straßenquerschnitt lediglich eine Verbreiterung von etwa 1,30 m. Die Anpassung der Querneigung auf 5,0 % geschehe aus fahrdynamischen Gründen und diene der Verkehrssicherheit.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Einwender nicht gefolgt werden. Ein Neubau einer Bundesfernstraße liegt im plangegenständigen Fall offenkundig nicht vor. Nach Ziffer 10.1 Nr. 1 VLärmSchR 97 ist vom Neubau einer Straße auszugehen, wenn die bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich für die Betrachtung ist dabei das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Durch die gegenständliche Baumaßnahme soll die Talbrücke Römershag an annähernd gleicher Stelle - also ohne die bestehende Trasse auf längere Strecke zu verlassen - erneuert werden. Die Fahrbahnbreiten werden lediglich den jetzt gültigen technischen Regelwerken angepasst und auf richtlinienkonforme Maße nach der RAA gebracht. Insofern ist von einer bloßen Anpassung des Bestands an neue technische Vorschriften und Erkenntnisse auszugehen. Es ist dabei dem Vorhabensträger auch unbenommen das Ersatzbauwerk bestmöglich in das Gelände einzupassen und die Gegebenheiten zu optimieren.

Weiter stellt das Vorhaben zwar eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar, diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Zum einen wird durch die Baumaßnahme keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97) hervorgerufen, da eine solche eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen zur Voraussetzung hätte. Im vorliegenden Fall wird die BAB A 7 jedoch unverändert vier Fahrstreifen aufweisen. Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist – auch in Anbetracht der höheren Tragkraft der Brücke mangels zusätzlicher Ausbreitungsmöglichkeit des Verkehrs – nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Eine bauliche Erweiterung i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt daher nicht vor.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV wäre auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Desweiteren wäre eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff noch weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Als erhebliche bauliche Eingriffe werden beispielsweise eine deutliche Fahrbahnverlegung oder eine deutliche Veränderung der Höhenlage einer Straße angesehen (vgl. Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97). Ein solch erheblicher baulicher Eingriff müsste um eine Erhöhung des Verkehrslärms überhaupt bedingen zu können, zudem auf eine Steigerung der verkehrlichen, planerisch gewollten Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Bei dem gegenständlichen Ersatzneubau der Talbrücke Römershag handelt es sich – wie oben dargelegt – um eine Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei unverändert. Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit auch nicht durch die leichte Umgestaltung der Talbrücke auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt durch das plangegenständliche Vorhaben unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmenbedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben

und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Soweit die Stadt Bad Brückenau und einige Einwendungsführer in ihren Schreiben geltend machten, dass die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 7 im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Baus der Talbrücke Römershag im Jahr 1967 deutlich zugenommen habe (von 17.000 Kfz/24h auf 41.204 Kfz/24h) und eine weitere Steigerung der Verkehrszahlen in der Zukunft um 5 % und mehr anzunehmen sei, ist dies für die Anwendbarkeit der 16. BImSchV unbeachtlich. Die Erhöhung des Beurteilungspegels ist nach Kap. C VI. Nr. 10.5 der VLärmSchR 97 nur von Bedeutung, wenn sie auf den erheblichen baulichen Eingriff zurückzuführen ist, d.h. die Lärmsteigerung muss ihre Ursache ausschließlich in der baulichen Maßnahme haben. Der Einfluss der allgemeinen Verkehrsentwicklung, für die der bauliche Eingriff nicht ursächlich ist, ist zu neutralisieren (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.12.1985 – 9 A 719/83; BVerwG, Beschluss vom 04.10.1991 – 4 B 162/91). Durch die plangegenständliche Baumaßnahme selbst wird – wie oben dargestellt – gerade keine Steigerung der Lärmpegel hervorgerufen, sodass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV auch hierdurch nicht eröffnet wird und somit die Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen nach den genannten Vorschriften nicht veranlasst ist. Lärmrechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Allerdings war zu untersuchen, ob vom Vorhabensträger eine mögliche Lärmsanierung in Erwägung gezogen werden musste. Die sogenannte Lärmsanierung kann dazu herangezogen werden, bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung bestimmter Auslösewerte. Welcher Auslösewert für den jeweiligen Immissionsort zum Tragen kommt, wird durch den Gebietscharakter des Umfeldes des jeweiligen Anwesens bestimmt. Grundsätzlich werden Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, Anwesen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebiete als besonders schützenswert angesehen. Der in den VLärmSchR97 festgesetzte Auslösewert für diese Objekte beträgt 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Für Mischgebiete gelten Auslösewerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Nach einer der Planfeststellungsbehörde vorgelegten überschlägigen Berechnung des Vorhabensträgers werden die einschlägigen Auslösewerte für die plangegenständlich relevanten Immissionsorte nicht überschritten. Soweit einige Einwendungsführer auf das vom

Bayerischen Landesamt für Umwelt erstellte Lärmkataster hinweisen, das im nördlichen Ortsbereich von Römershag Lärmbelastungen von 60-65 dB(A) ausweist, entgegenete der Vorhabensträger in seinen Stellungnahmen vom 08.03.2019 zutreffend, dass die von ihm durchgeführten Berechnungen im Vergleich zur Auswertung der Lärmkartierung genauer, weil auf den Punkt berechnet, seien. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich ergänzend anzumerken, dass selbst bei einer Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte, eine Lärmsanierung nicht im Rahmen einer Planfeststellung fixiert werden könnte, da es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, welche nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durchgeführt werden kann (Nr. 35 der VLärmSchR97).

Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.03.2019 zu, die Übergangskonstruktionen zur Reduzierung der Lärmbelästigung mit Lärminderungselementen entsprechend dem Stand der Technik auszustatten. Zudem würde im gesamten Straßenabschnitt ein lärmmindernder Straßenbelag ($D_{Stro} = -2\text{dB(A)}$) verwendet werden (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.3.2 und A 3.3.3).

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken gab in seiner Stellungnahme vom 07.08.2018 an, dass im Ergebnis gegen das Vorhaben keine fachlichen Bedenken bestünden. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass aus den in Kap. 4.4.2 der Unterlage 1 gemachten Ausführungen zum Fahrbahnbelag nicht abzuleiten sei, ob für die Herstellung der Deckschicht ein Belag verwendet würde, der gegenüber dem Referenzbelag (nicht geriffelter Gussasphalt) eine lärmmindernde Wirkung von $D_{StrO} = -2\text{ dB(A)}$ habe. Dies wäre aus schalltechnischer Sicht günstiger zu bewerten. Wie bereits oben ausgeführt, wurde dies vom Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zugesagt und in der Nebenbestimmung A 3.3.2 festgehalten.

Weiter führte der Technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken aus, dass zur Beurteilung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Verkehrslärmimmissionen auf das Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung Stufe II zugegriffen wurde, da der Vorhabensträger mangels Anwendbarkeit der 16. BImSchV zu keiner Erstellung schalltechnischer Unterlagen verpflichtet war. Danach befänden sich Teile des nördlichen Ortsrandes der Ortschaft Römershag innerhalb der Isophone $L_{Night} = 57\text{ dB(A)}$ bzw. im Rasterlärmband für Lärmindizes nachts zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A). Zwar sei durch das Vorhaben mit keiner Verschlechterung der Geräuschsituation zu rechnen und es sei auch nicht mit Sicherheit eine schalltechnisch kritische Situation für den Bereich der Ortschaft Römershag festzustellen, im Vergleich zu den anderen aktuell geplanten

und durchgeführten derartigen Projekten an der BAB A 7 (Pleichachtalbrücke, Schraudenbachtalbrücke, Werntalbrücke) sei jedoch im plangegegenständlichen Fall eine relevante Anzahl von Menschen durch den Autobahnlärm als Hintergrundgeräusch betroffen. Der Vorhabensträger werde daher darum gebeten, analog wie im Verfahren „Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach“ eine Lärmbetrachtung durchzuführen, ob die Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand typische und übliche Pegelminderungen für den nördlichen Ortsteil von Römershag ergäben. Bei einer Überschreitung der Lärmsanierungsauslösewerte könne an eine solche Maßnahme gedacht werden. Mit E-Mail vom 17.10.2018 wurde eine solche Berechnung vom Vorhabensträger übersendet. Wie oben bereits dargestellt, konnte eine Überschreitung der Auslösewerte für eine Lärmsanierungsmaßnahme nicht festgestellt werden. Der Technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken nahm zu diesen Berechnungen mit Schreiben vom 18.10.2018 Stellung. Im Ergebnis erschienen die Berechnungen nach fachlicher Einschätzung plausibel.

Der Vorhabensträger gab in seinem Schreiben vom 08.03.2019 diesbezüglich an, dass die von ihm angestellte Berechnung im Vergleich zur Auswertung der Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt genauer sei. Die Errichtung einer Lärmschutzwand sei aufgrund der Unterschreitung der Auslösewerte für eine mögliche Lärmsanierung nicht begründbar. Zudem sei anzumerken, dass es sich bei den Talbrücken Römershag und Kürnach um zwei unterschiedlich gelagerte Sachverhalte handle. Während der Ausbau der BAB A 7 im Bereich Römershag nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten sei, liege für den Bereich Kürnach die Einstufung „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ vor. Dies rechtfertige Überlegungen, beim Neubau der Talbrücke Kürnach bereits Erfordernisse eines späteren 6-streifigen Ausbaus zu berücksichtigen.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird in diesem Zusammenhang auf die oben angestellten rechtlichen Ausführungen verwiesen. Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht aus den oben gemachten Erwägungen nicht. Diese Ansicht wird vom Technischen Umweltschutz der Regierung von Unterfranken geteilt. Unabhängig von der Richtigkeit der Berechnungen zu den Auslösewerten bezüglich möglicher Lärmsanierungsmaßnahmen, muss erneut darauf hingewiesen werden, dass diese freiwilligen Leistungen des Bundes darstellen und der Vorhabensträger im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht dazu verpflichtet werden kann.

Das Landratsamt Bad Kissingen stimmte mit Schreiben vom 04.09.2018 der obigen Einschätzung, dass die Verkehrsfunktion und die verkehrliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Abschnittes der BAB A 7 durch das Bauvorhaben nicht verändert werde, zu. Die Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50 m werde als unwesentliche Er-

weiterung eingestuft. Zwar würden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, diese seien aber mangels Anwendbarkeit nicht heranzuziehen. Die Lärmsanierungswerte des Landesamtes für Umwelt könnten mit einem Puffer von ca. 2 dB(A) nach einer überschlägigen Schallausbreitungsberechnung noch eingehalten werden. Es zeige sich, dass der näher gelegene Immissionsort (Mischgebiet) einer geringeren Lärmbelastung ausgesetzt sei als der weiter entferntere (Allgemeines Wohngebiet). Dies sei durch die niedrigere Lage „unter“ der Brücke zu begründen, da einerseits das Brückenbauwerk als Abschirmung vor dem Verkehrslärm fungiere und andererseits die Schallbeugung an der Brückenkante erst in größerer Entfernung zum Tragen komme. Als direkte – in den Talkörper abstrahlende – Schallquellen hätten hauptsächlich die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern Bedeutung. Im Ergebnis bestünden aktuell keine wesentlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn neben der nachgewiesenen Einhaltung der Lärmsanierungswerte (auch hier wird auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen verwiesen) einige Maßnahmenvorschläge eingehalten werden würden. So seien die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern lärmarm zu errichten und an der Unterseite mit einem Lärmschutz zu versehen, an das Brückenbauwerk seien nach unten geschlossene Geländer anzubringen und ein lärmarmer Straßenbelag sei zu verwenden. Die Anfertigung eines Schallgutachtens werde empfohlen.

Wie oben bereits geschildert, sagte der Vorhabensträger zu, die Fahrbahnübergänge an den Widerlagern lärmmindern entsprechend dem Stand der Technik auszustatten und für die Fahrbahndecke einen Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt (vgl. Nebenbestimmungen A 3.3.2 und A 3.3.3). Zudem wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 05.02.2020 zugesagt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 4 FStrG) auf dem Brückenbauwerk in Fahrtrichtung Würzburg eine Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände anzubringen (vgl. auch C 3.7.15.1). Zu weiteren lärmmindernden Maßnahmen konnte der Vorhabensträger im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht verpflichtet werden.

Die Stadt Bad Brückenau und einige Einwendungsführer forderten weiter die Herstellung eines Lärm- und Spritzschutzes nach dem heutigen Stand der Technik zum Schutze der Bevölkerung von Römershag. Das geplante Geländer sei bei weitem nicht ausreichend, die Ortslage Römershag vor Sprühfahnen, Reifenabrieben, Ölresten, herabfließenden Tausalzlösungen und herunterfallenden Autoteilen zu schützen. Eine Schallschutzwand könne gleichzeitig als Sprüh- und Spritzschutz

dienen. Nur wenige Kilometer von der geplanten Maßnahme entfernt, habe der Vorhabensträger im Bereich Uttrichshausen im Verlauf der BAB A 7 im Jahre 2017 die bestehenden Lärmschutz- und Spritzschutzwände erhöht, um den Verkehrslärm zu reduzieren.

Wie bereits beschrieben, sagte der Vorhabensträger zu, auf der der Ortslage Römershag zugewandten Seite der Talbrücke eine Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände anzubringen, die gleichzeitig als Sprüh- und Spritzschutz dienen kann. Den Einwänden wurde insofern Genüge getan. Ergänzend wurde vom Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass die Talbrücke Uttrichshausen in Hessen im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit Lärmspoilern ausgestattet worden sei. Es handele sich daher um einen Sonderfall. Der dortige Lärmschutz resultiere zudem aus der Erweiterung der Rastanlage Uttrichshausen-West. Letzterem Gesichtspunkt schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Anbringung von Lärmspoilern in Uttrichshausen kann mangels vergleichbarer Ausgangslage (im plangegenständlichen Verfahren geht es nicht um die durch eine Rastanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen) und der Tatsache, dass es sich dabei um den Sonderfall der Teilnahme an einem Forschungsprojekt handelt und damit nicht den allgemein anerkannten Stand der Technik darstellt, nicht als Anhaltspunkt dafür dienen, dass auch im vorliegenden Verfahren solche Maßnahmen angeordnet werden müssten. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Lärmschutzes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung der Vorlage eines gutachterlichen Nachweises der Auswirkungen und Nachteile der zu erwartenden Immissionen für den Stadtteil Römershag, wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Soweit von einigen Einwendern die Einhaltung der AVV Baulärm eingefordert wurde, sicherte dies der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.1).

3.7.4.2.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 durch das geplante Vorhaben keine vorsorgenden Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind. Die Vornahme von Lärmsanierungsmaßnahmen kann dem Vorhabensträger im Rahmen dieses Beschlusses nicht aufgegeben werden, da es sich insoweit um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt und die Auslösewerte wohl eingehalten werden. Die geplante Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände wird als Nebeneffekt die Lärmauswirkungen abmildern können. Den weitergehenden Belangen des Lärmschutzes kommt

zwar wegen der fast unmittelbar an die Baumaßnahme anschließenden Wohnbebauung ein überaus hohes Gewicht zu, jedoch müssen sie gegenüber anderen im Beschluss dargestellten, gewichtigen Gründe des öffentlichen Wohls, die zu Gunsten der geplanten Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind, zurückstehen.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). So hat der Gesetzgeber den Straßenverkehrsbehörden durch § 40 Abs. 2 BImSchG die Befugnis gegeben, kritische Situationen durch Verkehrsbeschränkungen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu beseitigen und ihrem Entstehen vorzubeugen. In Ausübung ihres Ermessens hat die Straßenverkehrsbehörde die Gesichtspunkte des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Umweltvorsorge, die Verkehrsbedürfnisse, die städtebaulichen Belange und andere Gesichtspunkte (wirtschaftliche Nachteile für die Anlieger, Schutz vor Lärmeinwirkungen u. a.) entsprechend dem Zweck des § 40 Abs. 2 BImSchG gegeneinander abzuwägen. Vor ihrer Entscheidung hat sie insbesondere die Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf die Verkehrsbelastung anderer Straßen zu prüfen und in ihre Erwägungen einzubeziehen (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht, Rn. 26 zu § 40 BImSchG). Ein Schutz der Anlieger ist damit gegeben.

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 07.08.2018, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände bestünden.

Einige Einwendungsführer brachten im Laufe des Anhörungsverfahrens vor, dass die Stadt Bad Brückenau in den Jahren 2005 und 2006 vom Deutschen Wetter-

dienst ein Gutachten habe erstellen lassen. Danach sei nach einer überschlägigen Berechnung der einzelnen Immissionsquellen deutlich geworden, dass der Schwerlastverkehr auf der BAB A 7 die mit Abstand größte Stickoxidquelle darstelle und bei entsprechenden Wetterlagen für eine deutliche Hintergrundbelastung verantwortlich sei. Beachtenswerte industrielle Stickoxidquellen seien im Raum Bad Brückenau nicht bekannt. Auch werde im Sinntal keine Landwirtschaft betrieben, die einen merklichen Beitrag zu den Stickoxiden liefern könne. Der Anschlussgrad der Wohnungen an das städtische Gasnetz betrage mehr als 50 %. Die hohe Hintergrundbelastung durch den Verkehrsweg beeinträchtige daher die betroffenen Anwohner massiv. Da nach dem aktuellen Stand der Technik eine Reduzierung des Feinstaubes mit vertretbaren Mitteln nicht möglich sei, werde eine Geschwindigkeitsbegrenzung im betreffenden Autobahnabschnitt gefordert. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf zutreffend, dass sich durch die Baumaßnahme keine Änderungen in Bezug auf die bestehenden Beeinträchtigungen der Luftqualität ergäben. Schutzvorkehrungen seien daher nicht veranlasst. Auf die obigen Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeit nachträglicher Schutzmaßnahmen wird verwiesen.

Der gleiche Hinweis wird hinsichtlich der Forderung einiger Einwender bezüglich der Einrichtung von Messpunkten für Stickoxide und Feinstäube gegeben.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der plangegenständlichen Maßnahme im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von

Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterschei-

dung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume (23 m² Versiegelung, 196 m² Überbauung, 145 m² vorübergehende Inanspruchnahme) sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren (102 m² Versiegelung, 1.756 m² Überbauung, 10.546 m² vorübergehende Inanspruchnahme) werden beeinträchtigt. Es werden 581 m² Wald versiegelt, 1.004 m² überbaut und 12.204 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die Netto-Neuversiegelung der plangegenständlichen Maßnahme beträgt 1.940 m². Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Unterlage 19.3 und die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Autobahnbrücke. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung und ent-

sprechende Neuerschneidungen. Die Brücke wird in gleicher Achs- und Höhenlage errichtet. Die Anzahl der Brückenfelder wird von acht auf sechs reduziert, sodass künftig statt sieben nur fünf Pfeilerpaare die Brücke tragen werden. Die optische Öffnung des Talraumes und dessen Durchgängigkeit werden durch die nun noch vergrößerten Einzelstützweiten weiter verbessert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Abtrag fledermausrelevanter Bäume (1.2 V)
- Vergrämung von Turmfalken, Ringeltauben und Rabenkrähen (1.3 V)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (1.4 V)
- Beschränkung bezüglich des Beginns der Oberbodenarbeiten (1.5 V)
- Umhängen des vorhandenen Fledermauskastens/Meisenkastens (1.6 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (2.3 V)
- Entsiegelung/Abbruch der Brückenpfeiler (2.4 V)
- Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (3.1 V)
- Jahreszeitlich abhängige zeitliche Beschränkung der Bauzeit (3.2 V)
- Vorsorgliche Mahd zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (3.3 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, Kap. 3) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – unter C 3.7.5.4.2 dieses Beschlusses behandelt. Bezüglich der gegen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gerichteten Einwendungen wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) merkte in ihrem Schreiben vom 22.08.2018 an, in den Planunterlagen werde be-

schrieben, dass der abgeschobene Oberboden in Mieten außerhalb des Baufeldes gelagert werde. Bei der Auswahl der Lagerflächen sei darauf zu achten, dass keine naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange durch die Lagerung des Oberbodens berührt würden. Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) unterstützte in ihrem Schreiben vom 04.09.2018 diese Forderung. Die Ablagerung von überschüssigem Bodenmaterial solle auf geeigneten Ablagerungsstandorten wie z.B. ausgewiesenen Erdaushubdeponien oder Ackerland vorgenommen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Eckpunkte der Bayerischen Bauordnung seien insoweit zu beachten.

Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 08.03.2019 zu, dass die Festlegung der Lagerflächen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, die evt. Ablagerung von überschüssigen Erdmassen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen werde. Zudem seien naturschutzrechtlich relevante Flächen im Maßnahmenblatt 2.2 V als Tabuflächen dargestellt und würden daher nicht als Lagerflächen für Erdaushub beansprucht werden. Den Forderungen der Naturschutzbehörden wurde daher insoweit Genüge getan, ihnen wurde zudem in der Nebenbestimmung A 3.5.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter bemängelte die höhere Naturschutzbehörde, dass in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.1) nur drei der vier aufzuhängenden Kastengruppen (Meisen- und Fledermauskästen) verzeichnet und mit dem Maßnahmenkürzel 3.1 V versehen wären. Der vierte Standort müsse ergänzend aufgenommen werden. Der Vorhabensträger stellte klar, dass die Darstellungen der Maßnahmenkürzel 3.1 V sich auf die im Maßnahmenblatt beschriebenen Bereiche, also auf Flächen nordöstlich des Widerlagers Würzburg, im Bereich der Tabufläche hinter der Baustelleneinrichtungsfläche und nordöstlich des Widerlagers Fulda bezögen. Sie symbolisierten daher nicht nur Kastengruppen, sondern auch die Lage der Höhlenbaumabschnitte. Die Maßnahme sei bereits umgesetzt worden, die genauen Standorte seien verortet worden und würden der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Der Einwand hat sich aufgrund dieser Erläuterungen erledigt.

Auch wurde von Seiten der höheren und der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zum Fledermausschutz (1.2 V, 1.4 V, 3.1 V und 3.2 V) umgehend – bis spätestens September 2018 – umzusetzen seien, da nur so das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden könne. Der Vorhabensträger kam dieser Forderung nach, da bereits im August/September 2018 die Anbringung der Fledermauskästen innerhalb der drei oben erwähnten Bereiche erfolgte. Insgesamt seien 21 Fledermauskästen in 4 Kastengruppen aufgehängt worden. Es wurde von Seiten des Vorhabensträgers zusätzlich

darauf hingewiesen, dass es sich bei der Maßnahme 3.1 V um keine CEF-Maßnahme handele.

Die untere Naturschutzbehörde sah es außerdem für sinnvoll an, den Vorhabensträger dazu zu verpflichten, über die Anbringung von Stammabschnitten und das „Aus-der-Nutzung-Nehmen“ von Biotopbäumen geeignete Nachweise zu führen. Der Vorhabensträger führte diesbezüglich aus, dass die Stammabschnitte bzw. die aus-der-Nutzung-genommenen Biotopbäume im Rahmen der Umweltbaubegleitung eingemessen werden würden, sodass insoweit ein Nachweis erbracht werden könne. Sollten sich keine geeigneten Stammabschnitte gewinnen lassen, würden entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes 3.1 V geeignete Biotopbäume der angrenzenden Wälder (außerhalb des Naturschutzgebietes) aus der Nutzung genommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der Ausführungen des Vorhabensträger die Forderung als erfüllt an (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.5.3 dieses Beschlusses).

Schließlich wurde von Seiten der höheren Naturschutzbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass zwar allgemeines Einverständnis mit der Ausführung der Maßnahme 1.5 V (Beschränkung bezüglich des Beginns der Oberbodenarbeiten) bestehe, da sie dazu geeignet sei, den Schutz von bodenbrütenden Vogelarten – wie der nachgewiesenen Goldammer – zu gewährleisten. Die Vorgehensalternative „Nachweis, dass keine Vögel im Baufeld brüten“ berge aber das Risiko einer Bauunterbrechung bis zur Vollendung des Brutgeschäftes, falls sich im Jahr der Inanspruchnahme der Flächen eine nach § 44 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte einer besonders geschützten Art im Baufeld befinden sollte. Der Vorhabensträger gab daraufhin an, diese Variante nicht mehr weiter verfolgen zu wollen und sie aus den Maßnahmenblättern zu streichen. Da dies im Rahmen der Planänderung vom 28.02.2020 versäumt wurde, wird die Vorgehensweise im Rahmen der Maßnahme 1.5 V durch die Nebenbestimmung A 3.5.13 geregelt.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C 3.7.5.2.1 dieses Beschlusses). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige

Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Dementsprechend ist der Unterhaltungszeitraum der Maßnahme 4.1 A in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) als „dauerhaft“ angegeben. Die Erneuerung der Talbrücke Römershag führt zu einer dauerhaften Versiegelung der Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Talbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Talbrücke Römershag mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft

vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Die höhere Naturschutzbehörde forderte jedoch die Korrektur eines Berechnungsfehlers. In der „Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (Unterlage 9.3) werde bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs beim Biotop- und Nutzungstyp (BNT) L233-9110 bei der Bewertung in Wertpunkten für die Entsiegelung (S) ein Abschlag von zwei Wertpunkten angesetzt. Der Abschlag müsse allerdings drei Wertpunkte betragen, da für den Zielzustand des BNT eine alte Ausprägung vorgesehen sei und diese erst nach > 80 Jahren erreicht werden könne. In der Folge seien 142 Wertpunkte im Sinne einer Eingriffsreduzierung zu viel in die Berechnung eingestellt worden. Der gesamte Kompensationsbedarf betrage daher 154.369 Wertpunkte. Um eine Korrektur werde daher gebeten. Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) machte ebenfalls in ihrem Schreiben vom 20.08.2018 auf diesen Fehler aufmerksam. Der Vorhabensträger sagte in seinen Schreiben vom 08.03.2019 zu, die Bilanzierung in der Unterlage 9.3 entsprechend den Vorgaben der Naturschutzbehörden abzuändern. Dies wurde in der Planänderung vom 28.02.2020 vorgenommen.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 154.369 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 154.369 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 sowie bereits unter C 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses). Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 5.3; Unterlage 1, Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.2 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung sind in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1).

Als Kompensationsmaßnahme 4.1 A ist die Schaffung eines extensiven Grünlands samt naturnahem Waldes vorgesehen. Sie soll auf einer 68.566 m² großen Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.Nr. 1492/38 der Gemarkung Schondra verwirklicht werden. 53.879 m² der Fläche werden für die Ausgleichsmaßnahme herangezogen, die restliche Fläche dient dem Vorhabensträger als Vorratsfläche für künftige Vorhaben. Neben einer extensiven Wiesennutzung (26.524 m²) sollen auf 1.220 m² Heckenstrukturen ausgebildet und 4 Hochstämme gebietseigener Herkunft gepflanzt werden. Auf einer Fläche von 2.766 m² soll der vorhandene Nadelwald durch die Entnahme von Fichten, Kiefern und Lärchen bei gleichzeitiger Förderung der bereits vorhandenen Laubbäume zu einem Mischwald umgebaut werden. Vor dem Nadelforst wird in Teilabschnitten ein gestufter Waldrand (968 m²) angelegt. Der bestehende Laubwald (37.088 m²) soll ohne Bewirtschaftung weiterentwickelt werden.

Die Maßnahme 4.2 A_{NSG} hat die Sicherung und Entwicklung von natürlichen Laubwaldbeständen im Bereich der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ zum Ziel. Im unmittelbaren Anschluss an das Naturschutzgebiet soll auf einem vorhabensträgergereigen Grundstück 222 m² Laubwaldverlust ausgeglichen werden. Eine Einbeziehung der Fläche in das Naturschutzgebiet wird beantragt werden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.11).

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 5.1 G bis 5.7 G) an Straßennebenflächen und im Bereich des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1 und 9.2).

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden in der Stellungnahme vom 04.09.2018 verschiedene Auflagenvorschläge bezüglich der konkreten Ausführung

der Kompensationsmaßnahme gemacht. So seien die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans mit seinem Planwerk und dem Erläuterungsbericht als Bestandteil der Planung zu beachten, alle dort genannten Maßnahmen seien umzusetzen. Vor Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen seien detaillierte Ausführungspläne zu erstellen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen seien. Hierbei sei für die Anlage der festgesetzten Heckenpflanzungen jeweils ein beispielgebendes Pflanzschema zu entwerfen und eine Auswahlliste für die vorgesehene Pflanzung der standorttypischen Wildobst- und Laubbäume vorzulegen. Der Vorhabensträger versprach diesen Auflagen nachkommen zu wollen. Er merkte richtigerweise an, dass der landschaftspflegerische Begleitplan Bestandteil der festgestellten Planunterlagen werde und seine Einhaltung daher bereits gesetzlich vorgeschrieben sei. Die Ausführungsplanung werde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.4).

Auch seien nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsmaßnahmen im Offenland zeitnah im Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen. Bezüglich einer möglichen Verschlechterung der Wiesenflächen am Kreßberg seien umgehend die Pachtverträge dahingehend zu ändern, dass nunmehr nur noch eine Bewirtschaftung in extensiver Form ohne Ausbringung von Gülle zulässig sei. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.1).

Soweit die untere Naturschutzbehörde darauf aufmerksam machte, dass alle Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen dauerhaft, fachgerecht und biotopprägend gemäß der in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) festgelegten Entwicklungs- und Pflegeziele zu entwickeln und zu pflegen sowie die diesbezüglich relevanten Daten nach Maßnahmenabschluss in das Bayerische Ökoflächenkataster einzutragen sind, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses und die Nebenbestimmung A 3.5.1 verwiesen. Den weiteren Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, zum einen evt. Gehölzausfälle durch Nachpflanzungen und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen und zum anderen nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen bzw. Ansaaten einen Ortstermin in der Vegetationszeit zu vereinbaren, bei dem eine protokollarische Abnahme der ökologischen Wertigkeit erfolgen solle, wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.5.6 und A 3.5.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sicherte zudem die Einhaltung der Forderungen zu und ergänzte, dass sich der Ersatz bei Pflanzausfällen nach dem abnahmefähigen Zustand gemäß der ZTVLa-StB05 richte.

Auch regte die untere Naturschutzbehörde an, die Begrünung und die Schaffung von Sichtkulissen im Bereich des Absetz- und Regenrückhaltebeckens mit ihr abzu-

stimmen. Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen seien reliefharmonisch durch Schaffung abgerundeter Böschungskanten an das bestehende Gelände anzugleichen. Geländeänderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme seien unzulässig. Der Vorhabensträger sicherte zu, die Ausführungsplanung der Begrünung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. A 3.1). Es wurde zu Recht angemerkt, dass die erforderlich werdenden Geländeänderungen sämtlich in den Planunterlagen dargestellt seien. Geländeänderungen außerhalb der Baumaßnahme seien nicht beabsichtigt. Mit Erlass der Nebenbestimmung A 3.5.8 wurde dem Einwand der unteren Naturschutzbehörde Genüge getan.

Schließlich bat die untere Naturschutzbehörde darum bei der Ansaat von extensivem Landschaftsrasen ausschließlich Regio-Saatgut zu verwenden. Hierbei sei mindestens eine Ansaatstärke von 5 g/m² erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischung sei mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Spätester Ansaattermin sei Mitte September. Der Vorhabensträger sicherte zu, die entsprechenden Maßnahmenblätter um diese Angaben zu ergänzen (vgl. Planänderung vom 28.02.2020 und Nebenbestimmung A 3.5.9).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte in seiner Stellungnahme vom 13.08.2018 aus, dass das auf dem ehemaligen Rastplatz („Disbachwald“) geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken (ASB/RHB 594-1L) nach dessen Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung ein hochwertiges Habitat darstelle. Aus gesamtökologischer Sicht sei daher die geplante naturnahe Ausgestaltung günstig zu bewerten. Nach rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten werde aber eine kompakte Bauweise wie bei der weiter südlich gelegenen Thulbatalbrücke bevorzugt, weil dadurch weniger Flächen für Überbauung und Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Deshalb werde seitens der Landwirtschaft angeregt, eine Planänderung zugunsten einer Kompaktlösung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens zu erwägen, um die neu erforderlichen Bauwerke klein zu halten und die dadurch notwendig werdenden Ausgleichsflächen zu vermindern. Die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G, 5.2 G, 5.5 G, 5.6 G und 5.7 G lägen zudem teilweise weit außerhalb der 50m-Beeinträchtigungszone der Straßentrasse. Sie dienten zur Rekultivierung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerfläche auf dem ehemaligen Rastplatz („Disbachwald“) nördlich des Widerlagers Würzburg. Für einen ehemaligen Rastplatz seien bei der Bewertung der ökologischen Qualität erstaunlich hohe Wertpunkte nach der BayKompV angesetzt worden. Es sei also damit zu rechnen, dass diese vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen in relativ kurzer Zeit vollständig wiederhergestellt sein werden,

wenn nicht sogar gegenüber dem aktuellen Zustand eine ökologische Aufwertung stattgefunden haben wird. Eine Anerkennung dieser Flächen als Ausgleichsmaßnahme würde deren Pflege für die Zukunft sicherstellen, sodass eine zukünftig zu erwartende Verschlechterung mangels regelmäßiger, fachgerechter Pflege vermieden werden könne. Der Bayerische Bauernverband schloss sich in seiner Stellungnahme vom 13.08.2018 und im Erörterungstermin diesen Forderungen an. Zusätzlich sollten die neben der Brücke neu angelegten Gräben in diesem Zuge ebenfalls auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Bezüglich der Ausgestaltung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens führte der Vorhabensträger in seinen Schreiben vom 08.03.2019 v.a. im Hinblick auf die von Schutzgebieten geprägte nähere Umgebung schlüssig aus, dass Erdbecken aus ökologischer, landschaftsplanerischer und wirtschaftlicher Sicht reinen Betonbecken vorzuziehen seien. Dies entspreche der Zielsetzung des BNatSchG und BayNatSchG, Bodenversiegelungen möglichst zu vermeiden, v.a. auch unter Berücksichtigung der Lage der Baumaßnahme im Biosphärenreservat Rhön, im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ sowie angrenzend an ein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die Errichtung eines Betonbeckens komme nur in Ausnahmefällen in Frage, z.B. bei Vorhandensein eines hohen Grundwasserstandes oder ungünstigen Geländeverhältnissen. Zudem befinde sich das Erdbecken einschließlich seiner Zufahrten überwiegend auf ehemals straßenbegleitenden Gehölzbeständen (Einstufung nach BayKompV mit 3 Wertpunkten (WP)). Die dauerhafte Überbauung von Beständen unter 4 WP mit wiederbegrünbaren Flächen würden gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV für den Straßenbau als nicht erheblich betrachtet und mit „0“ bewertet. Dies gehe auch aus Unterlage 9.3 hervor. Demnach sei für die überwiegende Fläche des Regenrückhaltebeckens gar kein Ausgleich erforderlich. Lediglich die dauerhaft überbauten Bereiche des Umfahrungsweges und des Absetzbeckens bis zum Dauerstau würden aufgrund der dortigen Betonausführung mit dem Faktor 1 bilanziert. Da ein Betonbecken immer eine dauerhafte Überbauung darstelle und insgesamt samt Umfahrungen mit dem Faktor 1 zu bilanzieren wäre, würde die Errichtung eines Betonbeckens trotz geringerer dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu keinem geringeren Ausgleichsbedarf führen.

Hinsichtlich der Rekultivierung des ehemaligen Rastplatzes „Disbachwald“ führte der Vorhabensträger aus, dass der Bereich nach Einstufung der BayKompV die Biotop- und Nutzungstypen B211 (Feldgehölz junger Ausprägung) mit 6 WP, B212 (Feldgehölz mittlerer Ausprägung) mit 10 WP, G12 (Intensivgrünland) mit 5 WP und V51 (Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen) mit 3 WP aufweise. Die von der Beckenanlage beanspruchte Flä-

che würde im Bereich des ehemaligen Parkplatzes als dauerhafte Überbauung und die Baustelleneinrichtungsflächen als vorübergehende Inanspruchnahmen nach § 5 Abs. 3 BayKompV gewertet. Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden und deren Ausgangszustand größer oder gleich 4 WP betrage, seien mit dem Faktor 0,4 zu bilanzieren. Dies gelte nur, wenn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand erfüllt würden. Ansonsten müsste ein vollständiger Verlust mit dem Faktor 0,7 bilanziert werden. Da fast alle aufgenommenen Flächen die Wertpunktschwelle überschritten, sei hier eine Bilanz angezeigt. Eine einheitliche Einstufung der Fläche als V51 sei nicht möglich, da die Fläche die Voraussetzungen hierfür, wie z.B. ein regelmäßiges Pflegeerfordernis aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, nicht erfülle. Weitere Aufwertungen der Fläche über den ursprünglichen Zustand hinaus seien nicht vorgesehen, um für zukünftige bauliche Inanspruchnahmen keinen höheren Ausgleichsbedarf zu erzeugen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sei gleichwohl – wie oben beschrieben – notwendig, um das Ausgleichserfordernis möglichst gering zu halten. Damit bleibe es nach Abschluss der Baumaßnahme und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei der betrieblichen Unterhaltungspflege im Extensivbereich. Als Reaktion auf die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die für das ASB/RHB neu anzulegenden Gräben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, sagte der Vorhabensträger zu, den auf dem Flurstück Nr. 169 der Gemarkung Römershag geplanten Sickergraben soweit nach Süden zu verschieben, dass er nicht mehr auf diesem Privatgrundstück zum Liegen kommt (vgl. Planänderung vom 28.02.2020). Den Forderungen der Landwirtschaft wurde insoweit weitgehend Rechnung getragen bzw. es wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend verdeutlicht, dass die vorliegende Planung alle in die Abwägung einzustellenden Belange ausgewogen berücksichtigt hat.

Nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeige sich zudem im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erneut, dass die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau selbst bei sachgerechter und moderater Anwendung zu einer nicht hinnehmbaren Überkompensation von Eingriffen führten. Die Ursachen dafür seien v.a. in der Verpflichtung, temporäre Beeinträchtigungen dauerhaft ausgleichen zu müssen und in der Tatsache, dass eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen als Gestaltungsmaßnahmen nicht zum Ausgleich gezählt werden dürften, zu sehen. Der Ersatzneubau einer Brücke am gleichen Standort mit einer Wiederanlage aller Böschungen und einer ökologisch verbesserten Niederschlagswasserbehandlung durch Regenrückhalte- und Absetzbecken erforderte Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. auch anfallen würden, wenn 7,4 ha bestes Ackerland dauerhaft zube-

toniert würden. Auch der Bayerische Bauernverband übte in seinen Stellungnahmen und im Erörterungstermin massive Kritik an der geltenden gesetzlichen Regelung. Es sei nicht sachgerecht, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zu solch erheblichen Ausgleichserfordernissen führe. Das gleiche System würde nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbandes dazu führen, dass bei der nächsten Bauwerkserneuerung die dann notwendigen Eingriffe für Baufeld und Lagerflächen aufgrund der noch umfangreicheren Gestaltungsmaßnahmen noch höhere Ausgleichserfordernisse erforderlich machten. Es müsste daher von Seiten der Landwirtschaft absurderweise gefordert werden, den Bewuchs rund um die Brücke keinesfalls nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auszugestalten, um künftigen Ausgleichserfordernissen vorzubeugen. Auch müsse als Pflegeauflage Rohboden oder Schotter im gesamten Gestaltungsbereich „G“ gewünscht werden.

Der Vorhabensträger führte angesichts dieser allgemeinen Kritik an den naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernissen zu Recht an, dass gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes eine Verpflichtung des Eingriffsverursachers darstellt. Gestaltungsmaßnahmen zählten neben den Vermeidungsmaßnahmen zu den Maßnahmentypen des RLBP und dienten vorrangig dem Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild. Daher seien die Gestaltungsmaßnahmen im Maßnahmenplan dargestellt (Unterlage 9.1) und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) beschrieben. Das im Bestand vorhandene Straßenbegleitgrün werde somit in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild wiederhergestellt. Flächen im betriebsbedingten Wirkungsbereich der Straßen würden überwiegend als Biotopnutzungstyp V51 mit 3 WP eingestuft. Die neuen Gestaltungsflächen entlang der Fahrbahn würden sich aufgrund der regelmäßigen Unterhaltungspflege (auf den Stock setzen, Mahd) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ebenfalls wieder in einen solchen Biotopnutzungstyp entwickeln. Rohbodenflächen würden – wenn sie permanenten Eingriffen unterlägen – mit einem Wertpunkt bewertet (BNT O641 bzw. O7), ebenso Schotterauflagen (BNT V12). Dies bedeute immer noch, dass eine Versiegelung mit dem Faktor 1 bewertet werden müsse. Die Anlagen von Rohböden und Schotterflächen sind laut Einstufung der Bay-KompV zwar mit weniger Wertpunkten bewertet, stellten jedoch gerade im Hinblick auf wärmeliebende Tierarten, wie z.B. die Zauneidechsen, einen geeigneten Lebensraum dar. Insofern wäre hier auch der Artenschutz bei der Betrachtung des Ausgleichserfordernisses relevant, da dann ggf. CEF- oder FCS-Maßnahmen bei zukünftigen Bauvorhaben notwendig werden könnten. Insofern könne durch eine nicht landschaftsgerechte Einbindung ein vermeintlich hohes, zukünftiges Ausgleichserfordernis nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbe-

hörde ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines geltenden Gesetzes nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Aus den Ausführungen des Vorhabensträgers geht hervor, dass er sich hinreichend mit der Problematik zukünftiger Kompensationsmaßnahmen bei Neuvorhaben auseinandergesetzt und diesbezüglich eine tragfähige Lösung getroffen hat.

Der Bayerische Bauernverband merkte an, dass von Seiten der Landwirtschaft eine Waldentwicklung ohne Bewirtschaftung generell abgelehnt werde. Eine Mindestnutzung und Steuerungsmöglichkeit müsse erhalten bleiben. Vielmehr seien Waldumbau und Aufwertung der richtige Weg. Die Stilllegung führe auf lange Sicht zu einer naturschutzfachlichen, insbesondere aber auch zu einer volkswirtschaftlichen Entwertung. Der Umfang der Maßnahme 4.1 A stehe in keinem Verhältnis zum konkreten Eingriff in den Wald. Zudem sei es absurd, die Stilllegung von Wald mit nur zwei Wertpunkten zu bewerten. Der Vorhabensträger stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es sich bei den angesprochenen Waldflächen um bereits bundeseigene Flächen handele, sodass kein privater Grundbesitzer in der Verwertung seines Eigentums eingeschränkt werde. Durch die geplante Waldaufwertung könne die Einbeziehung weiterer privater landwirtschaftlicher Flächen in das Kompensationskonzept vermieden werden. Die Aus-der-Nutzungnahme von Wald erfolge in Bereichen, die sich bereits in einem hohen naturnahen und altersgemäßen Zustand befänden. Hier könne sich die Natur ohne jegliche, äußere Einflüsse entwickeln, sodass hier besonders die an Totholz gebundenen Arten Lebensräume fänden. Da ein Eingriff in bisher auch nicht bewirtschaftbare Flächen im Bereich der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön vorgenommen werden müsse, müsse dieser auch wieder entsprechend ausgeglichen werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde der Bereich der Waldentwicklung noch in Bereichen mit Prozessschutz und von Entwicklungsflächen angepasst. Im nächsten Umfeld der bestehenden Wege seien aus Gründen der Verkehrssicherheit Pflegemaßnahmen unerlässlich. Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation des Vorhabensträgers in diesem Punkt folgen, da erkennbar auf die Belange privater Grundeigentümer Rücksicht genommen wurde. Der Eingriff in die Kernzone des Biosphärenreservates Rhön erfordert einen adäquaten Ersatz, der nur durch aus der Nutzung genommene Waldflächen erbracht werden kann. Eine höhere Bewertung der vorgenommenen Maßnahmen in der Bilanzierung des Kompensationsumfangs scheitert an dem bereits guten Ausgangszustand der Waldflächen, der schwerlich noch in großem Umfang verbessert werden kann.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1, Kapitel

5 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 dieses Beschlusses angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Zunächst ist klarzustellen, dass die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 4.1 A nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Ersatzmaßnahme zu bewerten ist. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinanderstehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Die geplante Kompensationsmaßnahme liegt in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können erhebliche Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Gegen die Eignung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hat die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.08.2018 keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Die untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 04.09.2018) hielt es für essentiell, dass die fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der in Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) genannten Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie der unter A 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen während der Bauarbeiten mittels einer ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen ist. Der Vorhabensträger machte in seinem Schreiben vom 08.03.2019 deutlich, dass eine solche Regelung bereits in den Maßnah-

menblättern vorgesehen sei. Zur Klarstellung wurde das Erfordernis nochmals in der Nebenbestimmung A 3.5.10 festgehalten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gab an, dass die Landwirtschaftsverwaltung bereits im Juni 2017 in die Extensivierungsplanung der Fläche einbezogen worden sei. Der Vorhabensträger sei dem Vorschlag des AELF, diese bereits jetzt extensiv genutzten Grünlandflächen weiter zu extensivieren und entlang der Bewirtschaftungsrichtung zum Teil mit Hecken bzw. Bäumen zu bepflanzen, nachgekommen. Aus fachlicher Sicht bestünden daher gegen diese Planung keine Einwände. Die Überführung der überzähligen Wertpunkte in ein Ökokonto werde ausdrücklich begrüßt. Negativ wurde jedoch angemerkt, dass mit der vorgelegten Planung zwar dem naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Ausgleich Genüge getan werde, die bereits extensive und artenreiche Landschaft in der Region dadurch aber nicht wesentlich ökologisch verbessert werde. Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung wäre es langfristig zielführender, anstatt der weiteren Entnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits vorhandene suboptimal gepflegte Naturschutzflächen in der Region einer dauerhaft verbesserten Pflege zuzuführen. Dies könne beispielsweise mit einem regelmäßigen Zuschuss für Heckenpfllegemaßnahmen der Landschaftspflegeverbände Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld erfolgen, die damit auch zusätzliche Maßnahmen finanzieren könnten. Eine Dokumentation dieser zusätzlichen Pflegemaßnahmen wäre den Verbänden ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Auch der Bayerische Bauernverband brachte vor, dass ein Konzept zur Grünlandextensivierung lediglich vorgaukele, dass die betroffenen Flächen weiter in der landwirtschaftlichen Nutzung verblieben. Letztlich entstünden aber Pflegeflächen ohne echte landwirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit. Die Übernahme der überschüssigen Wertpunkte in ein Ökokonto sei akzeptabel, der Übertrag könne bei Einbeziehung der großzügigen Gestaltungsmaßnahmen und sachgerechter Bewertung vorübergehender Inanspruchnahmen aber noch wesentlich höher ausfallen.

Der Vorhabensträger stellte diesbezüglich in seinen Schreiben vom 08.03.2019 zunächst klar, dass die verbleibende Restfläche der Maßnahme 4.1 A als Vorratsfläche diene und keinem Ökokonto i.S.d. § 16 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet werde. Ein Teil der Ausgleichsfläche sei bereits dem Kompensationskonzept der Baumaßnahme für den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba zugeordnet. Die Bilanz in Unterlage 9.3, die Angaben in Unterlage 19.1 und im UVP-Bericht würden entsprechend angepasst (vgl. Planänderung vom 28.02.2020). Da der Vorhabensträger nicht zu einer Überführung seiner Vorratsflächen in ein Ökokonto verpflichtet werden kann, sondern es in seiner Entscheidungsprärogative stehen muss, für welche künftigen

Verfahren er seine ihm gehörenden Flächen verwenden möchte, ist dieses Vorgehen von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Weiter führte der Vorhabensträger aus, dass durch die Extensivierung von Grünland im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wie auch bei landwirtschaftlichen Förderprogrammen die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert und verbessert, sowie die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden soll. Dafür erhielten die Vertragslandwirte eine Vergütung. Auch wenn der Ertrag geringer ausfalle, so zeige doch die Erfahrung, dass die Landwirte die Flächen entweder beweideten oder aber das anfallende Schnittgut anderweitig verwendeten. Ergänzend legte der Vorhabensträger im Einklang mit der Rechtslage dar, dass für weitergehende Zuschüsse oder sonstige Zahlungen zur Finanzierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen kein Raum verbliebe, da diese unter den Begriff der Ersatzzahlung fielen. Die §§ 13, 15 BNatSchG regelten die Folgenbewältigung eines Eingriffs in die Natur. Erst wenn alle Möglichkeiten der Vermeidung, Minimierung oder der tatsächlichen Kompensation eines Eingriffs ausgeschöpft worden seien, könne zum Mittel der Ersatzzahlungen gegriffen werden.

Nach alldem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, be-

anspricht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Biosphärenreservat Rhön, Naturpark „Bayerische Rhön“, Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ und Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“

Das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ gemäß Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.08.2013, Nr. 55.1-8622.01-1/13 umfasst die Waldflächen nördlich des Forstweges, der im Norden der BAB A 7 entlangführt. Am Höllgraben erstreckt sich das Naturschutzgebiet über den Forstweg hinweg in Richtung Talbrücke und folgt der Gemarkungsgrenze.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Biosphärenreservat Rhön und im Naturpark „Bayerische Rhön“ gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks ist als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ gemäß Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 ausgewiesen. Die genauen Abgrenzungen der Schutzgebiete sind den Unterlagen 9.1 und 19.2 zu entnehmen.

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NSG-VO). Insbesondere ist verboten, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzu-

legen oder bestehende zu verändern (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NSG-VO) und jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung geschädigter bzw. umgestürzter Bäume oder Holz anderweitig zu entnehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NSG-VO).

Im vorliegenden Fall erfüllt das plangegegenständliche Vorhaben die oben genannten Verbotstatbestände durch eine Inanspruchnahme von Waldflächen nördlich des Widerlagers Fulda und nordöstlich der Talbrücke im Zuge einer erforderlichen Wegeverlegung für eine Baustellenzufahrt (lfd. Nr. 1.10 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11). Darüber hinaus werden auch Waldwege während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen. Insgesamt sollen 268 m² Laubwald und 96 m² Nadelwald gerodet und anschließend versiegelt werden, sodass sie dauerhaft als Waldfläche entfallen. Im Gegenzug werden 142 m² aufgelassene Waldwege wieder aufgeforstet, sodass insgesamt ein dauerhafter Waldflächenverlust von 222 m² verbleibt. In Summe werden dabei bezogen auf die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes von 3.485 ha 0,0064 ‰ der Waldfläche dauerhaft entfallen. Bezogen auf die entsprechende Teilfläche des Naturschutzgebietes, die eine Größe von 153 ha aufweist, entspricht das einem Flächenanteil von ca. 0,15 ‰. 337 m² Laubwald und 55 m² Nadelwald werden durch die Anlage von Böschungen überbaut, können sich aber wieder bewachsen. Weitere 2.270 m² Laubwald und 57 m² Nadelwald, die bauzeitig in Anspruch genommen werden müssen, können im Zuge der Renaturierung vollständig wiederhergestellt werden.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass durch das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ gerade Flächen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön gemäß § 1 NSG-VO geschützt werden sollen, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss von Menschen dienen sollen (sog. Kernzonen). Trotz dieses derart ausgestalteten Schutzzweckes können gemäß § 6 NSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG Befreiungen von den Verboten der betreffenden Schutzgebietsverordnung erteilt werden. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG) und kann somit im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der an sich nach der NSG-VO für die Erteilung von Befreiungen zuständigen Behörde – hier der höheren Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 3 NSG-VO) - erteilt werden. Tatbestandlich muss eine solche Befreiung die Voraussetzungen erfüllen, dass sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften

der NSG-VO im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Insoweit kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die verfahrensgenständliche Maßnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und getroffenen Nebenbestimmungen im Wege einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 NSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden. Die unter C 3.5 dieses Beschlusses genannten Aspekte rechtfertigen auch Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie begründen gegenüber den mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets verbundenen öffentlichen Interessen des Schutzes des Naturhaushalts einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die höhere Naturschutzbehörde teilte im Schreiben vom 22.08.2018 diese Einschätzung, machte ihr Einvernehmen aber von der Bedingung abhängig, dass der dauerhafte Waldflächenverlust innerhalb der Kernzone (222 m²) ausgeglichen werden müsse, da ein Verlust – sei er auch noch so klein – nicht akzeptiert werden könne. Der Vorhabensträger machte daraufhin im Schreiben vom 08.03.2019 den Vorschlag, den Waldflächenverlust auf dem direkt an das Naturschutzgebiet angrenzenden und im unmittelbaren Umgriff der geplanten Baumaßnahme liegenden Grundstück mit der Fl.Nr. 18/4 der Gemarkung Römershager Forst-Nord zu erbringen (Maßnahme 4.2 A_{NSG}). Dieses solle in das Naturschutzgebiet eingebracht werden. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit E-Mail vom 28.11.2018 mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Das Naturschutzgebiet könne in einem Änderungsverfahren um die betreffende Fläche vergrößert werden, sodass der Waldflächenverlust hierdurch vollumfänglich ausgeglichen werden könne. Das Einvernehmen für eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO werde erteilt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde. Ergänzend wird dem Vorhabensträger durch die Nebenbestimmung A 3.5.11 aufgegeben, die für den Ausgleich vorgesehene Fläche bereits mit Beschluss erlass gemäß den in der NSG-VO vorgegebenen Vorschriften zu behandeln und diese zeitnah in ein Änderungsverfahren einzubringen. Dies soll sicherzustellen, dass die Kompensationsfläche bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens ihre Eignung für den naturschutzfachlichen Ausgleich nicht verliert und der Waldflächenverlust damit sofort nach Abschluss des Änderungsverfahrens – ohne die Vornahme weiterer Pflegemaßnahmen - als ausgeglichen angesehen werden kann.

Da die geplante Straßentrasse – wie oben dargestellt – zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ verläuft, sind auch die Bestimmungen der diesbezüglichen LSG-VO einzuhalten. Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Verän-

derungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern oder den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen (§ 5 LSG-VO). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO), Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO) sowie Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO). Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO) sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 LSG-VO). Darüber hinaus kann von den Verboten nach § 5 der LSG-VO im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 LSG-VO).

Im vorliegenden Fall berührt das plangegegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände insbesondere durch die Baumaßnahmen zum Straßenbau sowie durch die sonstigen Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz, durch die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes und durch die bauzeitliche Verrohrung des Höllgrabens. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen bzw. diese können ausgeglichen werden (vgl. C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). Der Ersatzneubau der Talbrücke Römershag kann nicht errichtet werden, ohne dass Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege fahren bzw. diese auf solchen Flächen abgestellt werden. Dies führt jedoch nicht zu dauerhaften

Minderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, da die entsprechenden Flächen nach Inanspruchnahme wieder rekultiviert werden. Aufgrund der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird bzw. der Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten. Nach alledem sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 LSG-VO gegeben.

Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) gemäß Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG liegt vor (E-Mail vom 04.07.2019).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere, weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 8 LSG-VO, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Abs.1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, so z.B. nicht oder nur gering veränderte Fließgewässer. Hinsichtlich Lage, Beschreibung und Inanspruchnahme durch das Vorhaben wird auf die Unterlagen 9.3 und 19.1, Kap. 4.1 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Fall werden nicht oder nur gering veränderte Fließgewässer von der Baumaßnahme nur äußerst kleinflächig in einem Umfang von 33 m² bauzeitlich in Anspruch genommen. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs werden angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert (Maßnahme 2.3 V). Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands-

und Konfliktplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben (vgl. bereits C 3.5 dieses Beschlusses). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahmen vom 04.09.2018 bzw. 22.08.2018).

3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Verlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 19.1 Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3). Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1, insbesondere Kap. 4 bis 6, Unterlage 9.3 sowie unter C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in

geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C 3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den

landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchti-

gung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGHs nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festge-

setzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.7.5.4.2.3 Betroffenheiten der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL durch die Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1, Kap. 3 sowie Unterlage 19.3 (saP) Kap. 3; siehe auch bereits unter C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Holzungen (1.1 V)
- Abtrag fledermausrelevanter Bäume (1.2 V)
- Vergrämung von Turmfalken, Ringeltauben und Rabenkrähen (1.3 V)
- Vorgaben zum Schutz der Fledermäuse in den Brückenhohlkästen (1.4 V)
- Beschränkung bzgl. des Beginns der Oberbodenarbeiten (1.5 V)
- Umhängen des vorhandenen Fledermaus-/Meisenkastens (1.6 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Einrichten von Tabuflächen (2.2 V)
- Rückbau von Baustraßen – Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (2.3 V)
- Entsiegelung/Abbruch der Brückenpfeiler (2.4 V)
- Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen (3.1 V)
- Jahreszeitlich abhängige zeitliche Beschränkung der Bauzeit (3.2 V)
- Vorsorgliche Mahd zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (3.3 V)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden durch die geplante Baumaßnahme nicht notwendig.

Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich in ihrer Stellungnahme vom 22.08.2018 mit den geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einverstanden. Obwohl mit dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG zu rechnen sei, könne bei gewissenhafter und fachgerechter Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen festgelegten Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass es durch die geplante Baumaßnahme nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen wird. Die Vornahme einer Erfolgskontrolle bezüglich der Artenschutzmaßnahmen werde jedoch zwingend für erforderlich gehalten. Der Vorhabensträger gab im Schreiben vom 08.03.2019 an, dass für die noch nicht wissenschaftlich gesicherte Methode zum Anbringen der „Stammabschnitte mit Baumhöhlen“ Erfolgskontrollen durch eine geeignete Fachkraft vorgesehen seien. Für Maßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg als wissenschaftlich gesichert gilt, werde kein zwingendes Erfordernis einer Erfolgskontrolle gesehen. Da dem Vorhabensträger durch Nebenbestimmung A 3.5.10 die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung zur Sicherstellung der frist- und fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aufgegeben wurde, hält die Planfeststellungsbehörde ein solches Vorgehen für ausreichend. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

3.7.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.4.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2 der Unterlage 19.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten, der Haselmaus und der Wildkatze wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermäuse

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bezüglich der Fledermäuse durchgeführt:

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden durch die Maßnahme 1.2 V Vorgaben bezüglich des Abtrages fledermausrelevanter Bäume gemacht (zu den Details vgl. das diesbezügliche Maßnahmenblatt in Unterlage 9.2). Desweiteren werden im Zuge der Maßnahme 3.1 V Ersatzquartiere/Ersatzstrukturen für den Verlust von Biotopbäumen geschaffen. So kann der durch das Vorhaben hervorgerufene Lebensraumverlust ausgeglichen werden. Auch wird die Bauzeit

jahres- und tageszeitlich zum Schutz der im Maßnahmenbereich vorkommenden Fledermausarten beschränkt (Maßnahme 3.2 V). Zum Schutz der in den Brückenhohlkästen des bestehenden Brückenbauwerks vorkommenden Fledermausarten werden durch die Maßnahme 1.4 V Regularien aufgestellt.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

Haselmaus

Die Nachweise für die Haselmaus im Untersuchungsgebiet stammen ausschließlich aus den westlichen Waldbeständen, die durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind. Die östlich außerhalb des Baufeldes liegenden Wälder stellen ebenfalls aufgrund ihres Strukturreichtums einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar. Auch sie werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Haselmaus müssen daher nicht getroffen werden.

Wildkatze

Die Kernlebensräume der Art befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Durch die Baumaßnahme könnten möglicherweise unregelmäßig frequentierte Streifgebiete betroffen sein, die aber bereits durch die bestehende Autobahntrasse vorbelastet sind. Vorkehrungen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Wildkatze müssen daher nicht getroffen werden.

Biber

Die untere Naturschutzbehörde gab in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2018 zu Bedenken, dass in den Planfeststellungsunterlagen der Biber nicht weiter behandelt werde, weil dieser im Höllgraben momentan nicht vorhanden sei. Dies könne sich jedoch bis zum Baubeginn ändern, da in letzter Zeit verstärkt eine Besiedelung von kleineren Bächen stattfinde. Der Bach sei daher vor Baubeginn erneut auf den Besatz mit Bibern durch geeignete Fachleute zu kontrollieren. Das Absetz- und Regenrückhaltebecken sei so auszugestalten, dass eine künftige Besiedelung durch die Art verhindert werde. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.03.2019 zu, die Hinweise zum möglichen Vorkommen von Bibern zu beachten und im Rahmen

der Umweltbaubegleitung sowie der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. Nebenbestimmung A 3.5.12 dieses Beschlusses).

3.7.5.4.2.3.1.2 Tagfalter

Weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten im Zuge der Bestandserhebungen nachgewiesen werden. Nordöstlich der Talbrücke Römershag befinden sich jedoch an zwei Stellen sehr kleine Bestände der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf, im Osten des Untersuchungsgebietes gibt es Vorkommen von Knotenameisen. Standorte des Großen Wiesenknopfs werden durch die Baumaßnahmen vorübergehend beansprucht. Um eine Schädigung der Falter zu vermeiden (Verhinderung der Möglichkeit der Eiablage), erfolgt im Rahmen der Maßnahme 3.3 V eine vorsorgliche Mahd der betroffenen Flächen.

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Tagfalterarten anzunehmen ist.

3.7.5.4.2.3.1.3 Nachtfalter

Weidenröschen-Pflanzen als potentielle Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden nordöstlich des Widerlagers Würzburg festgestellt. Hinweise auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers oder dessen Raupen gab es nicht.

3.7.5.4.2.3.1.4 Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL

Exemplare der Zauneidechse konnten im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden. Außer zwei Nachweisen der Waldeidechse und einer Blindschleiche gab es keine Hinweise auf Reptilienvorkommen. Weitere Arten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind vom plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

3.7.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 (saP) Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Zum Schutz der Gilde der bodenbrütenden Vogelarten wird der Zeitraum der im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werdenden Bodenarbeiten eingeschränkt (Maßnahme 1.5 V).

Das bestehende Brückenbauwerk wird derzeit ebenso wie Gehölze im Böschungsbereich von Rabenkrähen als Brutplatz genutzt. Durch das plangegegenständliche Vorhaben gehen daher Rabenvogelnester verloren. In der Umgebung des Baufel-

des stehen allerdings ausreichende Alternativangebote zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Zur Vermeidung einer Tötung einzelner Individuen der Art bei den Abbrucharbeiten werden die Tiere – wenn nötig - rechtzeitig vor Baubeginn vergrämt (Maßnahme 1.3 V).

Auch der Turmfalke nutzte zum Zeitpunkt der Bestandserhebungen das bestehende Brückenbauwerk als Brutplatz. Für die Art steht im Umfeld der Brücke auch künftig ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Zur Vermeidung einer Tötung einzelner Individuen der Art bei den Abbrucharbeiten werden die Tiere – wenn nötig - rechtzeitig vor Baubeginn vergrämt (Maßnahme 1.3 V).

Da die Naturschutzbehörden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen vorbrachten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

3.7.5.5 Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind demnach nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Der erste Schritt bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes ist die sogenannte Vorprüfung, im Rahmen derer untersucht wird, ob ein Vorhaben prinzipiell geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 6). Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vor-

sorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Im Rahmen dieses Beschlusses muss daher geklärt werden, ob das plangegenständliche Vorhaben dazu geeignet ist, das im Untersuchungsgebiet gelegene FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ und/oder das Europäische Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“ erheblich zu beeinträchtigen.

3.7.5.5.1 Ziele und Vorgaben der FFH-RL und der V-RL

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf - nicht in dieser Liste enthaltene - Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311).

Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeu-

tung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

Die V-RL dient dem Schutz sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt wurden und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL).

Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallende Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dienen insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL).

Nach der V-RL sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Von den Mitgliedstaaten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Art. 4 Abs. 1-3 V-RL auswirken, in den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genann-

ten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen sich ferner darum bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 V-RL).

Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflcht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflcht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen vom Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGHs erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige, rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115).

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und - soweit erforderlich - die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG

werden FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Ordnungsgeber mit der „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ (BayNat2000V) und der „Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen“ (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.07.2008, GVBl. S. 486) getan. Das darin ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ (DE-5526-471) ist infolgedessen - wie auch das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ (DE-5526-371) - am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

3.7.5.5.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die Möglichkeit einer solch erheblichen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben wird im Rahmen der Vorprüfung untersucht. Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, Urteil vom 26.05.2011 - C-538/09; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 7; Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBI. S. 544). Dabei müssen für die Beurteilung der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben (vgl. EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C-323/17).

Erst wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation – in die dann auch die Wirkung von Kompensationsmaßnahmen eingestellt werden kann - ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 62). Nach dem vorgenannten Urteil gilt für den Gang und das Ergebnis der

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Sache nach eine "Beweisregel" des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese "Beweisregel" nicht für die Natura 2000-Vorprüfung aufgestellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 11).

Für die Natura 2000-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär /nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

3.7.5.5.3 FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“

3.7.5.5.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das in die EU-Liste aufgenommene FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ umfasst insgesamt 19.292 ha.

Als allgemeine Gebietsmerkmale des FFH-Gebietes sind nach dem Standard-Datenbogen v.a. die Hochlagen mit weiträumigen, mosaikartig verzahnten, vielgestaltigen Wiesengesellschaften, großflächigen Borstgrasrasen sowie die wertvollen Mooregebiete und darüber hinaus strukturreiche Wälder zu nennen. Bei dem Gebiet handelt es sich um die biotopreichste Landschaft Unterfrankens mit einem weiten Spektrum von Feucht-, Trocken- und Magerkomplexen, naturnahen Wäldern mit sehr alten, artenreichen Laubholzbeständen und Vorkommen äußerst seltener Arten. Vor allem in den Hochlagen der Langen Rhön und der Schwarzen Berge liegt eine historische Kulturlandschaft mit reichstrukturiertem und kleinflächigem Nutzungsmosaik. Zudem findet sich in dem Gebiet eine durch Vulkanismus geprägte Landschaft mit Hochplateaus und freistehenden Vulkanschloten, freien Basaltkuppen und –felsen, großen Blockhalden und Säulenbasalt.

Ein Managementplan mit entsprechenden Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungszielen liegt zu dem FFH-Gebiet noch nicht vor. Am 19.02.2016 wurden durch

die Regierung von Unterfranken die Erhaltungsziele konkretisiert. Das geplante Vorhaben könnte dabei v.a. die Verwirklichung folgender Ziele gefährden:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion), insbesondere großflächiger, weitgehend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt von Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von:
 - Mopsfledermaus
 - Bechsteinfledermaus
 - Großem Mausohr.

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 6.2.1.1 der Unterlage 19.1 verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Von den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist im Untersuchungsgebiet nur der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ anzutreffen. Als Arten nach Anhang II der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 6.2.1.1 der Unterlage 19.1 und in Unterlage 19.3 (saP) wird verwiesen.

3.7.5.5.3.2 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist - neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der Natura 2000-Vorprüfung - das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszu-

standes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Als Lebensraumtyp ist vom plangegegenständlichen Vorhaben nur der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) betroffen. Durch die Baustellenzufahrten und damit verbundenen Wegeverlegungen werden 510 m² dauerhaft überbaut und 2.224 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die vorübergehend in Anspruch genommene Waldfläche wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet, eine Wegefläche von 95 m² wird rekultiviert und der weiteren Sukzessionsentwicklung zu einem Hainsimsen-Buchenwald überlassen. Die Summe aus dauerhafter und vorübergehender Inanspruchnahme betrifft eine Fläche von 2.734 m². Da für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps das gesamte FFH-Gebiet in Augenschein genommen werden muss und insoweit keine Beschränkung auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich stattfinden darf, nahm der Vorhabensträger eine Abfrage bei den betroffenen Naturschutzbehörden vor. Danach sind weitere Projekte bezüglich ihrer Summationswirkung zu berücksichtigen. Ein nicht kompensierter Forstwegesbau in der Abt. Disbach verursachte eine Inanspruchnahme von 260 m² des Lebensraumtyps, eine nicht kompensierte Maschinenwegneuanlage im schwachen Buchenbestand einen Verlust von 800 m².

Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde in der E-Mail vom 28.11.2018 liegt der dauerhafte Verlust des Lebensraumtyps LRT 9110 auch in Summation der drei Projekte unterhalb der nach der maßgeblichen Fachkonvention (Lamprecht & Trautner: „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“) zu beachtenden Erheblichkeitsschwelle. Zusammen mit der vorübergehenden Inanspruchnahme des Lebensraumtyps im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Römershag werden die maßgeblichen Schwellenwerte allerdings überschritten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 9110 im FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ sei in der Gesamtschau dennoch nicht auszugehen. So habe der LRT 9110 im gesamten FFH-Gebiet einen sehr großen Flächenumfang und der betroffene Bestand sei durchweg normal und nicht besonders ausgeprägt. Bezogen auf die Gesamtfläche des LRT 9110 im FFH-Gebiet mit ca. 4.500.000 m² bedeutet der dauerhafte Lebensraumverlust (510 m²) unter Berücksichtigung der Summation (zzgl. 1.060 m²) einen relativen Flächenverlust von ca. 0,035 %, der dauerhafte und vorübergehende Lebensraumverlust unter Berücksichtigung der Summation mit insgesamt 3.794 m² einen relativen Flächenverlust von ca. 0,084 %, der in dem FFH-

Gebiet aufgrund seiner Größe noch hinnehmbar ist. Zudem entstehe ein Großteil der Beeinträchtigung durch vorübergehende Inanspruchnahme. Der LRT werde demnach zum großen Teil – wenn auch mit entsprechender Verzögerung aufgrund der Entwicklungszeit – wiederhergestellt. Da es sich bei den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen teilweise (800 m²) um junge Bestände handele, könne dort der jetzige Zustand dementsprechend schneller wieder erreicht werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps LRT 9110 sei daher nicht wahrscheinlich.

Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs I der V-RL und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden die Fledermausarten Großes Mausohr, Bechstein- und Mopsfledermaus betroffen. Durch die dauerhafte (510 m²) und vorübergehende (2.224 m²) Inanspruchnahme von Laubwald, sowie die dauerhafte (14 m²) und vorübergehende (57 m²) Inanspruchnahme von Nadelwald, geht für die Arten durch das plangegenständliche Vorhaben insgesamt 524 m² Lebensraum dauerhaft und 2.281 m² Lebensraum vorübergehend verloren. Wegen ihrer Summationswirkung sind hinsichtlich des Lebensraumverlustes für die genannten Arten im ganzen FFH-Gebiet auch die zwei oben beschriebenen nicht kompensierten Projekte zu berücksichtigen, sodass von einem dauerhaften Habitatverlust von 1.584 m² und einem vorübergehenden Habitatverlust von 2.281 m² auszugehen ist.

Nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde in der E-Mail vom 28.11.2018 liegt für alle drei betroffenen Arten der für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung maßgebliche Schwellenwert nach Lamprecht & Trautner (a.a.O.) bei 1,6 ha, da die Population der Arten im Gebiet jeweils 250 Tiere übersteigt. Dieser Schwellenwert wird im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch die geplante Baumaßnahme nicht wahrscheinlich ist.

3.7.5.5.4 Europäisches Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“

3.7.5.5.4.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das in die EU-Liste aufgenommen Europäische Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“ umfasst insgesamt 19.029 ha.

Als allgemeine Gebietsmerkmale des Europäischen Vogelschutzgebietes sind nach dem Standard-Datenbogen v.a. die Hochlagen mit weiträumigen, mosaikartig verzahnten, vielgestaltigen Wiesengesellschaften, großflächigen Borstgrasrasen sowie wertvollen Moorebenen und strukturreichen Wäldern zu nennen. Darüber hinaus sprechen für seine Güte und Bedeutung die in ihm vorkommende hohe Dichte der an Laubwald und strukturreiche Kulturlandschaft gebundenen Vogelarten wie Rotmilan, Neuntöter, Spechte und andere Anhang I- und Zugvogelarten. Erwähnenswert sind ein außeralpines Birkhuhn-vorkommen und das Hauptvorkommen des Wachtelkönigs in Nordbayern. Vor allem in den Hochlagen der Langen Rhön und der Schwarzen Berge liegt eine historische Kulturlandschaft mit reichstrukturiertem und kleinflächigem Nutzungsmosaik. Zudem findet sich in dem Gebiet eine durch Vulkanismus geprägte Landschaft mit Hochplateaus und freistehenden Vulkanschloten, freien Basaltkuppen und -felsen, großen Blockhalden und Säulenbasalt.

Ein Managementplan mit entsprechenden Aussagen zu Erhaltungs- und Entwicklungszielen liegt zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet noch nicht vor. Am 19.02.2016 wurden durch die Regierung von Unterfranken die Erhaltungsziele konkretisiert. Das geplante Vorhaben könnte dabei v.a. die Verwirklichung folgender Ziele gefährden:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit stärkeren Altholzbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Einzelbäumen und Baumreihen als Bruthabitate sowie lichten Strukturen und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Hecken, Säumen, Magerwiesen, Extensiv-Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen sowie von Rabenvogelnestern für den Baumfalken als Folgenutzer.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Raubwürger, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe aus ungenutzten ggf. extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen und Kleinstrukturen wie naturnahen Waldsäumen, Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen, wärmeliebenden Gebüsch, Hecken, kleinen Gehölzen und Einzelbäumen, Ruderalfluren sowie mit den jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Singwarten, miteinander verbundene Heckenstreifen), auch als Jagdgebiet von Wespenbussard, Uhu und Baumfalke.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht und Hohltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Buchenwälder und ausreichend unzerschnittener, altholzreicher Laubwälder mit hohem Eichenanteil und naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht).

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 6.2.1.2 der Unterlage 19.1 verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Bezüglich der im gesamten Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang 1 der V-RL und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten wird auf die Ausführungen im Standarddatenbogen verwiesen. Im Untersuchungsgebiet selbst sind nach Auswertung der Artenschutzkartierung und vom Vorhabensträger durchgeführter Begehungen Grauspecht, Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Dorngrasmücke und Gartenrotschwanz nachgewiesen. Da von der plangegenständlichen Maßnahme jedoch nur die Lebensräume von Rotmilan und Schwarzstorch direkt betroffen werden, werden nur die Auswirkungen des Projektes auf diese beiden Arten näher betrachtet. Die anderen Arten sind im Untersuchungsgebiet nur Durchzügler bzw. Nahrungs- oder Jagdgäste. Auf die detaillierten Ausführungen in Kapitel 6.2.1.2 der Unterlage 19.1 und in Unterlage 9.3 (saP) wird verwiesen.

3.7.5.5.4.2 Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet

Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Anhangs I der V-RL und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden 524 m² Waldlebensraum des Rotmilan und des Schwarzstorches dauerhaft und 2.281 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Nach Abfrage bei den betreffenden Naturschutzbehörden waren keine weiteren Projekte wegen ihrer Summationswirkung hinsichtlich des Lebensraumver-

lustes für die genannten Arten im ganzen Europäischen Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen.

Nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde in der E-Mail vom 28.11.2018 liegt für die betroffenen Vogelarten der für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung maßgebliche Schwellenwert nach Lamprecht & Trautner (a.a.O.) bei 10 ha. Dieser Schwellenwert wird im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch die geplante Baumaßnahme nicht wahrscheinlich ist.

3.7.5.5.5 Zusammenfassung

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegegenständliche Vorhaben das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets kann daher in diesem Fall verzichtet werden.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Römershag ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutz-

verordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens deutlich gemindert bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen relativiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landratsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 04.09.2018) hat im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Bodenschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Einige Einwendungsführer brachten vor, dass der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen in den Boden v.a. im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse für die Vegetation erhebliche Nachteile mit sich bringe. Es werde daher gefordert, im Nahbereich der Talbrücke Bodenerkundungen durchzuführen und ggf. geeignete Maßnahmen anzuordnen, um die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Unter Umständen müsste im gesamten Trassenbereich der Boden ausge-

tauscht werden. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 08.03.2019 zu, dass es während der Bauzeit zu keinerlei höheren Belastungen komme. Für weitere Maßnahmen oder Erkundungen sehe er keinen Anlass.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleisten die unter A 3.6 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen einen ausreichenden Bodenschutz. Wie bereits oben dargestellt, bestehen durch die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausreichend Möglichkeiten, evt. künftigen negativen Bodenveränderungen effektiv entgegenzuwirken. Zudem sei erneut drauf hingewiesen, dass sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.4 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beidseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.4.4 wird vollumfänglich verwiesen.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8) oder beim Eigentum (C 3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange - auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße - nicht zu überwiegen. Den Belangen des Bodenschutzes ist auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies - ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen - möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, sodass der Belang des Bodenschutzes insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme speichendem Ge-

wicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet worden, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben C 2.3.1.6, C 2.3.2.5 und C 2.4.5 dieses Beschlusses). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

3.7.7.1 Hochwasserschutz

Das plangegenständliche Vorhaben liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet (= wassersensibler Bereich) des Höllgrabens, eines Gewässers 3. Ordnung. Der Höllgraben ist ein anerkannter und ausgebauter Wildbach und im Wildbachverzeichnis enthalten (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016, lfd. Nr. 427 der Anlage 2 und lfd. Nr. 1595 der Anlage 3). Aufgrund der örtlich gegebenen extremen Steillage ist bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit Abflüssen von $HQ_{100}=5,00 \text{ m}^3/\text{s}$ bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 8,0 m/s zu rechnen. Das faktische Überschwemmungsgebiet des Höllgrabens wird bauzeitlich über einen Zeitraum von ca. 4 Jahren insbesondere durch die Errichtung eines 11 m hohen Straßendamms tangiert. Im Bereich des Straßendamms soll der Gewässerlauf zusätzlich mit einer Rohrleitung DN 1400 mm auf einer Länge von ca. 60 m verrohrt werden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Verrohrung werden zwei Rechen im Bereich des Einlaufbauwerkes angeordnet. Unmittelbar am Einlauf der Verrohrung wird ein räumlicher Rechen errichtet. Zur Verhinderung einer Verklausung an der Verrohrung wird ein Grobrechen aus Holzpfählen (14 Stück DN 40 cm, Höhe $H=5,00\text{m}$, lichter Abstand $d=50 \text{ cm}$) vorgeschaltet.

Sowohl festgesetzte als auch faktische, also nicht festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit ihrer Erhaltung überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Vorschriften der §§ 76 und 77 WHG normieren daher einen besonderen Bestandsschutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp: WHG, Rn. 5 zu § 77 WHG). Im Rahmen der Abwägung, ob dem Erhaltungsgebot

durch eine Planung Genüge getan wurde, sind generell bei der Zulassung von Einzelvorhaben die Wertungen des § 78 Abs. 4, 5 WHG zu beachten. Sofern danach sogar in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise bauliche Vorhaben zugelassen werden können, muss dies auch für bloß faktische Überschwemmungsgebiete gelten.

Als verkehrliches Vorhaben, das nicht Gegenstand eines Bauleitplans ist, sondern im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen wird und damit keine bauliche Anlage i.S.d. §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB darstellt, unterliegt die plangegenständliche Maßnahme jedoch nicht dem generellen Planungsverbot des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28; zur Rechtslage nach WHG 2010 vgl. VGH München, Urteil vom 27.07.2017, Az. 8 BV 16.1030, BeckRS 2017, 124752). Somit ist allein, die noch verbleibende Wertung des § 78 Abs. 7 WHG in die im Rahmen des § 77 WHG vorzunehmende Abwägung einzustellen. Danach sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten hochwasserangepasst zu errichten, das heißt so auszuführen, dass keine baulichen Schäden bei einem HQ_{100} zu erwarten sind (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Rn. 67 zu § 78 WHG). Diese Regelung hat das Ziel, sowohl das Schadenspotential an solchen verkehrlichen Vorhaben im Hochwasserfall zu mindern als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch solche Anlagen zu verhindern (BT-Drs. 18/10879, 28). Bei Erfüllung dieser Anforderung ist ein Vorhaben gerade auch in einem bloßen faktischen Überschwemmungsgebiet zulässig.

Der Vorhabensträger legte mit den Planunterlagen eine „Risikoabschätzung Dammversagen“ vor (Unterlage 18.3). Darin wird gutachterlich untersucht, dass zum einen die Verrohrung des Höllgrabens so leistungsfähig gewählt wurde, dass sogar bei einer Teilfüllung von 50% ein HQ_{extrem} von 8,5 m³/s, also mehr als das Doppelte des HQ_{100} abgeführt werden könnte. Bei zunehmendem Einstau würde sich der Abfluss sogar auf das bis zu Dreifache des HQ_{extrem} erhöhen, sodass eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve gegeben ist. Einer Verklausung des Rohres kann wie oben beschrieben wirkungsvoll durch die Anordnung zweier Rechen entgegengewirkt werden.

Zum anderen wurde nachgewiesen, dass auch eine Durch- oder Überströmung des Baustraßendamms, die im Hochwasserfall zu einer Gefährdung der unterliegenden Ortslage Römershag führen könnten, nicht zu erwarten ist. Zur Verhinderung einer Durchströmung ist die Durchführung geotechnischer Maßnahmen eingeplant. Vor der Ausführung der Dammschüttung werden Oberboden sowie locker gelagerter Baugrund und Auffüllungen bis auf den mürben Fels des Grundgebirges abgetra-

gen. Bezüglich des Grundgebirges ist laut geotechnischem Gutachten mit keiner Durchströmung zu rechnen, die die Standsicherheit des Dammes gefährden könnte. Am talseitigen Dammfuß wird zudem gröberes Schüttgut im unteren Fußbereich verwendet, welches deutlich durchlässiger als das Dammschüttmaterial sein wird, sodass im Falle einer geringen Unterströmung der Dammfuß gegen Erosion und Suffosion geschützt sein wird. Geotechnische Untersuchungen ergaben zudem, dass im unwahrscheinlichen Fall eines Einstaus des Damms selbst bei ungünstigsten Randbedingungen (kritischster Dammquerschnitt, vollständiger Einstau, Durchströmung des Dammes) die Standsicherheit des Dammes gewährleistet ist. Eine Überströmung des Dammes im Zuge von Starkregenereignissen, kann ebenfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nördlich des Dammes befindet sich nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen ein potentieller Rückhalteraum von 20.000 m³. Ein HQ_{extrem}, das über einen Zeitraum von 15 Minuten mit unverminderter Intensität andauern würde, würde ein Volumen von 7650 m³ ergeben. Damit wäre der Rückhalteraum nur zu etwas mehr als einem Drittel gefüllt und dies sogar unter der Randbedingung, dass überhaupt kein Regenwasser versickern oder durch die Verrohrung abfließen würde.

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 05.09.2018 ist diese Risikoeinschätzung nicht zu beanstanden. Es merkte allerdings an, dass in den Unterlagen 18.3 und 18.4 die Gewässerverrohrung durch den Baustraßendamm mit DN 1400 beschrieben wird. In der Bemessung (Unterlage 18.2, S.9/10 Abschnitt 11: Bemessung Höllgrabenverrohrung und Seite 10/10 Abschnitt 13: Tosbeckenvermessung am Auslauf Grabenverrohrung) werde allerdings zweimal DN 1200 gewählt. Die Bemessung der Höllgrabenverrohrung sei daher auf die geplante Dimensionierung anzupassen, die hydraulischen Nachweise für die Einlaufbauwerke und Tosbecken seien zu erbringen. Der Vorhabensträger versprach in seinem Schreiben vom 08.03.2019 diesen Fehler zu korrigieren, was mit Planänderung vom 28.02.2020 auch geschah.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind damit alle Anforderungen an ein hochwasserangepasstes Bauen im faktischen Überschwemmungsgebiet erfüllt, zumal die Anlage des Baustraßendamms einschließlich der Verrohrung des Höllgrabens nur bauzeitlich erfolgt und daher Rückhalteflächen nicht auf Dauer verlorengehen. Das geplante Vorhaben ist daher unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes zulässig.

3.7.7.2 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A

7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Schreiben vom 08.09.2018 anmerkte, dass es sich das Aufstellen weiterer Bedingungen und Auflagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalte, konnte dem nicht entsprochen werden. Ein solch allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7.3 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt besondere Regelungen zur Schadenstragung im Falle von Beschädigungen des Brückenbauwerkes aufstellte, wird hiermit auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzrechtes verwiesen.

Den Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes aus dem Schreiben vom 08.09.2018, dass die wasserrechtliche Genehmigung nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen gewähre, nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis.

3.7.7.2.1 Schutz des Grundwassers

3.7.7.2.1.1 Allgemeines

Nach § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen daher bei der Zulassung eines Projekts strikt beachtet werden. Die Ausführungen im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 - C-461/13, BUND/Bundesrepublik - Rn. 43 ff. - zur Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers sind insoweit auf das Grundwasser übertragbar (BVerwG Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 17751, RdNr. 43 und Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16/16, BeckRS 2018, 29480, RdNr. 46). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung daher zu versagen.

3.7.7.2.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die qualitativen und quantitativen

Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ werden erfüllt. Bauwasserhaltung werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht nötig.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zeigte in seiner Stellungnahme vom 08.09.2018 auf, dass sich neben dem östlichen Widerlager Würzburg ein kleiner Teil der neuen Fahrbahn (Bau-km 594+385 bis Bau-km 594+550) sowie Teilabschnitte der beiden Taktkeller in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes WV Bad Brückenau WGA Römershag befinden. Aufgrund der Kürze der Ausbaustrecke innerhalb des Wasserschutzgebietes werde jedoch vorerst auf die Forderung nach einem Ausbau nach RiStWag verzichtet. Bei einer Erneuerung der Strecke zwischen der Sinntalbrücke bei Riedenberg und der neuen Talbrücke bei Römershag sei dieser Abschnitt aber nachzurüsten. Eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung sei nicht erforderlich. Die Ausbildung der Baustraße und deren Entwässerung sowie die Ausbildung des Taktkellers im Bereich des Wasserschutzgebietes seien allerdings noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen, damit die Belange des Grundwasserschutzes gewahrt werden können. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.4.9), sodass den Forderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung insoweit Genüge getan wurde.

Das Landratsamt Bad Kissingen machte in seinem Schreiben vom 09.08.2018 und im Erörterungstermin geltend, dass Beweissicherungsmaßnahmen an den drei Brunnen der Stadtwerke Bad Brückenau vorerst nicht notwendig würden, diese im Bedarfsfall jedoch angeordnet werden könnten. Es werde gefordert, den Auflagen des Wasserwirtschaftsamt Beachtung zu schenken. Der Vorhabensträger nahm dies im Schreiben vom 08.03.2019 zur Kenntnis.

Die Stadt Bad Brückenau forderte in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2018 und im Erörterungstermin vom Vorhabensträger ein, ein besonderes Augenmerk auf das Wasserschutzgebiet zu legen. Es seien besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, da das Gebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt diene. Der Vorhabensträger versprach im Schreiben vom 08.03.2019 und im Erörterungstermin, die Maßnahmen zum Schutz des Wasserschutzgebietes mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen. Auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen wird hiermit verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen stellte in seiner Stellungnahme vom 08.09.2018 ebenfalls klar, dass das beim Vorhaben anfallende, überschüssige Bodenmaterial, das an anderer Stelle verfüllt oder aufgebracht werden solle, den Anforderungen des § 12 BBodSchV unterliege. Ebenso seien der anfallende Straßen-

aufbruch oder andere Baumaterialien, die wiederverwertet werden sollen, an den Anforderungen der LAGA-Richtlinie zu messen. Bis zur Klärung des jeweils möglichen Verwertungs- und Entsorgungsweges seien die Materialien an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Die Einhaltung der entsprechenden Schutzvorschriften wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zugesichert (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.6.1 bis A 3.6.6).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen stellte daneben im Schreiben vom 08.09.2018 noch weitere Forderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes auf. Der Vorhabensträger sicherte die Einhaltung derselben im Schreiben vom 08.03.2019 zu. Durch Nebenbestimmungen unter A 3.4.1 und A 3.6 dieses Beschlusses wurde ihnen zusätzlich Rechnung getragen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

3.7.7.2.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 28 WHG), sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Diese Vorschrift setzt insoweit die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Planfeststellung zu versagen.

Eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Az. C 461/13, dann als gegeben anzusehen, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskompo-

nente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Das Verschlechterungsverbot nach der WRRL bezieht sich auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern. Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 OGewV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen ab einer Größe von 50 ha ($0,5 \text{ km}^2$) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Das Verschlechterungsverbot i.S.d. der WRRL ist daher im Hinblick auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen. Bei Vorhaben, die zwar in oder im Umgriff von „nicht-berichtspflichtigen“ Gewässern verortet sind, jedoch Auswirkungen auf den Zustand eines Wasserkörpers haben können, der im Gewässerkontinuum des „nicht-berichtspflichtigen“ Gewässers liegt (z.B. stromabwärts liegende Fließgewässer oder Seen), ist das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf den mittelbar beeinträchtigten Wasserkörper dennoch zu prüfen (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135).

Der Höllgraben stellt ein solches „nicht-berichtspflichtiges“ Gewässer dar. Er ist im Wildbachverzeichnis enthalten (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103). Da Einleitungen in denselben jedoch Auswirkungen auf den stromabwärts liegenden Flusswasserkörper FWK 2_F197 „Sinn von Riedenberg bis unterhalb Staatsbad Bad Brückenau“ haben könnten, wurde insoweit eine Überprüfung des Verschlechterungsverbots i.S.d. WRRL vorgenommen. Der FWK 2_F197 ist im Bewirtschaftungsplan nach Art 51 BayWG als erheblich veränderter Wasserkörper mit gutem ökologischem Zustand eingestuft worden.

Der Vorhabensträger erstellte einen „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Unterlage 18.1, Kap. 5 und Anlage zur Unterlage 18.1), in dem das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG, insbesondere die Auswirkungen der künftigen Chloridbelastungen der maßgeblichen Gewässer durch Streusalzeinträge, geprüft wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Maßnahme keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers zu erwarten sei. Die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG sei durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder ge-

fährdet. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 05.09.2018 mit dieser Einschätzung einverstanden, insbesondere würde der Orientierungswert für Chlorid deutlich unterschritten. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken schloss sich in seiner Stellungnahme vom 07.09.2018 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen an.

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken brachte in seinem Schreiben vom 07.09.2018 vor, dass es durch das einzuleitende Niederschlagswasser zu keiner Verschlechterung der bisherigen Gewässergüte (gemäß Saprobie) im Höllgraben bzw. des ökologischen Zustands des Gewässers gemäß Wasserrahmenrichtlinienvorgaben für den Flusswasserkörper 2_F197 kommen dürfe. Gemäß der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gelte für Chlorid ein Konzentrationswert von ≤ 200 mg/l. Laut Antragsunterlagen werde dieser Wert rechnerisch unterschritten. Da sich bei einer Einleitung das Wasser aber nicht sofort mit dem Höllgrabenwasser vollständig durchmische, ergäben sich im direkten Einleitbereich höhere Konzentrationswerte, die von Wasserorganismen gemieden würden. Hinzukomme, dass sich im Absetzbecken aufgrund des Dauerstaus sauerstoffarmes Wasser bilde, welches bei entsprechenden Regenereignissen dann schwallartig in den Vorfluter gelange. Dies stelle ebenfalls eine Belastung für den Vorfluter dar. Der Vorhabensträger nahm diesen Hinweis in seinem Schreiben vom 08.03.2019 zur Kenntnis. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist neben den obenstehenden Ausführungen ergänzend hinzuzufügen, dass der Parameter Chlorid zu den sogenannten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zählt, die gemäß § 5 Abs. 4 OGewV unterstützend zur Einstufung des ökologischen Zustands eines Gewässers heranzuziehen sind. Veränderungen einer solchen Qualitätskomponente sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nur dann von Bedeutung, solange und soweit sie sich auf die Einstufung des Zustands mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken oder bei bereits in den schlechtesten Zustand eingestufteten relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer nachteiliger Veränderung führen (vgl. Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.01.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135). Nach den Stellungnahmen des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 07.09.2018 und des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 05.09.2018 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F197 durch die Maßnahme nicht zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Bewirtschaftungsziel zur Er-

reichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheint nicht gefährdet zu sein.

Für die Bauphase sind bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb keine Verschlechterungen der Wasserqualität durch Eintrag von Bodenmaterial oder Verunreinigungen durch Schadstoffeinträge zu befürchten. Unter A 3.4 wurden Auflagen angeordnet, um dies sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch den Forderungen des Fischereifachberaters bezüglich eines möglichst gewässerschonenden Baubetriebes Genüge getan.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 05.09.2018), das Landratsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 04.09.2018) sowie das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken als höhere Wasserbehörde (Schreiben vom 07.09.2018) haben zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt. Dabei wurden jedoch vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.7.7.4 dieses Beschlusses) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.4 (sowie A 7.4 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) weitgehend Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sicherte zudem die Einhaltung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes im Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. A 3.1).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ausführte, dass vor Beginn einer wesentlichen Änderungsmaßnahme am Brückenbauwerk ein erneutes Wasserrechtsverfahren durchzuführen sei, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde angemerkt, dass in einem solchen Fall ein Planänderungsverfahren nötig würde, dass aufgrund seiner Konzentrationswirkung, die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen miteinschliesse.

Darüber hinaus vereinbarten der Vorhabensträger (Schreiben vom 08.03.2019) und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 05.09.2018) im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG, dass der Vorhabensträger die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu tragen habe, die dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers aufgrund des Einbaues, des Bestandes und des Betriebes der Brücke entstehen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflä-

chengewässer nicht befürchten lässt. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen sowie des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Beibehaltung des "guten ökologischen Potentials" des Flusswasserkörpers „Sinn von Riedenberg bis unterhalb Staatsbad Bad Brückenau“ werden durch die plangegegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten werden sich voraussichtlich nicht verschlechtern. Daher ist eine Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer nicht zu erwarten bzw. wird die Beibehaltung eines guten Zustands nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Zu den Belangen der Fischereiwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 dieses Beschlusses hingewiesen.

3.7.7.3 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.7.7.3.1 Gewässer Ausbau

Ein Gewässer Ausbau nach §§ 67 Abs. 2 WHG bedarf gemäß 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung. Eine solche Entscheidung kann aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls getroffen und festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässer Ausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z.B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 22 zu § 67 WHG). Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Siedler/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Dies ergibt sich schon aus der Betrachtung

tung der Natur einer Planfeststellung, die ihrem Wesen nach auf die Beurteilung eines dauerhaft verbleibenden Zustandes angelegt ist. Die in der Stellungnahme vom 05.09.2019 getroffene Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass auch die bauzeitliche Errichtung des Straßendamms samt Verrohrung des Höllgrabens sowie dessen bauzeitliche Überdeckung planfeststellungsbedürftig seien, geht demnach fehl. Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist keine dauerhafte Verbauung und Verrohrung vorgesehen; diese sollen vielmehr nur bauzeitlich, d.h. für ca. fünf Jahre, vorgehalten werden. Zudem soll die Überdeckung nur auf einer Länge von 45 m erfolgen, der Wasserhaushalt wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG gesprochen werden.

Jedoch soll der durch den Baustraßendamm, die bauzeitliche Verrohrung und Überdeckung beeinträchtigte Teil des Höllgrabens nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert werden, was zu einer wesentlichen Umgestaltung seiner Uferbereiche, seines Wasserabflusses und seiner Fließgeschwindigkeit führen wird. So nach ist die Planfeststellung oder ein sie ersetzendes Genehmigungsverfahren für die gesamte Umgestaltung erforderlich.

Auch bei wasserrechtlichen Planfeststellungen entsprechen die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit im Wesentlichen denen der straßenrechtlichen Planfeststellung. Eine Planfeststellung wird daher einer Planrechtfertigung bedürfen. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben "vernünftigerweise geboten" ist, eine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrundeliegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. dazu C 3.5 dieses Beschlusses).

Die Renaturierung des betroffenen Abschnitts des Höllgrabens wird notwendig, da aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes die Auswirkungen der bauzeitlichen Eingriffe in den Höllgraben, die zur Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens aus topographischen Gründen unabdingbar sind, wieder beseitigt werden müssen, um den Bachlauf möglichst naturnah zu erhalten. Der Ersatzneubau der Talbrücke Römershag ist aus zwingenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses). Wenn also durch diese Planrechtfertigung die für das Gesamtvorhaben nötigen Eingriffe in das Gewässer gedeckt werden, kann eine solche für die Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens nicht versagt werden.

Die Planfeststellung für die angeführte Maßnahme wäre dann zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten wäre (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen machte in seiner Stellungnahme vom 05.09.2018, verschiedene Auflagenvorschläge hinsichtlich der konkreten Ausführung der Renaturierung. Nachdem sich der Vorhabensträger mit diesen teilweise im Schreiben vom 08.03.2019 nicht einverstanden erklärte, wurden zwischen ihm und dem Wasserwirtschaftsamt bilaterale Gespräche geführt. Das Wasserwirtschaftsamt erklärte danach mit Stellungnahme vom 23.05.2019, seine Auflagenvorschläge dahingehend ändern zu wollen, dass nunmehr gefordert werde, eine Beweissicherung der Bauwerke am Gewässer mit der Stadt Bad Brückenau (= Unterhaltsverpflichteter) und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mit Aufnahme und Definition der einzelnen Bauwerksabschnitte vorzunehmen. Konkret solle eine Beschau des Gewässerabschnitts mit beidseitiger Ufermauer und Sohlpflasterung, des Tosbeckens (= Absturz mit Sperre) und des Gewässerabschnittes mit Sohl- und Böschungspflaster durchgeführt werden. Nach Rückbau des temporären Überbaus und der Verrohrung mit Ein- und Auslaufbauwerken (räumlicher Rechen und Tosbecken) sei der Gewässerabschnitt des Wildbaches „Höllgraben“ mit einer erforderlichen Übergangsstrecke (mind. jeweils 5 m im Ober- und Unterlauf) an den Bestand unter Berücksichtigung der Wildbachcharakteristik wiederherzustellen. Sollte der Grobrechen in den zukünftigen Gewässerabschnitt integriert werden können, sei auf den Rückbau zu verzichten. In diesem Fall sei das Bauwerk an den bisherigen Unterhaltungslastträger (Stadt Bad Brückenau) zu übergeben. Die Gewässerstrecke sei für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss auszulegen. Die Ufer- und Sohlsicherung müsse standsicher mit geeigneten Wasserbausteinquadern erfolgen. Art und Umfang seien mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorab zu definieren. Für die Gewässerausbaustrecke seien aussagekräftige Unterlagen (Ausführungslagepläne, Längsschnitt, Querprofile mit Nachweise zur Standsicherheit der Uferbefestigung und Sohlsicherung) vorzulegen, die von der Stadt Bad Brückenau und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen freizugeben seien.

Der Vorhabensträger gab diesbezüglich im Schreiben vom 04.06.2019 an, dass die im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 23.05.2019 enthaltenen Anforderungen bezüglich der Wiederherstellung des Höllgrabens zum Teil über den abge-

stimmten Umfang hinausgingen. So sei man der Ansicht, dass – wie allgemein üblich – die Wiederherstellung des beeinträchtigten Gewässerabschnittes in einem technischen Standard erfolgen müsse, der gegenüber dem Bestand mindestens gleichwertig sei. Im Bestand gebe es jedoch keine Vorkehrungen für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss bzw. keine Sicherung der Ufer und Bachsohlen mit Wasserbausteinquadern. Auch sei man zwar bereit die Ausführungsunterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Stadt Bad Brückenau abzustimmen, verwahre sich aber gegen das Erfordernis einer Freigabe derselben durch die genannten Behörden.

Im Erörterungstermin konnten sich das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und der Vorhabensträger dahingehend verständigen, dass vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme der Situation am Gewässer durchgeführt werden wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme - und damit auch der notwendigen werdenden Verrohrung und Überbauung des Höllgrabens - soll das Gewässer wieder in den Zustand gebracht werden, in dem es sich vor Beginn der Baumaßnahmen befunden hat. Das Wasserwirtschaftsamt stellte insofern klar, dass die in seinen Stellungnahmen verwendeten Formulierungen der Präzisierung bedürfen. So könne der Höllgraben schon im momentanen Zustand ein hundertjährliches Hochwasser abführen. Es werde daher lediglich gefordert den jetzigen Zustand wiederherzustellen. Der Vorhabensträger zeigte sich mit einer solchen Lösung einverstanden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.4.6).

Der Fischereifachberater des Bezirkes Unterfranken machte in seiner Stellungnahme vom 07.09.2018 geltend, dass der ursprüngliche Gewässerzustand im Bereich der provisorischen, bauzeitlichen Verrohrung nach Abschluss der Maßnahmen wiederherzustellen sei. Für Bäume und Sträucher, die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Verrohrungsbereich weichen müssten, seien nach Bauende Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (z.B. Erlen oder Weiden) an der Mittelwasserlinie anzulegen. Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 08.03.2019, dass die Renaturierung der baulich betroffenen Uferbereiche in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und den Naturschutzbehörden erfolge. Die Anregungen des Fischereifachberaters würden soweit als möglich umgesetzt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird durch die enge Abstimmung mit den Fachbehörden eine fachgerechte Renaturierung gewährleistet, den Forderungen des Fischereifachberaters wird damit Genüge getan.

Die geplante Maßnahme ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A 3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Insbesondere erfolgt hierdurch keine erheb-

liche oder dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 WHG), vielmehr wird durch die Rückführung des Gewässers in seinen natürlichen Zustand die Situation gegenüber dem Bauzustand erheblich entschärft und verbessert, gegenüber dem Bestand ergibt sich keine Veränderung. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1 dieses Beschlusses wird hiermit verwiesen.

Auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 WHG). Dies gilt v.a. im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot des § 27 WHG (siehe auch Ausführungen unter C 3.7.7.2.2 dieses Beschlusses).

Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Auch im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung sind über § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG die Grundsätze der Art. 72 bis 78 BayVwVfG anzuwenden. Danach steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat bei der Entscheidung über die Zulassung des Ausbauvorhabens die von dem Ausbauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abzuwägen. Die allgemeinen Grundsätze für eine rechtsfehlerfreie Abwägung im Planfeststellungsverfahren gelten uneingeschränkt auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Abwägung muss deshalb innerhalb des durch das materielle Recht gezogenen Rahmens alle zulassungsrelevanten Belange einbeziehen. Die Abwägung darf nicht auf die vom Vorhaben betroffenen spezifisch wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt werden (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 28 zu § 68 WHG). Wie oben und bereits unter C 3.5 dieses Beschlusses dargestellt, entspricht die Zulassung der Renaturierung des beeinträchtigten Abschnittes des Höllgraben pflichtgemäßer Ermessensausübung und erfüllt die Voraussetzungen des Abwägungsgebotes.

3.7.7.3.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begrün-

den, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der Höllgraben als Gewässer III. Ordnung wurde in die genannte Verordnung aufgenommen, sodass Anlagen an demselben der Genehmigung bedürfen.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Sowohl der geplante Baustraßendamm mit Verrohrung, die geplante ca. 45 m lange Überdeckung des Höllgrabens im Baustellenbereich wie auch die Brückenpfeiler-

paare 40 und 50 kommen im 60 m – Bereich des Höllgrabens nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG zum Liegen und unterfallen daher der Anlagengenehmigungspflicht.

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Höllgrabens sind durch die Errichtung des Baustraßendamms und der damit zusammenhängenden Verrohrung nach oben ausgeführter Risikoabschätzung (Unterlage 18.3 und Angaben unter C 3.7.7.1) ebenso nicht zu erwarten wie durch die bauzeitliche Überdeckung und die Pfeilerpaare. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Stellungnahme vom 05.09.2018) forderte, dass während der gesamten Bauzeit der Abfluss im Bereich des Baustraßendamms und des Überbaus über den Höllgraben sicherzustellen sei. Nach Ablauf von Hochwässern sei angesammeltes Treibgut insbesondere aus den beiden Rechen zu entfernen. Es dürfe nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern sei abzufahren und nach dem Abfallbeseitigungsgesetz weiter zu behandeln. Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.4.7).

Weiter führte das Wasserwirtschaftsamt aus, dass unter der Brückenbaustelle der Höllgraben offen fließe. In den Unterlagen würden keine Schutzmaßnahmen für diesen Gewässerabschnitt z. B. vor herabfallenden Teilen beschrieben. Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes sei der Höllgraben ist auf einer Länge von mind. 45 m zusätzlich zu sichern. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verbauung müsse der Verrohrung im Baustraßenbereich entsprechen. Der Vorhabensträger gab daraufhin im Schreiben vom 08.03.2019 an, dass die Überdeckung mittels Stahlplatten ausgeführt werden solle. Zur Ausführungsplanung würden weitere entsprechende Nachweise mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt (vgl. auch Nebenbestimmung 3.4.2.2).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt auf Widersprüchlichkeiten bei der Beschreibung der bauzeitlichen Verrohrung in den Planunterlagen aufmerksam machte, wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter C 3.7.7.1 verwiesen.

Der Fischereifachberater merkte an, dass die während der Bauzeit zum Einsatz kommende Verrohrung folgende Bedingungen zu erfüllen habe: Die biologische Durchgängigkeit des Gewässers sei in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrechtzuerhalten. Die Verrohrung sei 20 bis 30 cm tiefer als die Gewässersohle einzubringen, mit dem geringstmöglichen Gefälle und einem dauerhaften Wasserabfluss. Treibgut jeglicher Art (z. B. Äste) oder Abfa-

gerungen (z. B. Abfälle) seien bei Bedarf während der gesamten Bauzeit vom Bauausführenden aus der provisorischen Bachverrohrung zu entfernen. Der Vorhabens-träger sagte dies im Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.1, A 3.4.7 und A 3.4.8).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die geplanten Anlagen in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen Ersatzneubau der Talbrücke Römershag zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Staatsstraße, auch widersprechen.

3.7.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren gehobene Erlaubnisse gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Höllgraben und die Sinn. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Ge-

wässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Vereinbarkeit der geplanten Benutzung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG zu prüfen. Das in diesen Vorschriften geregelte Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens, sondern als zwingendes Recht zu beachten (vgl. C 3.7.7.2 dieses Beschlusses).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 05.09.2018) und das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken (Schreiben vom 07.09.2018) machten darauf aufmerksam, dass eine im Zuge von neuen Erkenntnissen während des Baubetriebes dennoch notwendig werden sollende Bauwasserhaltung umgehend anzuzeigen sei, um gesonderte Regelungen treffen zu können. Der Vorhabensträger sicherte dies im Schreiben vom 08.03.2019 zu (vgl. A 3.1).

3.7.7.4.2 Einleitungen

Im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG durch Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Einleitungsstellen in den Höllgraben und eine Einleitungsstelle in die Sinn verwirklicht. Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungsflächen (vgl. Unterlage 18) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Der Entwässerungsabschnitt 1 beginnt bei der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers und endet am westlichen Widerlager der Talbrücke Römershag bei Bau-km 593+882. Das dort anfallende Straßenoberflächenwasser soll analog dem Bestand über Mulden, Gräben und Rohrleitungen ohne Reinigung und Rückhaltung dem Vorfluter Höllgraben zugeführt werden.

Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt bei Bau-km 593+882 am westlichen Widerlager der Talbrücke Römershag und endet bei Bau-km 594+217 am östlichen Widerlager der Talbrücke. Er umfasst somit das gesamte auf der Talbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser. Dieses soll über Rohrleitungen gesammelt dem neu an-

zulegenden Absetz- und Regenrückhaltebecken 594-1L zugeführt werden. Das Wasser wird sodann gereinigt und gedrosselt über eine Rohrleitung im Freispiegelabfluss zum Höllgraben bei Bau-km 594+110 abgeleitet.

Der Entwässerungsabschnitt 3 beginnt am östlichen Widerlager der Talbrücke Römershag bei Bau-km 594+217 und bindet an die bestehende Entwässerungseinrichtung bei Bau-km 594+448 an. Der Entwässerungsabschnitt erstreckt sich weiter bis zum westlichen Widerlager der Sinntalbrücke. Das in diesem Abschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen analog dem Bestand mit anschließender Reinigung und Rückhaltung durch ein bereits bestehendes Absetz- und Rückhaltebecken dem Vorfluter Sinn zugeführt.

Während der Bauzeit wird die Entwässerung über Zwischenlösungen erfolgen. Die Beckenanlagen bzw. Zuleitungen können erst nach dem Abbruch der nördlichen Hälfte der Talbrücke Römershag errichtet werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers aus dem Brückenbereich in den Höllgraben. Bis dahin erfolgt analog dem Bestand eine unge-drosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Höllgraben, allerdings wird sich die anfallende Menge des Straßenoberflächenwassers durch die Abbrucharbeiten sukzessive reduzieren. Bauzeitlich wird die Anlage einer Baustraße über den Höllgraben erforderlich, die eine Verrohrung desselben nach sich zieht. Bezüglich deren Leistungsfähigkeit wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1 und C 3.7.7.3.2 verwiesen. Die an das Brückenbauwerk anschließenden Straßenabschnitte werden weiter wie im Bestand entwässert.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Kap. 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden.

Zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers „Sinn von Riedenberg bis unterhalb Staatsbad Bad Brückenau“ i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Unterlage 18.1 samt Anlage verwiesen. Negative Auswirkungen sind nach der gutachterlichen Einschätzung nicht zu erwarten. Insbesondere ist ein negativer Effekt durch Streusalz auszuschließen (vgl. auch C 3.7.7.2.2).

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Höllgraben und die Sinn sind i.S.d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Bei Beachtung der unter A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der diesbezüglichen Nachweise wird auf die Unterlagen 18.1 und 18.2 Bezug genommen, in denen rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Römershag einschließlich der Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitungen sind auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser entsprechend dem Bestand oder gesammelt über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken in die Vorfluter einzuleiten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 05.09.2018) hat zum plangegenständlichen Vorhaben sowie insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen. Es stellte bezüglich des geplanten Absetzbeckens fest, dass grundsätzlich der Zufluss in das Absetzbecken auf den Bemessungszufluss begrenzt werden müsse, um die Kriterien für den Gewässerschutz (= sog. Klärbedingungen) einhalten zu können. Dies sei in den Planunterlagen noch nicht ausreichend dargestellt bzw. nachvollziehbar. Inzwischen sei die Angelegenheit mit dem Vorhabensträger geklärt worden. Es werde darum gebeten, die Unterlage 18.2 um

den dem Wasserwirtschaftsamt am 04.09.2018 zugegangenen abgeänderten Nachweis zu ergänzen. Dies wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zugesagt und in die Planänderung vom 28.02.2020 aufgenommen.

Weiter merkte das Wasserwirtschaftsamt an, dass aus den Planunterlagen nicht klar hervorgehe, welches Drosselorgan im Regenrückhaltebecken vorgesehen sei. Da das Rückhaltevolumen mit dem maximal zulässigen Drosselabfluss von 28 l/s (entspricht $Q_{Dr,max}$) ermittelt worden sei, sei eine geregelte Drossel zu wählen, die unabhängig von der Füllhöhe des Beckens einen konstanten Drosselabfluss von 28 l/s gewährleiste. Andernfalls wäre für die Bemessung des Rückhaltevolumens das arithmetische Mittel ($Q_{Dr,mittel}$) zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn ($Q_{Dr,min}$) und Vollfüllung ($Q_{Dr,max}$) anzusetzen. Die Bemessung des Notüberlaufs sei für den maximal möglichen Zufluss zum Becken auszulegen. Der Vorhabensträger erläuterte diesbezüglich nachvollziehbar, dass die mechanische Drosseleinrichtung z.B. in Form einer Strahldrossel, Wirbeldrossel etc. ausgebildet werden könne. Hierdurch werde eine konstante Drosselabgabe über die komplette Einstauhöhe erreicht. Die genaue Ausführung der Drossel werde in der weiteren Planung festgelegt. Nach abschließender Festlegung der Drosseleinrichtung werde das Auslaufbauwerk hinsichtlich der Abmessungen gegebenenfalls angepasst. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes wurde zusätzlich durch die Nebenbestimmung A 7.3.6 Rechnung getragen.

Ansonsten erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Schreiben vom 05.09.2019 grundsätzlich sein Einverständnis mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept. Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes in den Beschluss, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.03.2019 entweder verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) oder denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4, A 7.3 sowie A 3.2.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt forderte, vor Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen gemäß § 61 BayWG der Genehmigungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgehe, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden seien bzw. gemäß Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu übertragen, werden lediglich die ohnehin bestehenden gesetzlichen Anforderungen wiedergegeben, sodass insoweit auf die Stellung einer gesonderten Nebenbestimmung verzichtet wurde.

Bezüglich der Auflage des Wasserwirtschaftsamtes mindestens einmal im Jahr eine Räumung des Absetzbeckens durchzuführen und anschließend das Räumgut nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen, führte der Vorhabensträger aus, dass auf Grundlage des § 4 FStrG sowieso mindestens zweimal pro Jahr und nach außergewöhnlichen Regenereignissen bei Bedarf die Absetzbecken und das Entwässerungsnetz im Rahmen der durchzuführenden Streckenkontrollen überprüft und soweit erforderlich gereinigt werden würden, sodass insoweit der Forderung Genüge getan wurde.

Der Vorhabensträger machte zudem zu Recht geltend, der Forderung Nr. A 17) aus dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 05.09.2019 nicht nachkommen zu wollen, da die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) für Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gilt, nicht aber für Betreiber von Anlagen der Straßenentwässerung.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Schreiben vom 07.09.2018) zeigte sich ebenfalls mit den Planungen einverstanden und betonte, dass im Gegensatz zum bestehenden Zustand, in dem keinerlei qualitative Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers erfolge, durch die Maßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Römershag aufgrund der abschnittswisen Vorschaltung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens eine deutliche Verbesserung erzielt werden könne.

Das Landratsamt Miltenberg brachte mit Schreiben vom 04.09.2018 keine Einwände gegen das Entwässerungskonzept vor. Es verwies auf die im Verfahren abgegebene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen.

Die Stadt Bad Brückenau schlug im Schreiben vom 03.09.2018 vor, im Bereich des Widerlagers Fulda in Richtung des Stadtteils Römershag ebenfalls ein Sicker- und Absetzbecken einzuplanen, da auch hier Schweb- und Schadstoffe in den Höllgraben gelangen könnten. Der Vorhabensträger führte diesbezüglich zutreffend aus, dass über das Absetz- und Regenrückhaltebecken am Widerlager Würzburg das gesamte auf der Talbrücke anfallende Straßenwasser abgeleitet wird, sodass eine weitere Beckenanlage nicht erforderlich sei. Dem Wunsch der Stadt Bad Brückenau wurde daher bereits durch die vorliegende Planung entsprochen.

Einige Einwander brachten vor, dass es bislang nicht geplant sei, das Straßen- und Schmutzwasser aus Richtung Volkers zeitgemäß zu entsorgen. Dies gelte auch für die Zeit der Baumaßnahme. Zwar werde das auf dem neuen Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser über ein Absetz- und Regenrückhaltbecken entwässert. Der Einzugsbereich Richtung Norden werde jedoch weiter direkt dem Höll-

graben zugeleitet. Es sei nicht nachvollziehbar, warum dort die Entwässerung nicht auf den neuesten Stand gebracht werde. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger zu-
treffend, dass eine Ertüchtigung des westlichen Streckenabschnittes nicht Teil des
plangegenständlichen Vorhabens sei. Im Maßnahmenbereich seien ein Absetz- und
Regenrückhaltebecken, sowie Maßnahmen für einen potentiellen Havariefall und
den kontrollierten Abfluss des Oberflächenwassers in den Vorfluter eingeplant.

Bezüglich der im Schreiben vom 07.09.2018 aufgestellten Forderungen des Fische-
reifachberaters des Bezirkes Unterfranken hinsichtlich des Entwässerungskonzepts
wird auf die Nebenbestimmungen unter A 7.3 dieses Beschlusses verwiesen. Zu-
sätzlich sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 08.03.2019 zu, diesen
nachkommen zu wollen.

3.7.7.4.3 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zustän-
digen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist
hier das Landratsamt Bad Kissingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr.
1 BayVwVfG). Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Schreiben vom 04.09.2018
zum Vorhaben Stellung genommen und das Einvernehmen gemäß § 19 WHG er-
teilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.5 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird
durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.2.1, A 3.4, A 3.6
und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und
den von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rech-
nung getragen. Durch die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens und der
damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung für das
auf dem Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser ist davon auszuge-
hen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird.
Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft
im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte
Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der
Talbrücke Römershag sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunk-
ten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt.
Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte vorübergehende Inan-
spruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelba-

re Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen auf diverse Weise benötigt. So werden ca. 2,24 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, eine Fläche von ca. 0,77 ha wird überbaut, 0,08 ha werden versiegelt.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 13.08.2018) und der Bayerische Bauernverband (Stellungnahme vom 31.08.2018 und Vorbringen im Erörterungstermin) wegen der geringeren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen eine kompaktere Bauweise des Absatz- und Regenrückhaltbeckens anmahnten, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband stellte auch das geplante Baustraßenkonzept in Frage, da es aus seiner Sicht überdimensioniert erscheine. Jedenfalls müsse sichergestellt werden, dass alle Baustraßen nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut würden, soweit nicht sowieso der aktuelle Wegebestand genutzt würde. Die Flächeninanspruchnahme sei generell auf das Allernötigste zu beschränken. Der Vorhabensträger führte zu diesem Einwand schlüssig aus, dass aufgrund der Lage der Baumaßnahme im Biosphärenreservat Rhön, des FFH-Gebietes „Bayerische Hohe Rhön“, des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bayerische Hohe Rhön“ und des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ der Planung ein umfassender Variantenvergleich zur Lage der Baustraßen vorausgegangen sei. Die derzeitige Festlegung der Baustraßen greife im nur unbedingt nötigem Umfang in die betroffenen Schutzgebiete ein. Damit würde den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes Rechnung getragen (vgl. auch Unterlage 19.1). Für die Erschließung des Taktkellers sowie die Herstellung der Widerlager und Pfeiler seien entsprechende Baustraßen erforderlich. Hierbei sei es notwendig, die Baustraßen im Tal in beiden Richtungen befahren zu können, um einen reibungslosen Baustellenverkehrsablauf zu gewährleisten und somit die Bauzeit zu minimieren. Eine Erschließung über den Ort Römershag sei aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich (vgl. auch C 3.7.14.1). Es seien daher verschiedene Varianten einer möglichen Baustellenerschließung über die angrenzenden Forstwege untersucht worden, z.B. die Anfahrt von der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers über den vorhandenen Feldweg parallel zur Autobahn (Variante 1), die Anfahrt über die Unterführung des Feldweges südlich der Anschlussstelle

Bad Brückenau/Volkers (Variante 1a), die Anfahrt über den vorhandenen Autobahn-Parkplatz „Rehecke“ (Variante 2), die Anfahrt über das Widerlager Fulda (Variante 3) und die An- und Abfahrt über das untergeordnete Wegenetz zur Sinnthalbrücke (Variante 4). Für die Baustraßenentrassierung wurde die Variante 3 zugrunde gelegt, da sie hinsichtlich des Flächenverbrauches und der Beeinträchtigung von Belangen von Natur und Landschaft die günstigste Variante darstelle. Für diese habe es wiederum drei mögliche Baustraßenkonzepte gegeben, aus welchen durch Optimierungen des Baustraßennetzes für die einzelnen Bauphasen, die hinsichtlich Flächenverbrauch und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingriffsminimale Lösung gewählt worden sei. Durch sie sei zudem eine unmittelbare Anbindung der Baustelle über die Autobahn gewährleistet. Zur Vermeidung von Unfällen und Gefährdungssituationen auf der Autobahn sei das Einfädeln des Baustellenverkehrs von der Baustelle direkt in die 4+0-Verkehrsführung zu vermeiden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde legte der Vorhabensträger durch seine Erwiderung dar, dass er sich umfassend mit dem Baustraßenkonzept beschäftigt hat und letztendlich die Lösung gewählt wurde, die – trotz aller mit ihr verbundener Härten – alle in Betracht zu nehmenden Belange am besten berücksichtigt. Diese Einschätzung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde im plangegegenständlichen Fall vor allem vor dem Hintergrund zweier wesentlicher tatsächlicher Gegebenheiten getroffen: Zum einen muss die geplante Baumaßnahme auf einem topographisch ungewöhnlich schwierigen Terrain durchgeführt werden. Das enge und steile Tal des Höllgrabens sowie die beengten Verhältnisse in der Ortslage Römershag geben dem Vorhabensträger bei der Planung der Baustraßen kaum Spielräume oder Ausweichmöglichkeiten. Die reine Bedienung der Baustelle über die Autobahn ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da das direkte Einfahren schwerer LKW in den 4+0 – Baustellenverkehr aufgrund deren geringer Beschleunigungskraft unverantwortlich wäre. Zum anderen befindet sich die Baumaßnahme innerhalb bzw. im Nahbereich diverser naturschutzfachlich besonders schützenswerter Flächen deren Bewahrung durch den Gesetzgeber aufgegeben worden ist. Der Vorhabensträger ist mit der weitgehenden Schonung dieser Fläche daher seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. Zur Wahrung der Interessen der besonders betroffenen Landwirte konnten im Laufe des Anhörungsverfahrens punktuelle Optimierungen des Baustraßenkonzeptes gefunden werden (vgl. Ausführungen unter C 3.8.2). Weitere Umlanungen des Baustraßenkonzeptes waren vor dem Hintergrund der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten wie dem steilen Höllgrabental und der Lage inmitten besonders schützenswerter Landschaftsteile nicht veranlasst.

Der Bayerische Bauernverband lehnte weiter den in der Planung vorgesehenen, dauerhaft zu erhaltende Betriebs- und Unterhaltungsweg mit der lfd. Nr. 1.4 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) in der vorgeschlagenen Form ab. Sollte eine dauerhafte Zuwegung zu den Brückenpfeilern Achse 30 und 40 nötig sein, solle dieser auf bundeseigenen Flächen so flächensparend wie möglich verwirklicht werden. Ein Querriegel durch das gesamte Höllgräbental sei zu vermeiden. Der Vorhabens-träger erwiderte hierauf im Schreiben vom 08.03.2019 zutreffend, dass eine Baustellenzufahrt über das örtliche Wegenetz durch die Ortschaft Römershag aufgrund der beengten Verhältnisse ausscheide. Es seien deshalb verschiedene Varianten der Nutzung des Forstwegenetzes überprüft worden. Da hierbei auch darauf geachtet werden musste, den Eingriff in die Kernzone des Biosphärenreservates Bayerische Rhön, das FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ möglichst gering zu halten, sei die Entscheidung für ein Erschließungskonzept gewissen Zwängen unterworfen gewesen. Mit dem jetzigen Konzept werde der naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichsbedarf auf ein Minimum reduziert, was den Belangen der Landwirtschaft entgegenkomme. Die geplanten Baustraßen würden nach der Baumaßnahme vollständig rückgebaut. Der Betriebs- und Unterhaltungsweg lfd. Nr. 1.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) zu den Brückenpfeilern diene der Erschließung des Unterhaltungsplateaus und werde für Revisionsarbeiten benötigt. Die Kurvigkeit der Straße begründe sich in der großen Längsneigung im Gelände. Der Weg werde – auch um größere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden – mit 3,0 m Breite schmäler ausgeführt als die während der Bauzeit genutzten Baustraßen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel einen notwendigen Unterhaltungsweg geplant, der möglichst wenig in die bestehenden Strukturen eingreift. Da eine Unterhaltung des Brückenbauwerks künftig möglich sein muss und alle Mittel, die Flächeninanspruchnahme zu verringern, ausgeschöpft worden sind, ist eine Alternative zur Anlage des Betriebs- und Unterhaltungswegs nicht ersichtlich. Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes kann daher nicht entsprochen werden.

Nach alledem ist eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwe-

ge über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Talbrücke Römershag an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Mit Ausnahme des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 173 der Gemarkung Römershag bleiben alle bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege an das Wegenetz zumindest provisorisch angebunden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat darum, unvermeidlich werdende zusätzliche Beeinträchtigungen den betroffenen Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Auch der Bayerische Bauernverband forderte eine bauzeitliche Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit. Der Vorhabensträger sicherte dies in Schreiben vom 08.03.2019 und im Erörterungstermin zu (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.8.1 und A 3.8.2).

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt daher insgesamt sichergestellt. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem

Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regte in seiner Stellungnahme vom 13.08.2018 an, dass Vorkehrungen zum Schutz der Böden vor Verdichtung getroffen werden müssten. Anfallender Boden müsse entsprechend der Bodenhorizonte getrennt in Mieten zwischengelagert werden. Diese seien – soweit erforderlich – unter Vermeidung einer Bodenverdichtung zu begrünen und vor Vernässung zu schützen. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials müsse entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau erfolgen, um die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitestgehend wiederherzustellen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 08.03.2019 zu, Vorkehrungen zum Schutz der Böden zu treffen. Die einschlägigen Vorschriften würden beachtet werden (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.6.7 und A 3.6.8).

Der Bayerische Bauernverband bekräftigte im Erörterungstermin diese Forderungen nochmals. Die langjährige Erfahrung mit Straßenbaustellen habe gezeigt, dass mit den Böden nicht pfleglich umgegangen werde. Das betreffe sowohl den Ober- wie auch den Unterboden. Wichtiger als alle – zum Teil untauglichen – Wiederaufbereitungsmaßnahmen sei es daher, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen unter C 3.7.8.1 verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband machte zudem im Schreiben vom 31.08.2018 geltend, dass durch die Baumaßnahme mehrere Betriebe mit Weidegang von Tieren betroffen seien. Die Beweidung der Restflächen und der Umtrieb müssten weiterhin sichergestellt werden. Auch müsse ein Zugang zum Höllgraben für die Tiere erhalten bleiben, um deren Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Sollte die Baumaßnahme einen Mehraufwand durch zusätzliches Zäunen und Umstellen erforderlich machen, müsse dieser inklusive der anfallenden Arbeitszeit abgegolten werden. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 08.03.2019 eine Beweidung auf den nicht genutzten Flächen zu. Ein Entgelt für den Mehraufwand für zusätzliches Zäunen werde nicht erstattet. Der Zugang der Weidetiere zum Höllgraben werde außerhalb der für die Baustellenerschließung erforderlichen Flächen bzw. Stellen zugesichert. Den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes wurde hierdurch bis auf

die Mehraufwandsentschädigung Genüge getan. Diesbezüglich wird auf die näheren Ausführungen unter C 3.8.2, insbesondere C 3.8.2.8 und die Nebenbestimmung A 4.2 verwiesen.

Bezüglich der Problematik der Heranziehung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 und C 3.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Talbrücke Römershag mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 vorgeprägt ist. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Für das plangegegenständliche Vorhaben werden 12.204 m² Waldfläche vorübergehend beansprucht. Zudem werden 581 m² Waldfläche versiegelt und 1.004 m² werden überbaut, was einer dauerhaften Rodung i.S.d. BayWaldG von 1.585 m² entspricht. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden 14.310 m² Waldfläche wieder aufgeforstet.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährdet würden oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen

der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG). Unabhängig vom Vorliegen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2a BayWaldG i.V.m. Art. 39a BayWaldG wurde unter C 2 dieses Beschlusses eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet.

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt. Zusätzlich werden nicht mehr erforderliche Wege samt Nebenflächen aufgeforstet, so dass insgesamt eine Fläche von 14.310 m² (wieder)aufgeforstet wird.

Einer gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf es nicht, die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF vom 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten merkte mit Schreiben vom 13.08.2018 an, dass im Zuge der Talbrückenerneuerung Römershag gemäß dem Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) 1.585 m² Wald gerodet und 12.204 m² Wald temporär beseitigt werden. Wenn Wald temporär beseitigt, aber nicht in vollem Umfang wiederaufgeforstet werde, handele es sich beim

Differenzbetrag um (dauerhafte) Rodung. Im vorliegenden Plan zur Erneuerung der Talbrücke Römershag seien 12.204 m² „temporäre“ Waldbeseitigung und 12.068 m² Wiederaufforstung vorgesehen. Die Differenz von 136 m² müsse zur Position (dauerhafte) Rodung hinzugefügt werden. Damit würden in der vorgelegten Planung 1721 m² Wald gerodet und 12.068 m² Wald temporär beseitigt werden. Die Unterlage 19.1 sei entsprechend zu korrigieren. Der Vorhabensträger erläuterte diesbezüglich im Schreiben vom 08.03.2019, dass die Angaben der Unterlage 19.1 falsch seien, da ein älterer Planungsstand versehentlich nicht auf den neuesten Stand gebracht worden sei. Richtigerweise müsste aufgeführt werden, dass 14.310 m² Waldfläche wiederaufgeforstet würden. Dies sei im Maßnahmenblatt 5.5 G auch richtig dargestellt. Demnach stehe einer „temporären“ Waldbeseitigung von 12.204 m² eine Fläche von 14.310 m² an Wiederaufforstung gegenüber, sodass es bei einer Rodungsfläche von 1.585 m² bleibe. Die Unterlage 19.1 wurde mit Planänderung vom 28.02.2020 dahingehend korrigiert.

Weiter führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus, dass auf dem Baufeld als Gestaltungsmaßnahme 5.7 G 3.570 m² Waldränder neu angelegt sowie auf der Ausgleichsmaßnahme 4.1 A 968 m² Waldrand neu geschaffen werden sollen. Waldränder, die direkt an bestehenden Wald angrenzten, fielen unter die Walddefinition nach Art. 2 BayWaldG, seien daher als Waldzuwachs zu betrachten und unterlägen nach der Begründung dem Waldgesetz für Bayern. Insgesamt sehe also die gegenwärtige Planung der Talbrücke Römershag die Neubegründung von 4.710 m² Wald nach Art. 2 BayWaldG vor. In welchem Umfang die neu zu gründenden Waldränder tatsächlich Wald werden, müsse von amtlicher Seite einige Jahre nach der Begründung der neuen Waldränder festgestellt werden. In jedem Fall würden die Rodungsflächen in vollem Umfang ersetzt und die verlorengehenden Anteile der Waldfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz und Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, lokal) wiederhergestellt.

Soweit der Bayerische Bauernverband im Schreiben vom 31.08.2018 Bedenken gegen die Vornahme einer Waldentwicklung ohne Bewirtschaftung vorbrachte, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und Anpflanzung kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können. Bezüglich des Eingriffs in die Kernzone

des Biosphärenreservates Rhön wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.1 dieses Beschluss Bezug genommen.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 07.09.2018 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters die geplante Verrohrung des Höllgrabens einschließlich der nach Bauabschluss vorgesehenen Renaturierung/Wiederherstellung der davon betroffenen Bereiche sowie die Befestigung der neuen Einleitstelle (E1) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und der Laichzeit der Mühlkoppe (01.02. bis 15.05.) durchzuführen. Wenn die von den Eingriffen betroffenen Gewässerabschnitte durch fach- und sachkundiges Personal maximal einen Tag vor Durchführung der Bauarbeiten abgegangen (oder abgefischt, z.B. mit einem Elektrofischfanggerät), die dabei vorgefundenen Fische, Krebse oder Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte oberhalb des Bauabschnittes umgesetzt würden, sodass die betroffenen Abschnitte (fast) fischfrei seien und eine Wiederbesiedlung in geeigneter Weise unterbunden würde, dann dürften die erforderlichen Arbeiten auch während der genannten Schon- und Laichzeiten vorgenommen werden. Das Ergebnis der Bergung (vorgefundene Arten, Anzahl, Fotodokumentation) sei neben dem Fischereiberechtigten der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Arbeiten, die außerhalb des Gewässers stattfänden und zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers z.B. durch Eintrübung führten, dürften auch während der Schon- und Laichzeiten durchgeführt werden. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 08.03.2019, dass die Verrohrung des Höllgrabens zu Baubeginn erfolge, da diese für die Herstellung der Baustraßen benötigt werde. Die angegebenen Schonzeiten könnten eingehalten werden. Alle weiteren Hinweise würden beachtet werden (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.7.1 und A 3.7.2).

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung und den Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Soweit von der Fischereifachberatung gefordert wurde, für Bäume und Sträucher, die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Verrohrungsbereich des Höllgrabens weichen müssen, Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen an der Mittelwasserlinie anzulegen, gab der Vorhabensträger im Schreiben vom

08.03.2019 an, dass die Renaturierung der baulich betroffenen Bereiche in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und den Naturschutzbehörden erfolge. Den Anregungen der Fischereifachberatung werde soweit als möglich gefolgt. Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.3 bis A 3.7.7, A 7.3.8, A 7.3.9, A 7.3.10 und A 7.3.11 dieses Beschlusses sichergestellt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4 und die Nebenbestimmungen A 7.3.10, A 3.7.1 und A 3.4.3 dieses Beschlusses, hinsichtlich der Anmerkungen zu den geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens auf C 3.7.7.4 und A 7.3.8 und A 7.3.10 dieses Beschlusses und bezüglich der bauzeitlichen Höllgrabenverrohrung auf C 3.7.7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.8 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 08.03.2019, eine entsprechende Information der Betreffenden bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigten im betroffenen Gewässerabschnitt sowie der Hegefischereigenossenschaft Obere Sinn 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 zugesagt (vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.2).

Bezüglich der Ausführungen des Fischereifachberaters im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Gewässers iSd Wasserrahmenrichtlinie wird auf C 3.7.7.2.2 verwiesen.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 07.09.2018 darauf hin, dass in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Höllgraben $\leq$ MNQ) verbunden mit hohen Wassertemperaturen ($> 20^{\circ}\text{C}$) und hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirkten, da andernfalls durch Sauerstoffzehrungen mit Fischereischäden zu rechnen sei. Der Vorhabensträger gab an, eine vollständige Vermeidung der angesprochenen Arbeiten nicht zusichern zu können, da die Bauausführung in einem engen Zeitfenster erfolge und nicht an Niedrigwasserstände oder hohe Außentemperaturen angepasst werden könne. Soweit die Forderungen des Fi-

schereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollten, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass Nebenbestimmungen zu dessen Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen bzw. eine Entschädigung. Soweit die Forderung der Fischereifachberatung Vorkehrungen im Rahmen des Artenschutzes darstellen sollen, ist nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Römershag einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen bezüglich eines allgemeinen Auflagenvorbehalts unter C 3.7.7.2 verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 18.09.2018 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, könne laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als sehr gering eingeschätzt werden, da Bodendenkmäler weder bekannt sind noch vermutet werden.

Sollten im Zuge der Bauausführung Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die seitens der Planfeststellungsbehörde vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9 dieses Beschlusses überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Baye-

rischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Kissingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen (Schreiben vom 04.09.2018) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 10.000 m³ an Erdmassen für die Baumaßnahme bewegt werden. Eventuelle durch den Bauablauf oder durch unbrauchbares Material bedingte Defizite werden mittels Massenzulieferung ausgeglichen. Die bauzeitlich anfallenden Erdmassen aus den zu errichtenden Baustraßen werden zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rückbau der Baustraßen entsprechend wieder verbaut (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11). Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen ist der Rastplatz „Disbachwald“ nördlich am Widerlager Würzburg vorgesehen. Der Aushub für den Taktkeller kann auf der gesperrten Autobahn zwischengelagert werden. Die im Talraum errichteten Baustraßen und auch die Arbeitsplateaus auf Höhe der Brückenpfeiler können teilweise als Lagerflächen genutzt werden.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Über-

schussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können auch angesichts der in diesem Beschluss dem Vorhabensträger auferlegten Auflagen die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas Anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Bayernwerk Netz GmbH

Mit Schreiben vom 05.09.2018 hat die Bayernwerk Netz GmbH zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich im Bereich der Baumaßnahme ein 20-kV-Kabel und ein Nachrichtenkabel des Unternehmens befänden, jedoch keine Gasleitungen. Der Schutzzonenbereich dieser Versorgungsleitungen betrage jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH bestünden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Sollte durch das Bauvorhaben eine Verlegung der Versorgungsleitungen notwendig werden, bat die Bayernwerk Netz GmbH um rechtzeitige Mitteilung vor Baubeginn (mindestens 3 Monate), um die dafür erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.2.3 dieses Beschlusses). Eine Überbauung der Versorgungsleitungen sei nicht bzw. nur mit der vorherigen Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH möglich, da die Strom- und Nachrichtenleitungen im Störfall jederzeit für das Unternehmen zugänglich sein müssten.

Des Weiteren wurde ausdrücklich auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen aufmerksam gemacht. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen sei durch das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH eine Einweisung bezüglich der bestehenden Versorgungsanlagen und Sicherheitsvorschriften unbedingt erforderlich.

Mit Schreiben vom 08.03.2019 sicherte der Vorhabensträger die Einhaltung aller Forderungen zu, sodass diesen Genüge getan wurde (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.11.1 und A 3.11.2).

3.7.13.2 Stadtwerke Bad Brückenau GmbH

Mit Schreiben vom 11.09.2018 erklärte die Stadtwerke Bad Brückenau GmbH, dass sich unterhalb des geplanten Taktkellers auf Fl.Nr. 150/17 der Gemarkung Römershag der Trinkwasser-Hochbehälter des Unternehmens für die Versorgung des Ortsteils Römershag befinde. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 4.10) seien die Zu- und Ableitungen des Hochbehälters jedoch nicht aufgeführt. Der Vorhabensträger erwiderte diesbezüglich im Schreiben vom 08.03.2019, dass ihm bei der Leitungsabfrage im Juli 2016 die Zu- und Ableitungen des Trinkwasserhochbehälters nicht mitgeteilt worden seien, wie würden jedoch berücksichtigt werden.

Weiter wurde von der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH darauf hingewiesen, dass der geplante Geländeeinschnitt bergseits der geplanten Baustraße (Ifd. Nr. 1.11 des Regelungsverzeichnisses, Unterlage 11) zu einer betriebsgefährdenden Minderüberdeckung der Druckleitungen führen könne (bezüglich Lageveränderung und Frostgefahr im Winter). Die genaue Lage der Leitungen sei vorher durch Suchschlitze zu ermitteln. Die Leitungen müssten während der gesamten Bauzeit eine ausreichende Überdeckung aufweisen. Des Weiteren müsse der Zugang bzw. die Zufahrt zum Hochbehälter jederzeit gewährleistet sein um Betriebsstörungen beseitigen zu können und Kontrollen zu ermöglichen. Der Vorhabensträger sagte die Gewährleistung einer Sicherung bzw. Überdeckung der Leitungen und einen Zugang zum Hochbehälter zu (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.11.3 und A 3.11.4).

Auch befinde sich nach Angaben der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH der östliche Teil des Baufeldes des Taktkellers und der Baustraße lfd. Nr. 1.11 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) zum Teil im Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH. Es sei mit Auflagen bei der Bauausführung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu rechnen. Der Vorhabensträger sagte zu, die Ausführung der Baustraße und des Taktkellers im Wasserschutzgebiet im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.7.2.1).

3.7.13.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 Stadt Bad Brückenau

Die Stadt Bad Brückenau nahm mit Schreiben vom 03.09.2018 und 27.03.2020 sowie im Erörterungstermin zur geplanten Baumaßnahme Stellung. Bezüglich der geplanten Beanspruchung ihrer Ortsstraßen durch Baustellenverkehr und mögliche Autobahnumleitungen trug die Stadt Bedenken vor. So solle nach den Plänen des Vorhabensträgers ein Teil der Baustellenerschließung - auch mittels Schwerlastverkehr - über die vorhandenen Ortsstraßen abgewickelt werden. Diese Straßen seien jedoch weder in der Breite noch im Ausbauzustand für eine solche Belastung ausgebaut. Durch die Nutzung der Straßen sei mit einer erhöhten Lärm- und Staubbelastung für die Bevölkerung des Stadtteils Römershag auf die Dauer von ca. vier Jahren zu rechnen. Es seien entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigungen und Belastungen zu planen. Der Vorhabensträger stellte in seiner Stellungnahme vom 08.03.2019 klar, dass eine Baustellenzufahrt durch den Ort Römershag von Anfang an aufgrund der beengten Verhältnisse ausgeschlossen worden sei. Die Anbindung der Baustelle erfolge von der Autobahn aus. Ortsstraßen würden nicht befahren, lediglich vorhandene öffentliche Feld- und Waldwege würden zeitlich begrenzt als Baustraßen ausgebaut (vgl. auch Angaben im Regelungs-

verzeichnis (Unterlage 11) und in den Lageplänen Baustraßenkonzept (Unterlagen 16.2 und 16.3)). Den Wünschen der Stadt wurde damit bereits durch Planung entsprochen.

Auch befürchtet die Stadt Bad Brückenau vor allem während der Hauptverkehrszeiten wegen der bauzeitlich geänderten Verkehrsführung auf der BAB A 7 eine verstärkte Inanspruchnahme der Umleitungsstrecken U 54 und U 63. Diese führten über die B 286 zu den Anschlussstellen Bad Brückenau/Volkers und Bad Brückenau/Wildflecken. Aus Sicht der Stadt Bad Brückenau können die Umleitungsstrecken den dann anfallenden Verkehr jedoch nicht bewältigen. In der Altstadt von Bad Brückenau befindet sich im Bereich Kissinger Straße – Altstadt eine sehr enge Kurve. Es zeige sich immer wieder, dass bei Schwerlastfahrzeugen und längeren Fahrzeugen starke Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs bzw. Beschädigungen an den Wohnhäusern entstehen würden. Verkehrsstaus seien an dieser Stelle stets zu erwarten. Bereits im ganz normalen Begegnungsverkehr (ohne Umleitungen) komme es immer wieder zu erheblichen Behinderungen und Rückstauungen. Die in unmittelbarer Nähe befindliche Kreuzung Kissinger Straße – Ancenis Straße, die durch Ampelschaltung geregelt ist, sei auch in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Rückstauungen reichten oft weit in die Kissinger Straße zurück. Erschwerend komme hinzu, dass sich in diesem Bereich die Zufahrten zu einem größeren Lebensmittelmarkt und zum Freizeitbad Sinnflut befänden. Aus diesem Grund sollten die Umleitungsstrecken über die leistungsfähigere St 2289 Richtung Wildflecken und die B 279 in Richtung Gersfeld zum Autobahndreieck Fulda Süd geführt werden, da auf diese Weise eine problemlose Verkehrsführung möglich sei. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger zutreffend, dass die zuständige Bezirksregierung den Verlauf von Bedarfsumleitungsstrecken per Anordnung festlege. Im vorliegenden Streckenabschnitt erfolge die Umleitung über die U 63 bzw. U 54 auf den Bundesstraßen B 286 und B 27. Im Erörterungstermin wurde die Situation nochmals besprochen. Man verständigte sich darauf, die für die Ausweisung der Umleitungsstrecke zuständige höhere Verkehrsbehörde (Sachgebiet 23 der Regierung von Unterfranken) auf die Situation aufmerksam zu machen. Eine Änderung der Umleitungsstrecken kann jedoch mangels Zuständigkeit weder im Planfeststellungsbeschluss selber geregelt, noch dem Vorhabensträger auferlegt werden.

Desweiteren machte die Stadt Bad Brückenau in ihrer Stellungnahme auf eine alte städtische Wasserleitung aufmerksam, die durch den gesamten Baustellenbereich mit Schächten verlegt sei. Diese werde von der Seufzig-Quelle und vom Eschenbachbrunnen gespeist. Da die Wasserleitung für die Bewässerung der städtischen Grünflächen im Ortsteil Römershag sowie zur Bewässerung von privaten Gärten

und Grünflächen verwendet werde, sei diese zu erhalten. Dies wurde im Schreiben vom 08.03.2019 vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.14).

Die Belange der Stadt Bad Brückenau wurden in die Abwägung eingestellt und zu-
meist einer Lösung zugeführt worden. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzu-
weisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf
andere Weise erledigt haben.

3.7.14.2 *Landkreis Bad Kissingen*

Der Landkreis Bad Kissingen hat mit Schreiben vom 04.09.2018 bezüglich ver-
schiedener Aspekte des plangegenständlichen Verfahrens Stellung genommen. Die
Ausführungen zum Naturschutz wurden bereits in C 3.7.5 dieses Beschlusses, die
zum Immissionsschutz in C 3.7.4 dieses Beschlusses behandelt. Im Hinblick auf Be-
lange des Straßenverkehrs und der Wasserwirtschaft wurden vom Landratsamt kei-
ne Bedenken vorgetragen.

Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen wurde jedoch klargestellt, dass die
Kreisstraße KG 32 bei Verkehrsableitungen nur bedingt zur Verfügung stehe, da die
Engstellen in der Ortsdurchfahrt Breitenbach einen Begegnungsverkehr nur zwি-
schen PKW zuließen. Der Vorhabensträger nahm den Hinweis im Schreiben vom
08.03.2019 zur Kenntnis und führte aus, dass im vorliegenden Streckenabschnitt die
Umleitung über die U 63 bzw. die U 54 auf den Bundesstraßen B 286 bzw. B 27 er-
folge. Die KG 32 sei somit nicht betroffen.

Die Belange des Landkreises Bad Kissingen wurden in die Abwägung eingestellt,
ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt
sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen
worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.3 *Abwägung*

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die
Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der
Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben
gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Au-
ßer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundei-
gentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzel-
nen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher
Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Recht-
mäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsver-
fahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte

ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.15 Sonstige Belange

3.7.15.1 *Brand- und Katastrophenschutz sowie sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung*

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 05.07.2018) bestanden gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Schweinfurt, seien rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Bad Kissingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Schweinfurt rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 08.03.2019 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Die Zufahrt zu den Baustellen sei für Feuerwehrfahrzeuge während der Bauzeit über die Baustraßen möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Zufahrt zum Bauwerk sowie zu den Beckenanlagen über die vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege gewährleistet. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und die unter A 3.10 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Durch das Landratsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 20.01.2020) und einige Einwender wurden im Laufe des Anhörungsverfahrens Bedenken bezüglich der Gefahr durch von der Talbrücke herabfallende Gegenstände vorgetragen. In der Vergangenheit sei es bereits zu sehr gefährlichen Situationen gekommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen habe sich daher nochmals mit der baulichen Situation im Umfeld des Brückenbauwerks befasst. So erstreckte sich

der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Brückenau auch den Bereich jenseits der Talbrücke. Anders als im Flächennutzungsplan dargestellt, reiche die Bebauung des Mischgebietes inzwischen bis unmittelbar an die Brücke heran. Es müsse somit davon ausgegangen werden, dass sich regelmäßig Menschen direkt unterhalb der Brücke aufhalten. Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde sei es daher aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich, auf der Brücke eine Schutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,50 m zu errichten. Nur auf diese Weise könne die Gefahr für die Anwohner durch herabfallende Gegenstände verringert werden. Vor und nach der Brücke solle eine Absturzsicherung in Form von Betongleitwänden errichtet werden.

Der Vorhabensträger prüfte aufgrund der Anregungen des Landratsamtes Bad Kissingen die sicherheitsrechtliche Lage rund um das geplante Brückenbauwerk erneut. Mit Schreiben vom 05.02.2020 wurde zugesagt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 4 FStrG) auf dem Brückenbauwerk in Fahrtrichtung Würzburg eine transparente, 2,50 m hohe Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände zu errichten, an die sich als Fahrzeugrückhaltesystem eine Betonschutzwand mit einer Höhe von ca. 1,10 m anschließe. Dem Einwand des Landratsamtes Bad Kissingen und der verschiedenen Einwander wurde daher Genüge getan (vgl. auch Planänderung vom 28.02.2020).

3.7.15.2 Polizei

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte in Absprache mit der Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt-Werneck in seiner Stellungnahme vom 03.08.2018, dass gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wurde die Installierung einer Stauwarnanlage während der gesamten Bauzeit gefordert.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen i.S.d. § 45 StVO, insbesondere das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen oder sonstige straßenverkehrsregelnde Maßnahmen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung und der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Die untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Bad Kissingen führte in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2018 aus, dass die notwendigen Verkehrsregelungen, soweit erforderlich, in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde, den betroffenen Straßenbaulastträgern, sowie der Polizei erfolgen werden. Mit Schreiben vom 08.03.2019 erklärte der Vorhabensträger bereits sein Einverständnis mit der Installierung einer Stauwarnanlage. Diesbezüglich wird auf die notwendige Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde verwiesen. Eine Abstimmung der erforderlichen Verkehrsregelungen mit der

unteren Straßenverkehrsbehörde und den jeweiligen Straßenbaulastträgern wird dem Vorhabensträger durch die Nebenbestimmung A 3.10.4 aufgegeben.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

3.7.15.3 Wehrbereichsverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, teilte mit Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass die BAB A 7 als Lateralstraße 722/724 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) gefordert werde.

Dies wurde mit Schreiben vom 08.03.2019 durch den Vorhabensträger zugesichert (A 3.1). Auf die Nebenbestimmung unter A 3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.15.4 Belange des Vermessungswesens

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen stellte in seiner Stellungnahme vom 04.09.2018 fest, dass die geplante Straßentrasse zwei trigonometrische Punkte und drei Katasterfestpunkte berühre, die aus fachtechnischer Sicht zu erhalten seien (Art. 13 i.V.m. Art. 14 VermKatG). Es werde daher angeregt, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, ca. acht Wochen vor Baubeginn einen Antrag auf Sicherung der Festpunkte bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen) zu stellen. Die Kosten für die Sicherung seien vom Vorhabensträger zu übernehmen (Art. 14 VermKatG). Der Vorhabensträger zeigte sich mit einem solchen Vorgehen im Schreiben vom 08.03.2019 einverstanden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.13).

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkeh-

rungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungsauslösewerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Römershag mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die gegenständliche Maßnahme ist nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Aussagen zur Einhaltung der Lärmsanierungsauslösewerte unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss

nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine finanzielle Ausgleichspflicht. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts Anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangelegten Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.14.1 dieses Beschlusses geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die

Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom

05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestaltung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen werden unter C 3.7.8.2 dieses Beschlusses abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch

zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.14.2 dieses Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt. Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen

Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Einheitlich werden die Einwender zudem in der männlichen Form bezeichnet. Dies dient der weiteren Anonymisierung, um nicht über das Geschlecht Rückschlüsse auf die Person des Einwenders ziehen zu können.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 dieses Beschlusses gewürdigt worden. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwidierungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, erhob der Einwender verschiedene Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Er kritisierte das Ansinnen des Vorhabensträgers die vorhandene Stahlbetonbrücke durch einen Stahlverbundquerschnitt mit Rohrfachwerk zu ersetzen. Die massive alte Brücke habe den Bürger wesentlich besser vor dem Körperschall geschützt als die neue Brücke. Es werde daher gefordert, entsprechende Berechnungen vorzulegen, um Abhilfe schaffen zu können. Die neue Brücke solle so erbaut werden, dass Schall- und sonstige Belastungen nicht vermehrt, sondern verringert würden. Zudem sei aufgrund der Höhenlage der Brücke und der zukünftigen Konstruktion im Stahlverbund mit kurzfristiger Glatteisbildung zu rechnen. Dadurch werde das Gefährdungspotential für die Gefahrguttransporter und LKWs erhöht. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die gewählte Bauweise im Stahlverbund diverse Vorteile aufweise. So besitze die neue Brücke eine hohe Tragfähigkeit bei geringen Bauteilabmessungen und großen Stützweiten. Hierdurch könne der dauerhafte Eingriff in Grund und Boden reduziert und die Transparenz in das Tal des Höllgrabens vergrößert werden. Auch könnten die Bauzeiten reduziert werden, es bestehe ein geringerer Flächenbedarf für Baustelleneinrichtung und Montage und die Bauweise sei witterungsunabhängig. Eine erhöhte Lärmbelastung sei nicht zu erwarten. Die Gefahr einer kurzfristigen Glatteisbildung sei speziell bei reinen Stahlbrücken (Fahrbahnta-

fel aus Stahl, nur Belag aus Asphalt) gegeben. Bei der vorliegend gewählten Stahlverbundkonstruktion bestehe die Fahrbahnplatte aus einer massiven Stahlbetonplatte, die eine kurzfristige Glatteisbildung verhindere. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zeigt die Einlassung des Vorhabensträgers, dass er sich intensiv mit dem Für und Wider der einzelnen Bauweisen auseinandergesetzt hat. Abwägungsmängel sind nicht ersichtlich.

Diverse Anliegen des Einwendungsführers wurden im Beschluss bereits im systematischen Zusammenhang besprochen, sodass diesbezüglich auf die dortigen Erläuterungen vollumfänglich verwiesen wird. Dies betrifft die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen wegen vergangener und zukünftiger Verkehrssteigerungen (C 3.7.4.2.2), die Charakterisierung der plangegegenständlichen Maßnahme als Ersatzneubau (C 3.7.4.2.2), die Anbringung eines tauglichen Spritzschutzes (C 3.7.4.2.2 und C 3.7.15.1), die Beachtung des Lärmkatasters des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (C 3.7.4.2.2), Fragen der Luftreinhaltung (C 3.7.4.3), der Bodenbelastung (C 3.7.6), des Baulärms (C 3.7.4.2.2) und der Baustellenerschließung (C 3.7.14.1), die Forderung einer Gleichbehandlung mit dem Autobahnabschnitt bei Utrichshausen (C 3.7.4.2.2), die Forderung der Erstellung eines Lärmgutachtens (C 3.7.4.2.2) und der Installation von Messpunkten zur Schadstoffbelastung (C 3.7.4.3), die Kritik an der geplanten Entwässerung (C 3.7.7.4.2), den Wunsch nach Erhaltung einer städtischen Wasserleitung (C 3.7.14.1) und die Befürchtung eines Verfalls der Grundstückswerte und Mietpreise (C 3.8.1.1).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 150/8 der Gemarkung Römershag. Das 4.650 m² große Grundstück soll in einem Umfang von 1.104 m² bauzeitlich als Baustellenfläche in Anspruch genommen werden. Er wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16.10.2018 nachträglich am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 08.11.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 14.11.2018, ließ der Einwendungsführer durch einen Bevollmächtigten vorbringen, dass einer Inanspruchnahme seines Grundstücks nicht zugestimmt werde. Die Nutzung der Wiese durch schwere Baufahrzeuge werde eine irreparable Verdichtung des Bodens mit sich bringen. Der Wert des Grundstückes werde aus wirtschaftlicher Sicht und aus dem Blickwinkel von Flora und Fauna erheblich vermindert.

Der Vorhabensträger entgegnete auf den Einwand im Schreiben vom 08.03.2019, dass die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks für die Bauausführung unabdingbar sei. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung vorübergehend genutzter Flächen werde zugesichert (vgl. Nebenbestimmungen A 3.1, A 3.6.7 und A 3.6.8). Auf diesen Flächen werde vorab der Oberboden abgeschoben, gelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgebracht. In Bereichen mit häufiger Überfahrt würden Baustraßen angelegt. Nach Bauabschluss würden die stark verdichteten Bereiche mittels Tiefenlockerung wieder aufgelockert.

Auf die Ausführungen zur Möglichkeit der dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme privater Grundstücke im Rahmen eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unter C 3.8.1.2.1 wird verwiesen. Regelungen bezüglich der ordnungsgemäßen Wiederaufbereitung beanspruchter Böden wurden in den Nebenbestimmungen A 3.6.7 und A 3.6.8 getroffen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Beden-

ken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.5 Einwendung Nr. 5

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6 Einwendung Nr. 6

Die Einwender sind Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachten die Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.7 Einwendung Nr. 7

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde seine Frage nach dem Einbau eines sog. „Flüsterasphaltes“ damit beantwortet, dass für das plangegenständliche Vorhaben für die Fahrbahndecke ein Belag verwendet werden soll, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.2). Bezüglich der Erkundigung des Einwenders hinsichtlich einer lärmarmen Errichtung der Fahrbahnübergänge an den Widerlagern wird auf die Nebenbestimmung A 3.3.3 verwiesen.

Weiter brachte der Einwender Bedenken hinsichtlich der Anlage der Baustraßen zum Ausdruck. Schon jetzt werde über den Feld- und Waldweg mit der lfd. Nr. 1.11 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) bei Starkregenereignissen Wasser vor seine Haustür gespült. Es werde befürchtet, dass sich zum einen die Wassermengen vermehren werden und dass zum anderen das Wasser durch den Baubetrieb einen hohen Verschmutzungsgrad aufweisen wird. Der Vorhabensträger sagte insofern zu, dass sich die Situation am Haus des Einwenders durch die Anlage der Baustraßen nicht verschlimmern wird. Die Baustraßen seien mit einem hangseitigen Gefälle ausgestattet, das Baustellenwasser werde in Gräben gefangen (vgl. auch A 3.1).

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Zugleich ist er Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 186/3 (Erwerb von 1302 m² und vorübergehende Inanspruchnahme von 1.217 m² beabsichtigt), 95/1 (Erwerb von 1.131 m² und vorübergehende Inanspruchnahme von 463 m² beabsichtigt), 95/3 (vorübergehende Inanspruchnahme von 2.075 m² beabsichtigt), und 99/1 (vorübergehende Inanspruchnahme von 987 m² beabsichtigt) der Gemarkung Römershag. Außerdem ist er Pächter der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 177 (Erwerb von 1.061 m² und vorübergehende Inanspruchnahme von 2.432 m² beabsichtigt) und 179 (Erwerb von 524 m² und vorübergehende Inanspruchnahme von 2.265 m² beabsichtigt) der Gemarkung Römershag.

Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Zusätzlich brachte er mit Schreiben vom 20.08.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, und im Erörterungstermin weitere Einwände gegen die geplante Baumaßnahme vor. So beanstandete er den gewählten Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung als unsachgemäß. Er sei bewusst in die Ferienzeit gelegt worden. Die Zuziehung und Beauftragung eines Rechtsbeistandes sei nur eingeschränkt möglich gewesen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass die Rechte der Betroffenen beschränkt werden sollten. Den privaten Betroffenen sei eine Fristverlängerung regelmäßig verwehrt. Das Anhörungsverfahren sei daher zu wiederholen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein Verfahrensfehler ersichtlich. Die Auslegungsfrist begann am 09.07.2018 und endete am 08.08.2018, die daran anschließende Einwendungsfrist endete am 07.09.2018. Die Schulferien in Bayern begannen am 30.07.2018 und endeten am 10.09.2018. Grundsätzlich wird mit der Auslegung der Planunterlagen der Zweck verfolgt, die von einem Vorhaben potentiell Betroffenen dazu zu veranlassen, ihre Rechte und Interessen im Anhörungsverfahren eigenverantwortlich zur Geltung zu bringen (Anstoßfunktion). Bei der gesetzlichen Auslegungsfrist von einem Monat ist es unschädlich, wenn einige Feiertage oder Ferientage in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen, weil das Gesetz hier eine pauschalisierende Betrachtungsweise vorsieht (vgl. auch BayVGh, Urteil vom 27.02.2018, Az. 15 N 16.2381). Dabei ist eine Auslegung während der allgemeinen Dienst- und Amtsstunden ausreichend. Dies trifft auch dann zu, wenn das Amt nicht jeden Tag besetzt ist (vgl. BVerwGE 61, 272: 4 Stunden Mo-Fr ausreichend; ebenso BVerwG DVBl. 1981, 408). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, zumal sich die individuelle Urlaubszeit der Betroffenen in den Sommerferien – anders als in den sonstigen Ferien – über einen längeren Zeitraum verteilt und daher in den einzelnen Ferienwochen mit einem geringeren Urlaubsaufkommen zu rechnen ist und die Einsichtnahme nicht durch das Vorhandensein von Feiertagen erschwert wurde. Der Einwender hatte volle zwei Monate Zeit seine Einwendungen zu verfassen und sich ggf. rechtlichen Beistand zu suchen, wobei eine Darstellung der Sachverhalte in der Laiensphäre durchaus für eine umfassende rechtliche Würdigung seitens der Planfeststellungsbehörde ausreichend ist. Rein praktisch ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der Feriendichte in Bayern der

Planfeststellungsbehörde kaum möglich ist, einen Zeitraum von zwei Monaten zu finden, der nicht mit einem Ferienzeitraum in Konflikt gerät. Im Jahr 2018 wäre dies zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen, zumal die Planfeststellungsbehörde zusätzlich auf die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung in den gemeindlichen Veröffentlichungsorganen angewiesen ist, die zum Teil nur sehr unregelmäßig erscheinen.

Auch bemängelte der Einwender, dass durch die Anlage der geplanten Baustraßen Gebäude in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein vorhandenes Fahrsilo, das zur Futteraufbewahrung unbedingt benötigt werde, werde durchtrennt. Durch die Lage des Betriebes im Wasserschutzgebiet würden Probleme hinsichtlich der Errichtung eines Ersatzes gesehen. Es solle nochmals überprüft werden, ob durch eine Verschiebung der Baustraße in nördliche Richtung in Verbindung mit einer steileren Böschungsgestaltung eine Inanspruchnahme des Silos vermieden werden könne.

Bezüglich des Fahrsilos gab der Vorhabensträger ursprünglich in seiner Stellungnahme vom 08.03.2019 an, dass dieses bauzeitlich überbaut und nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werde. Aufgrund des Vortrags des Einwenders im Erörterungstermin gab die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger auf, eine mögliche Vermeidung der Überbauung des Fahrsilos nochmals zu prüfen. Mit Schreiben vom 26.11.2019 gab der Vorhabensträger an, dass er nunmehr das Baustraßenkonzept unter Einbeziehung von Verbaumaßnahmen so umgeplant habe, dass eine Überbauung des Fahrsilos vermieden werden könne (vgl. auch Planänderung vom 28.02.2020). Die vorübergehenden Inanspruchnahmen der Grundstücke des Einwenders blieben dabei unverändert, da die Flächen zur Herstellung des aufwendigen Verbaus notwendig würden. Der Einwender könne das Fahrsilo jedoch während der gesamten Bauzeit von vorne andienen. Dem Einwender wurde daher im Hinblick auf die Beanspruchung seines Fahrsilos Genüge getan.

Weiter brachte der Einwender vor, dass die Einbeziehung privater und landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Baumaßnahme teilweise willkürlich, in ihrem Umfang (bezüglich der Fläche und des Zeitraums von vier Jahren) überzogen und zur Zielerreichung weder erforderlich, noch geeignet oder angemessen sei. Durch die Baustraßen würden landwirtschaftliche Flächen durchschnitten. Ein ordentlicher Weidebetrieb und die Bewirtschaftung der Flächen würden unmöglich gemacht. Der Einwender befürchtete zudem während des Baubetriebs Einschränkungen seiner Milchviehhaltung. Insbesondere stelle sich die Frage, wie der Viehtrieb über die Baustraßen organisiert werden solle. Durch eine flächenschonende Planung von Baustraßen könne die Flächeninanspruchnahme über mehrere Jahre vermieden werden. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf in seinem Schreiben vom

08.03.2019, dass sich die geplante Flächeninanspruchnahme aus den Erfordernissen der Baudurchführung ergebe. Er führte aus, dass aufgrund der Lage der Baumaßnahme im Biosphärenreservat Rhön, des FFH-Gebietes „Bayerische Hohe Rhön“, des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bayerische Hohe Rhön“ und des Naturschutzgebietes „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservates Rhön“ der Planung ein umfassender Variantenvergleich zur Lage der Baustraßen vorausgegangen sei. Die derzeitige Festlegung der Baustraßen greife im nur unbedingt nötigem Umfang in die betroffenen Schutzgebiete ein. Damit würde den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes Rechnung getragen (vgl. auch Unterlage 19.1). Für die Erschließung des Taktkellers sowie die Herstellung der Widerlager und Pfeiler seien entsprechende Baustraßen erforderlich. Hierbei sei es notwendig, die Baustraßen im Tal in beiden Richtungen befahren zu können, um einen reibungslosen Baustellenverkehrsablauf zu gewährleisten und somit die Bauzeit zu minimieren. Eine Erschließung über den Ort Römershag sei aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich (vgl. auch C 3.7.14.1). Es seien daher verschiedene Varianten einer möglichen Baustellenerschließung über die angrenzenden Forstwege untersucht worden, z.B. die Anfahrt von der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers über den vorhandenen Feldweg parallel zur Autobahn (Variante 1), die Anfahrt über die Unterführung des Feldweges südlich der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers (Variante 1a), die Anfahrt über den vorhandenen Autobahn-Parkplatz „Rehecke“ (Variante 2), die Anfahrt über das Widerlager Fulda (Variante 3) und die An- und Abfahrt über das untergeordnete Wegenetz zur Sinntalbrücke (Variante 4). Für die Baustraßentrassierung sei die Variante 3 zugrunde gelegt worden, da sie hinsichtlich des Flächenverbrauches und der Beeinträchtigung von Belangen von Natur und Landschaft die günstigste Variante darstelle. Für diese habe es wiederum drei mögliche Baustraßenkonzepte gegeben, aus welchen durch Optimierungen des Baustraßennetzes für die einzelnen Bauphasen, die hinsichtlich Flächenverbrauch und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingriffsminimale Lösung gewählt worden sei. Durch sie sei zudem eine unmittelbare Anbindung der Baustelle über die Autobahn gewährleistet. Zur Vermeidung von Unfällen und Gefährdungssituationen auf der Autobahn sei das Einfädeln des Baustellenverkehrs von der Baustelle direkt in die 4+0-Verkehrsführung zu vermeiden. Eine reine Abwicklung des Baustellenverkehrs über die Autobahn scheide daher aus Sicherheitsgründen aus.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde legte der Vorhabensträger durch seine Erwi- derung dar, dass er sich umfassend mit dem Baustraßenkonzept beschäftigt hat und letztendlich die Lösung gewählt wurde, die – trotz aller mit ihr verbundener Här- ten – alle in Betracht zu nehmenden Belange am besten berücksichtigt. Diese Ein-

schätzung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde im plangegenständlichen Fall vor allem vor dem Hintergrund zweier wesentlicher tatsächlicher Gegebenheiten getroffen: Zum einen muss die geplante Baumaßnahme auf einem topographisch ungewöhnlich schwierigen Terrain durchgeführt werden. Das enge und steile Tal des Höllgrabens sowie die beengten Verhältnisse in der Ortslage Römershag geben dem Vorhabensträger bei der Planung der Baustraßen kaum Spielräume oder Ausweichmöglichkeiten. Die reine Andienung der Baustelle über die Autobahn ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da das direkte Einfahren schwerer LKW in den 4+0 – Baustellenverkehr aufgrund deren geringer Beschleunigungskraft aus Verkehrssicherheitsgründen unverantwortlich wäre. Zum anderen befindet sich die Baumaßnahme innerhalb bzw. im Nahbereich diverser naturschutzfachlich besonders schützenswerter Flächen deren Bewahrung durch den Gesetzgeber aufgegeben worden ist. Der Vorhabensträger ist mit der weitgehenden Schonung dieser Fläche daher seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. Eine Umplanung des Baustraßenkonzepts war daher – mit Ausnahme des Bereiches um das Fahrsilo, da eine Beeinträchtigung desselben unerträglich in die Eigentumsrechte des Einwenders eingegriffen hätte - nicht veranlasst.

Was die Weideviehhaltung des Einwenders anbelangt, machte der Vorhabensträger im Erörterungstermin deutlich, dass die Viehhaltung auf den nicht in Anspruch genommenen Flächen weiterhin möglich sei. Der Viehtrieb könne mit dem örtlichen Bauleiter besprochen und organisiert werden. Es werde darüber hinaus garantiert, dass keinerlei Brückenteile oder Schutt auf die Weideflächen herabfallen werden. Bezüglich der dem Einwender möglicherweise entstehenden Schäden bzw. Mehraufwendungen hinsichtlich seiner Weidewirtschaft (z.B. Aufstellen neuer Weidezäune, Mehraufwand durch häufigen Wechsel der Weideplätze) ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde Folgendes anzuführen: Grundsätzlich sind nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG dem Vorhabensträger durch die Planfeststellungsbehörde Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Derartige Vorkehrungen sind im Vorliegenden nicht möglich, da – wie oben bezüglich der Planung des Baustraßenkonzeptes beschrieben – die Weideflächen des Einwenders nicht vor Durchschneidung geschützt werden können. In solchen Fällen, wenn also Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG untunlich oder mit dem geplanten Vorhaben unvereinbar sind, besteht nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Möglichkeit, dem Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zuzusprechen. Zu entschädigen sind vom Vorhabensträger die durch das Vorhaben notwendig werdenden Aufwendungen des Betroffenen, im vorliegenden Fall etwa die

durch die Umorganisation der Weideviehhaltung entstehenden Mehraufwendungen. Da vorliegend der genaue Umfang und die Höhe des entstehenden Schadens wegen vieler ungeklärter Variablen wie beispielsweise der Länge der Bauzeit und der konkreten Beanspruchungsdauer der für die Weidehaltung benötigten Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses nicht feststehen kann, wird vorliegend eine Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers dem Grunde nach festgestellt (vgl. A 4.2 des Tenors). Der Einwender ist mit Abschluss der Maßnahme vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Abschluss der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden kann. Es obliegt dem Einwender, seine Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Soweit der Einwender in seinem Schreiben geltend machte, dass die Straßenentwässerung mittels Gräben durchzuführen sei, ist anzumerken, dass dies nicht dem Stand der Technik entsprechen würde. Nur durch den Bau eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens kann ein Ziel der Planfeststellung, nämlich die Verbesserung der ökologischen Situation des mit dem Planbereich verbundenen Gewässersystems, erreicht werden.

Schließlich brachte der Einwender vor, dass der dauerhaft geplante Unterhaltungsweg lfd. Nr. 1.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) stark kurvig verlaufe, was eine große Flächeninanspruchnahme bedinge. Durch einen geradlinigen Verlauf und unter Nutzung bundeseigenen Grundbesitzes könne eine Inanspruchnahme privaten Eigentums vermieden werden. Dies sei im Hinblick auf die Wertung des Art. 14 GG, die Vermeidung von Flächenversiegelungen und die Tatsache, dass derzeit auch keine Instandhaltungsstraßen bestünden - und wohl auch nicht benötigt würden – geboten. Insbesondere beständen alternative Lösungsmöglichkeiten. So könnten drei Stichstraßen aus Richtung des Stadtteils Römershag zur Unterhaltung genutzt werden, da diese bereits jetzt unter der Brücke in nächster Nähe zu den Brückenpfeilern hindurchführten und einen ausreichenden Zugang ermöglichten. Zudem könne aufgrund der geringen Steigung auf westlicher Seite die Straße auch direkt unter der Brücke verlegt werden.

Der Vorhabensträger gab diesbezüglich an, dass der Betriebs- und Unterhaltungsweg der Erschließung des Unterhaltungsplateaus diene und für Revisionsarbeiten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen turnusmäßig stattfindenden Bauwerksprüfungen benötigt werde. Die Kurvigkeit der Straße liege in dem stark geneigten Ge-

lände begründet. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pfeilerprüfung sei es unerlässlich, den Unterhaltungsweg auf ein Gefälle von 15 % zu begrenzen. Bei einem geradlinigen Verlauf könne das maximal zugelassene Gefälle nicht eingehalten werden. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften seien zudem bestimmte Kurvenradien und - in Abhängigkeit der erforderlichen Baufahrzeuge - Schleppkurven sowie Kuppen- und Wannenausrundungen zu gewährleisten. Eine Erschließung über die Ortslage Römershag würde die Anwohner massiv beeinträchtigen und scheitere zudem an den engen Radien und geringen Fahrbahnbreiten innerorts. Auch würden durch ein solches Vorgehen größere landschaftliche Zerschneidungen vorgenommen werden müssen. Das Vorbringen des Vorhabensträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig. Es wurde dargelegt, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse ein anderer Wegeverlauf in Anbetracht der nötigen Befahrbarkeit mit Baufahrzeugen nicht möglich ist. Eine Führung des Verkehrs durch die Ortslage Römershag würde die dortigen Anwohner über die Maßen belasten.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.9 Einwendung Nr. 9

Die Einwender sind Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachten die Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.10 Einwendung Nr. 10

Der Einwender ist Ortssprecher des Stadtteils Römershag und zugleich Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender unter Beifügung einer von 110 Personen unterzeichneten Unterschriftsliste verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche

Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.11 *Einwendung Nr. 11*

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Zusätzlich machte sich der Einwender, die vom Einwender Nr. 13 in seinem Schreiben vom 01.09.2018 geäußerten Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben zu eigen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.12 *Einwendung Nr. 12*

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Er machte sich die vom Einwender Nr. 13 in seinem Schreiben vom 01.09.2018 geäußerten Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben zu eigen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.13 *Einwendung Nr. 13*

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Zugleich ist er Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 103 (vorübergehende Inanspruchnahme von 898 m² beabsichtigt), 156 (vorübergehende Inanspruchnahme von 828 m² beabsichtigt) und 169

(Erwerb von 20 m², vorübergehende Inanspruchnahme von 964 m² beabsichtigt) der Gemarkung Römershag.

Mit Schreiben vom 03.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, brachte der Einwender verschiedene, mit den Einwendungen des Einwenders Nr. 1 gleichlautende Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vor. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

Desweiteren brachte er mit Schreiben vom 12.08.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 21.08.2018, und mit Schreiben vom 01.09.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 05.09.2018, sowie im Erörterungstermin weitere Einwände gegen das plangegenständliche Verfahren vor.

So wurde in beiden Schreiben deutlich gemacht, dass die Einbeziehung privater und landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Baumaßnahme für teilweise willkürlich, in ihrem Umfang (bezüglich der Fläche und des Zeitraums von vier Jahren) überzogen und zur Zielerreichung weder erforderlich, noch geeignet oder angemessen gehalten werde. Landwirtschaftlich genutzte Flächen würden zerschnitten, sodass ein ordentlicher Weidebetrieb teilweise unmöglich gemacht werde bzw. mit erheblichen Umbaumaßnahmen und Mehraufwand verbunden sei. Durch eine flächenschonende Planung von Baustraßen – wie z.B. unterhalb des Widerlagers Würzburg – könne die Flächeninanspruchnahme über mehrere Jahre vermieden werden. Der Bedarf an großzügig geplanten Baustraßen wie den lfd. Nrn. 1.2 und 1.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) werde generell angezweifelt. Durch eine sachgerechte Planung sei ein Anschluss der Baustraßen auf Seite des Widerlagers Fulda ausreichend, sodass es des jetzigen vierfachen Anschlusses nicht bedürfe. Ebenfalls erscheine ein Verlauf der Baustraße unterhalb des Widerlagers Würzburg zwischen Autobahn und Trinkwasserhochbehälter möglich, was zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen würde. Gleiches gelte für die großzügig geplanten Baustraßen mit Kreuzungen unterhalb der Brücke einschließlich der bauzeitlichen Verrohrung des Höllgrabens. Für den Fall der Beibehaltung des Baustraßenkonzeptes brachte der Einwender im Schreiben vom 01.09.2018 Verbesserungsvorschläge vor. Insbesondere sei eine nur einspurig verlaufende Baustraße mit Haltebuchten in Erwägung zu ziehen. Ebenso sollte es nach Auffassung des Einwenders möglich sein, den Verlauf der Baustraßen v.a. bei Auf- und Abfahrt auf die Autobahn näher an den Verlauf der BAB A 7 zu legen, anstatt einen weiten Bogen um diese zu führen. Baufahrzeuge bräuchten keine „Rennpiste“. Staub- und Baulärmemissionen könnten so ebenfalls von der Wohnbebauung wegrücken.

Bezüglich der Er widerungen des Vorhabensträgers auf die Kritik hinsichtlich Auswahl und Verlauf der Baustraßen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.8 verwiesen. Der Vorhabensträger ergänzte seine unter C 3.8.2.8 getroffenen Ausführungen noch dahingehend, dass die Verlegung der Baustraße unterhalb des Widerlagers Würzburg zwischen Autobahn und Trinkwasserhochbehälter aufgrund der ungünstigen topographischen Lage einen deutlich größeren Eingriff in die Hangsituation erfordere. Zudem ergäbe sich bei dieser Variante ein Konflikt mit den beiden bestehenden, unterirdischen Hochbehältern der Stadtwerke Bad Brückenau. Eine Tangierung der Anlage durch die Baustraßen trasse könne nicht ausgeschlossen werden. Es sei auf eine möglichst eingriffsminimierende und wirtschaftliche Bauweise geachtet worden. Im Erörterungstermin wurde darüber hinaus eingehend erläutert, warum in bestimmten Bereichen des Baufeldes die Errichtung von Baustraßen im Zweirichtungs-Verkehr unerlässlich ist. Dies sei v.a. Gründen der Verkehrssicherheit geschuldet, da die Baustelle ausschließlich über die Baustraßen bedient werden müsse, um eine Einfädelung von Baustellen-LKW in den laufenden Verkehr auf der Autobahn zu verhindern. Letzteres wäre mit enormen Risiken verbunden. Die ergänzenden Hinweise des Vorhabensträgers bestärken die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bezüglich der ausgewogenen und schlüssigen Planung des Baustraßenkonzeptes, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit. Ein Baustraßenkonzept, dass allen betroffenen Belangen noch mehr gerecht wird, ist nach Studium der Planunterlagen und nach Würdigung der Einwände Privater und der Stellungnahmen des Vorhabensträgers nicht ersichtlich. Was die Entschädigung der Inanspruchnahme privaten Eigentums durch die Baustraßen angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

In Schreiben vom 12.08.2018 und 01.09.2018 trug der Einwender zudem umfangreiche Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung seiner Weide- und Viehwirtschaft durch die geplante Baumaßnahme vor. Ein Großteil der in seinem Eigentum befindlichen Weideflächen liege im Plangebiet. Die Flächen würden für den landwirtschaftlichen Betrieb, zum Obstanbau und zur privaten Erholung genutzt. Bislang weideten 10 Rinder auf den Flächen, die zum Teil abgemäht würden. Durch das plangegenständliche Vorhaben werde die landwirtschaftliche Fläche durchschnitten und über

die Dauer der Bauzeit der Nutzung entzogen. Ein ordnungsgemäßer Weidebetrieb werde unmöglich, da die Baustraße die Weidefläche durchschneide. Die Rinder müssten nun in einem 14tägigen-Rhythmus über die Baustraße geführt werden, damit sie nach Abweidung der ersten Fläche die zweite nutzen könnten. Dies erfordere einen aufwändigen Zaunab- und umbau. Es entstehe ein zeitlicher und finanzieller Mehraufwand. Die Weideabschnitte müssten neu eingezäunt werden, ein mobiler Unterstand für die Rinder müsste auf beiden Flächen angelegt werden, die Rinder stünden stärker unter Stress, was Belange des Tierwohls berühre. Nach Beendigung der Baumaßnahme müsste die Baustraße wieder abgetragen und der Boden aufbereitet werden. Es sei Sorge dafür zu tragen, dass der Boden unbelastet bleibe, sodass Gräser und Sträucher in einwandfreiem ökologischem Zustand nachwachsen könnten. Diesbezügliche Angaben fehlten in der Planung. Ohne ordnungsgemäße Betriebsführung brächen auch die Einkünfte aus der Nebenerwerbslandwirtschaft ein.

Der Vorhabensträger stellte im Schreiben vom 08.03.2018 zu Recht klar, dass die Rekultivierungsmaßnahmen in den Unterlagen 9.1, Blatt 1 und 9.2 (Maßnahme 2.3 V) sowohl zeichnerisch als auch textlich beschrieben würden. Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen würden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, landwirtschaftliche Flächen würden rekultiviert. Dies bedeute, dass der Boden so aufbereitet werde, dass die Bodenfunktionen entsprechend der ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt würden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden zudem unter A 3.6.7 und A 3.6.8 in den Beschluss aufgenommen (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.8.3). Der Vorhabensträger gab auch an, dass die Errichtung von Baustraßen für die geplante Baumaßnahme unerlässlich sei (bezüglich deren ordnungsgemäßer Auswahl vgl. C 3.8.2.8 und obige Ausführungen). Das Führen der Rinder über die Baustraße könne in Rücksprache mit der örtlichen Bauleitung und unter gegenseitiger Rücksichtnahme erfolgen.

Bezüglich der dem Einwender möglicherweise entstehenden Schäden bzw. Mehraufwendungen hinsichtlich seiner Weidewirtschaft (z.B. Aufstellen neuer Weidezäune, Mehraufwand durch häufigen Wechsel der Weideplätze) ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde Folgendes anzuführen: Grundsätzlich sind nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG dem Vorhabensträger durch die Planfeststellungsbehörde Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Derartige Vorkehrungen sind im Vorliegenden nicht möglich, da – wie oben bezüglich der Planung des Baustraßenkonzeptes beschrieben – die Weideflächen des Einwenders nicht vor Durchschneidung geschützt werden

können. In solchen Fällen, wenn also Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG untunlich oder mit dem geplanten Vorhaben unvereinbar sind, besteht nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Möglichkeit, dem Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zuzusprechen. Zu entschädigen sind vom Vorhabensträger die durch das Vorhaben notwendig werdenden Aufwendungen des Betroffenen, im vorliegenden Fall etwa die durch die Umorganisation der Weideviehhaltung entstehenden Mehraufwendungen. Da vorliegend der genaue Umfang und die Höhe des entstehenden Schadens wegen vieler ungeklärter Variablen wie beispielsweise der Länge der Bauzeit und der konkreten Beanspruchungsdauer der für die Weidehaltung benötigten Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses nicht feststehen kann, wird vorliegend eine Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers dem Grunde nach festgestellt (vgl. A 4.2 des Tenors). Der Einwender ist mit Abschluss der Maßnahme vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Abschluss der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden kann. Es obliegt dem Einwender, seine Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Zudem machte der Einwender in seinen Schreiben geltend, dass für den sog. „Reheckenweg“ zusätzliche Flächen erworben werden sollen. Der Weg existiere schon bisher als Zuweg östlich des Höllgrabens zur Brücke und zum dahinterliegenden Wald. Es bedürfe daher keines weiteren Ausbaus. Auch sei eine Verbreiterung des Weges nicht sinnvoll, da das untere Ende desselben nicht verbreitert würde und daher die Befahrbarkeit insgesamt nicht verbessert werden könne. Insbesondere am Beginn des Weges im Ort sei die Breite des Weges durch die örtliche Bebauung links und rechts des Weges vorgegeben. Eine etwaige Haltebucht könne auch direkt unter der Brücke auf im Eigentum der Autobahndirektion stehenden Flächen gebaut werden. Im Erörterungstermin gab der Vorhabensträger an, auf die Verbreiterung des Weges verzichten zu wollen. Dies wurde mit Planänderung vom 28.02.2020 in das Verfahren eingebracht. Der Einwand des Einwenders hat sich daher erledigt.

Der Einwender kritisierte im Schreiben vom 12.08.2018 weiter den stark kurvigen Verlauf des dauerhaft geplanten Unterhaltungsweges lfd. Nr. 1.4 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) und die dadurch bedingte Flächeninanspruchnahme. In soweit wird auf die Erläuterung der Thematik unter C 3.8.2.8 verwiesen.

Der Einwender führte in seinen Schreiben auch aus, dass die Neuanlage des geplanten Absetz- und Rückhaltebeckens östlich des Widerlagers Würzburg unter Verwendung eines Ablaufs in westlicher Richtung durchgeführt werde. Der Ablauf verlaufe parallel zur Autobahn und führe zu einer unnötigen dauerhaften Inanspruchnahme seiner Grundstücke durch einen Sickergraben. Eine Beweidung, wie auch der Viehtrieb seien so nicht mehr möglich. Alternativ sei eine Verlegung des Wassergrabens in Richtung Brückenanlage hin zur derzeitig bestehenden Entwässerungsanlage möglich. Da der Ersatzneubau an identischer Stelle errichtet werde, könne nicht nachvollzogen werden, warum der Wassergraben nun weitab vom Bauwerk verlaufen solle. Die Inanspruchnahme von Flächen könne durch eine Verrohrung mittig unter der Brücke reduziert werden. Der Vorhabensträger trug dieser Forderung des Einwenders im Schreiben vom 08.03.2019 Rechnung. Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken und die sich anschließende Raubettmulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 169 der Gemarkung Römershag könne im Endzustand auch weiter südlich auf dem Flurstück Nr. 168 der Gemarkung Römershag situiert werden. Es werde zugesichert, dass der bisher im Grundstück Fl.Nr. 169 der Gemarkung Römershag geplante Sickergraben als Ablauf des Regenrückhaltebeckens in den Höllgraben so weit nach Süden verschoben werde, dass er nicht mehr im Grundstück des Einwenders zu liegen komme (vgl. auch Planänderung vom 28.02.2020).

Der Einwendungsführer brachte in seinen Schreiben vom 12.08.2018 und 01.09.2018 auch Befürchtungen hinsichtlich eines in seinem Eigentum stehenden kulturgeschützten, alten Streuobstbestandes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 169 der Gemarkung Römershag vor, der durch die Baustraßen und die Anlage des Sickergrabens beeinträchtigt würde. Dieser sei über Jahre gepflegt worden und bestehe aus Apfel-, Birn-, Zwetschgen-, Pflaumen-, Kirsch- und Walnussbaumbestand sowie Haselnuss- und Brombeerhecken. Insbesondere befänden sich auf den Weideflächen schutzwürdige Disteln und Sträucher, die von Libellen und Wildbienen, die mit den Obstbäumen in einer Symbiose lebten, genutzt würden. Da die vorübergehende Inanspruchnahme die Beseitigung eines Teils des Obstbaumbestandes bedeute, zeitige sie Wirkungen, die einer dauerhaften Inanspruchnahme vergleichbar seien. Die Planung setze sich insgesamt mit diesen Belangen nicht ausreichend auseinander. Der Vorhabensträger führte diesbezüglich zutreffend aus, dass der Bestand erfasst und entsprechend der Vorgaben der BayKompV bewertet und einem naturschutzfachlichen Ausgleich zugeführt worden sei. Es werde zugesagt, die Wiederherstellung des beeinträchtigten Baumbestandes in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vorzunehmen, um möglichst weitreichend auf dessen Wünsche eingehen zu können (vgl. auch Nebenbestimmung A 4.3 dieses Beschlusses). Am Ende der Bauzeit werde der Sickergraben verlegt, sodass das Grundstück nicht

dauerhaft in Anspruch genommen werden müsse. Den Forderungen des Einwenders wurde daher zum großen Teil Genüge getan. Soweit dem Einwender durch die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes Schäden erwachsen, die über die bloße Inanspruchnahme des Grundstücks hinausgehen, sind ihm diese dem Grunde nach gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zu ersetzen. Da vorliegend auch in diesem Zusammenhang der genaue Umfang und die Höhe des entstehenden Schadens wegen vieler ungeklärter Variablen wie beispielsweise der Länge der Bauzeit und der konkreten Beanspruchungsdauer und -intensität der benötigten Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses nicht feststehen kann, wird vorliegend eine Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers dem Grunde nach festgestellt (vgl. A 4.3 des Tenors). Der Einwender ist mit Abschluss der Maßnahme vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Abschluss der plangegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden kann. Es obliegt dem Einwender, seine Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Soweit der Einwender im Schreiben vom 01.09.2018 die dauerhafte Inanspruchnahme seiner Flächen durch eine Umgestaltung der Autobahnböschung rügte, kam ihm der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.03.2019 entgegen. Der Böschungsfuß im Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 156 und 157 der Gemarkung Römershag werde so umgeplant, dass die dauerhaften Inanspruchnahmen lfd. Nrn. 1.25.1 und 1.26.1 des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10.2) entfallen könnten (vgl. auch Planänderung vom 28.02.2020).

Soweit der Einwender in den Schreiben vom 12.08.2019 und 01.09.2018 generelle Kritik am Ausgleichsflächenkonzept, der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und der Anwendung der BayKompV äußerte, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 verwiesen. Ergänzend führte der Vorhabensträger zutreffend aus, dass in den landschaftspflegerischen Fachbeiträgen die Belange von Natur und Artenschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben behandelt und mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt worden seien. Nach § 15 BNatSchG seien Eingriffe vorrangig zu vermeiden. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden könne (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.5.2.1). Da eine Baustellenzufahrt über das örtliche Wegenetz von Römershag aufgrund der

beengten Verhältnisse nicht möglich sei, seien mehrere Varianten der Nutzung des Forstwegenetzes untersucht worden. Das Erschließungskonzept sei soweit optimiert worden, dass es den Eingriff in die Kernzone des Biosphärenreservates sowie in das FFH- und europäische Vogelschutzgebiet auf das unbedingt erforderliche Maß reduziere. Damit seien nicht nur der naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichsbedarf auf ein Minimum reduziert worden, sondern auch der Ausgleich für Eingriffe in das FFH/SPA-Gebiet. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3, C 3.7.5.4 und C 3.7.5.5 wird verwiesen.

Desweiteren merkte der Einwender in seinen Schreiben an, dass das auf den Baustraßen anfallende Wasser nur teilweise bzw. einseitig gefasst würde. Aufgrund der starken Hanglage bedürfe es Sicherungsmaßnahmen auch zur Ortsseite hin. Der Vorhabensträger versicherte, dass das Baustraßenwasser innerhalb des Baufeldes gefasst und in den Hüllgraben eingeleitet werde. Insoweit wird auch auf die umfassende und lückenlose Darstellung des Entwässerungskonzeptes in Unterlage 18 hingewiesen.

Auch fehlten dem Einwender in den Planunterlagen Angaben zur Einhaltung der Ruhezeiten, zum Baubeginn und zur Staubreduktion bei trockener Inversionswetterlage. Der Vorhabensträger führte aus, dass zum Schutz gegen Baulärm das Merkblatt „AVV Baulärm“ berücksichtigt würde (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.3.1). Der Baubeginn sei für April 2021 terminiert. Die Staubentwicklung werde auf der gesamten Baustelle möglichst geringgehalten. Bei Staub aufwirbelnden Arbeiten oder entsprechender Trockenheit würden Wassersprengfahrzeuge eingesetzt, um die Verunreinigung benachbarter Grundstücke und baulicher Anlagen sowie die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dem Vorhabensträger wurde zusätzlich durch Nebenbestimmung A 3.3.4 die Einhaltung von Schutzvorkehrungen aufgegeben.

Der Einwendungsführer gab in seinem Schreiben vom 01.09.2018 zu Bedenken, dass es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau des Streckenabschnitts der BAB A 7 Forstbezirk Römershag bis Unterriedenberg, welches auch den ursprünglichen Bau der Talbrücke Römershag beinhaltet (Planfeststellungsbeschluss vom 20.11.1964, Az. IVR 4/IVD 5, Nr. 9520 Nv X/58), den Betroffenen nur unzureichend möglich gewesen wäre, gegen staatliche Planungen vorzugehen und Eigentumsrechte geltend zu machen. Ein Teil der Planung sei damals stets als zusammenfassende und fachübergreifende Planung qualifiziert worden, die allein den Binnenraum der Verwaltung betreffe und keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privatrechtssubjekten entfalte. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die damit einhergehende Ausübung und Geltendmachung von Bürgerrechten sei eingeschränkt

gewesen. Hierzu ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass es dem Wesen einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung entspricht, dass sich diese an den Rechtsvorschriften messen lassen muss, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung gelten. Eine Wiederaufrholung bestandskräftiger Entscheidungen aufgrund einer Änderung rechtlicher Gegebenheiten ist bei abgeschlossenen Sachverhalten regelmäßig nicht angezeigt. Außerdem geht der Vorwurf der im Jahr 1964 nur eingeschränkt vorhandenen Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. mangelnder Rechtsschutzmöglichkeiten fehl. Aus den diesbezüglichen Verfahrensakten ist ersichtlich, dass - gleichlautend mit den jetzigen Regelungen - die Planunterlagen vom 30.05.1964 bis zum 30.06.1964 in den Räumen der Stadt Bad Brückenau und der Gemeinde Unterriedenberg zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auslagen. Bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung konnten Einwendungen erhoben werden. Das Vorbringen von Einwendungen war - wie auch jetzt - schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Unter anderem gab der Vater des Einwenders am 08.06.1964 verschiedene Einwände gegen das Vorhaben zu Protokoll. Mit Schreiben vom 18.06.1964 nahm das Autobahnamt Nürnberg als Vorhabensträger umfangreich zu dem Vorbringen Stellung. Auch wurde am 28.07.1964 ein Erörterungstermin abgehalten. Daneben wurden diverse Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert, deren Anliegen im Laufe des Verfahrens umfassend gewürdigt wurden. Eine erschwerte Geltendmachung subjektiver Rechte kann daher nicht gesehen werden.

Soweit der Einwender in Schreiben vom 12.08.2018 und 01.09.2018 einen Verfahrensfehler wegen der teilweisen Auslegung der Planunterlagen in der Ferienzeit geltend machte, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C 3.8.2.8 verwiesen; soweit ein Fehlen von naturschutzrechtlichen Maßnahmen vorgebracht wurde, wird auf die umfangreichen Ausführungen unter C 3.7.5 Bezug genommen.

Zusätzlich wurde vom Einwender im Schreiben vom 01.09.2018 darauf hingewiesen, dass durch die Bauarbeiten in den über 50 Jahre gewachsenen, natürlichen Schallschutz (Hecken und Bäume) an der Autobahnstrecke vor und nach der Brücke eingegriffen werde. Es sei für die Einwohner des Ortsteils Römershag unzumutbar abzuwarten, bis sich in ferner Zukunft ein vergleichbarer natürlicher Schallschutz ausbilde. Als Ersatz seien Erdaufschüttungen oder Schallschutzwände anzubringen. Generell wird hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Baumaßnahme auf die umfassende Darstellung unter C 3.7.4.2 und C 3.8.2.1 verwiesen. Der Vorhabensträger stellte im Speziellen klar, dass der natürliche Schallschutz baustellenbedingt entfallen müsse, da ansonsten die nötige Baumaßnahme nicht realisiert werden könne. Nach Beendigung der Bauzeit würden an den

betroffenen Stellen wieder Bäume angepflanzt, sodass sich der natürliche Zustand wieder entwickeln könne. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass ein abschirmender oder reflektierender Einfluss von organischem Bewuchs (Pflanzen, Bäume, Hecken oder Sträucher) bei der Lärmbetrachtung mangels Wirksamkeit zu vernachlässigen ist. Nach jetzigem Wissensstand bewirkt erst ein 100 m breiter dichter Waldstreifen eine nennenswerte und v.a. für das menschliche Ohr hörbare Lärmpegelminderung. Einzelne, nicht dicht gepflanzte Bäume oder Sträucher bieten so gut wie keinen Schallschutz (vgl. auch „Städtebauliche Lärmfibel“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, 2013, Ziffer 7.1.6), können also nur eine positive, psychologische Wirkung für die Anwohner mit sich bringen. Durch die Rodung der bestehenden Bepflanzung in Nähe der Autobahntrasse tritt nach alledem keine objektiv messbare Verschlechterung der Situation der Betroffenen ein. Durch die Zusage des Vorhabensträgers, die nötigen Bedingungen für die Neuentstehung eines Pflanzgürtels zu schaffen (Vgl. auch Maßnahmen 5.1 G, 5.2 G und 5.5 G), wird auch der positive, psychologische Effekt einer Begrünung in absehbarer Zukunft wiederhergestellt sein. Ein weitergehender Anspruch besteht für den Einwender nicht.

Auf Nachfrage im Erörterungstermin hin, erläuterte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.11.2019 die Zufahrtsmodalitäten zur auf dem Flurstück Nr. 169 der Gemarkung Römershag gelegenen Scheune des Einwenders in der Bauphase II. Sie könne unter Nutzung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 156/1 der Gemarkung Römershag und anschließender Befahrung der neu anzulegenden Baustraße mit der lfd. Nr. 1.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) angefahren werden. Die Nutzung der Baustraße finde unter gegenseitiger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen und des baustellenbedingten Verkehrs statt. In der Bauphase I könne die Scheune wie regulär über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 167 der Gemarkung Römershag angedient werden.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.14 Einwendung Nr. 14

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Er machte sich die vom Einwender Nr. 13 in seinem Schreiben vom 01.09.2018 geäußerten Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben zu eigen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.15 *Einwendung Nr. 15*

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Er machte sich die vom Einwender Nr. 13 in seinem Schreiben vom 01.09.2018 geäußerten Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben zu eigen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.16 *Einwendung Nr. 16*

Der Einwender ist Anwohner eines im Nahbereich des plangegegenständlichen Abschnitts der BAB A 7 liegenden Anwesens. Er machte sich die vom Einwender Nr. 13 in seinem Schreiben vom 01.09.2018 geäußerten Bedenken gegen das plangegegenständliche Vorhaben zu eigen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.9 *Gesamtergebnis der Abwägung*

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Talbrücke Römershag mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und priva-

ten Belange - insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen - die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist nach eingehender Untersuchung aller Alternativen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Variante diejenige, die alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Planfeststellung am besten berücksichtigt. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a

S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch

durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Bad Brückenau zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den

Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 06.05.2020

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bock'.

Bock

Oberregierungsrätin